

Agex
~~PL $\frac{A}{51}$ 4, H. 1~~

Baltische Monatschrift.

Vierten Bandes erstes Heft.

Juli 1861.

Riga,

Verlag von Nicolai Kummel's Buchhandlung.

1861.

Kummel's

Den Druck genehmigt
im Namen des General-Gouvernements von Liv-, Est- und Kurland:
Coll.-Rath Schüze.



PL 363

Die russischen Sternwarten.

Wenn Rußlands Culturgeschichte bisher weniger Bearbeiter gefunden hat als seine politische, so liegt der Grund wenigstens nicht ausschließlich darin, daß letztere ein reicheres Material bietet und weiter in die Vergangenheit hinauf datirt werden kann. Vielmehr läßt sich nicht verkennen, daß es in vielem Betracht schwieriger ist, das Culturleben grade dieses Staates, der sich aus ursprünglich sehr heterogenen Elementen zu einer Einheit gestaltete, zu schildern, daß es mühsamere Untersuchungen und Vorarbeiten nöthig macht, und es sonach dankbarer erschien, sich der politischen Geschichte, wo die Quellen nicht allein reichlicher flossen, sondern auch zugänglicher waren, zu widmen.

Auch glauben wir nicht, daß eine die höchsten Anforderungen befriedigende Culturgeschichte Rußlands jetzt schon geschrieben werden könne, und sehen darin allerdings eine Aufgabe der Zukunft. Wohl aber kann und soll die Gegenwart Materialien sammeln, einzelne Zweige, namentlich solche, die in sich selbst eine innere Abrundung gestatten und so einen selbstständigen Werth auch für unsere Zeit beanspruchen dürfen, in Monographien bearbeiten; durch biographische Darstellungen, die sich nicht blos auf die äußere Lebensstellung und Lebensbegebenheiten beschränken, wie sie in einer Familienchronik genügen mögen, sondern so viel als möglich auf das innere Geistesleben des Mannes und seine daraus abzuleitende Wirksamkeit eingehen, so wie durch culturhistorische Schilderungen einzelner Orte und Gegenden dem künftigen Historiker vorarbeiten.

Und aus diesem Gesichtspunkte wünscht der Verfasser seinen Versuch, die Sternwarten Rußlands und ihre Wirksamkeit in einem Gesamtbilde darzustellen, beurtheilt zu sehen. Er hofft, daß auch andere Fachgelehrte zu ähnlichen Darstellungen dadurch angeregt werden, daß die verschiedenen Museen und Cabinette, die wissenschaftlichen Reisen und Aehnliches ihren Darsteller finden mögen. Und wenn das Gesamtbild, dessen Verwirklichung wir wie oben bemerkt nicht in nächster Zukunft erblicken können, wohl kaum von Jemand anders als von einem eigentlichen Nationalrußen ausgeführt werden kann, so glauben wir, daß die oben angedeuteten Vorarbeiten wenigstens zum großen Theile auch von Ausländern, die Rußland ihre Kräfte gewidmet und es in speciellen Beziehungen kennen gelernt haben, genügend gelöst werden können.

Wir werden in einer Geschichte der russischen Sternwarten über den Anfang des vorigen Jahrhunderts nicht hinausgehen können, doch wieviele Länder werden wir finden, in denen auch nur so weit hinausgegangen werden kann? Abgesehen von den Zeiten, wo das Fernrohr noch nicht erfunden war, und die zwar wohl Astronomen und darunter vom ersten Range, nicht aber Sternwarten im heutigen Sinne des Wortes aufzuweisen haben, dürften Paris und Greenwich die einzigen Punkte sein, die ein halbes Jahrhundert früher als Rußland solche Institute gründeten. Und wohl von keiner Stadt läßt sich sagen, was von Petersburg gesagt werden kann: daß sie so bald nach ihrer Gründung eine Sternwarte errichtet habe.

Wir finden aus ältester Zeit der Dorpater Universität einen Professor der Astronomie Jacob Schomer aufgeführt, haben uns aber vergebens bemüht, etwas Erhebliches über seine Wirksamkeit aufzufinden. Gelänge dies aber auch und hätte er selbst — was durchaus nicht der Fall gewesen zu sein scheint — eine Art Sternwarte besessen, so würde dies doch nur sehr mittelbar hierher gehören, da Dorpat und ganz Livland damals nicht unter russischer, sondern schwedischer Herrschaft stand.

Vielmehr wird auch in dieser Beziehung wie in so vielen andern, Peter der Große den Ausgangspunkt bilden. Dieser außerordentliche Herrscher, der seine Zeit so vollständig begriff, so mächtig förderte, ja ihr weit vorauseilte, wartete das Ende des großen und schweren Kampfes, der ihm beschieden war, nicht ab, sondern lange bevor er sein siegreiches Schwert in die Scheide stecken konnte, dachte er schon ernstlich daran, den Wissenschaften in seinen eben erst eroberten Gebieten eine Stätte zu bereiten. Peter ging bekanntlich in einem Grade wie nie ein Herrscher vor und

nach ihm seinem Volke in allem, was es bedurfte, mit eigenem Beispiele voran; und leichter wäre es die Beschäftigungen aufzuzählen, die er selbst nicht geübt als die, an denen er sich im buchstäblichsten Sinne eigenhändig betheiligt hat. So begegnen wir ihm denn auch auf dem Gebiet der Himmelskunde als praktischem Beobachter. Nachdem er während seines Aufenthalts in England schon am 6./16. Februar 1698 die Sternwarte Greenwich besucht, alles genau besichtigt und man ihm die Einrichtung und den Gebrauch der Instrumente auf sein Verlangen erklärt hatte, wiederholte er seinen Besuch am 8./18. März und beobachtete am Mauerquadranten sowohl den Durchgang der Venus an den Fäden des Instruments als deren Zenithabstand, wie es die Annalen von Greenwich unter ihrem ersten Director John Flamsteed ausdrücklich erwähnen. — Auch unserm Livland wünschte er ja bekanntlich die damals in Bernau noch bestehende Universität zu erhalten und zu vergrößern, aber die Professoren waren nach Schweden entflohen und seiner Absicht, neue aus dem Auslande zu berufen, kam der gute Wille derer, auf die er dabei gerechnet, nicht entgegen; Livland mußte fast ein Jahrhundert warten, bevor der große Gedanke sich zur That gestaltete.

Es war im Jahre 1724 wo er die Akademie der Wissenschaften zu Petersburg gründete und gleichzeitig den Bau der mit dieser verbundenen Sternwarte begann, der schon im nächsten Jahre beendet war. Mit dieser ersten und eine geraume Zeit hindurch einzigen Sternwarte Rußlands möge unsere Schilderung beginnen.

Die Sternwarte Petersburg.

Das imposante bis zu 140 F. Höhe sich erhebende Gebäude bestand aus 3 Stockwerken, jedes behufs der Beobachtung mit einer Gallerie versehen. Die oberste Etage ward von einer kleinen Kuppel überwölbt, die eine Armillarsphäre als Wahrzeichen trug, ähnlich wie man sie an mehreren älteren z. B. der ersten Berliner Sternwarte sehen konnte. In einer 1737 erschienenen Abbildung kann man auf 4 Blättern sowohl die äußere Ansicht als die innere Einrichtung sich vergegenwärtigen und in Weidlers Geschichte der Astronomie die Instrumente aufgeführt finden, welche sie damals besaß. Unter ihnen wird eines Fernrohrs erwähnt, das mauerfest auf α Lyrae gerichtet war. Wahrscheinlich zu demselben Zwecke wie fast 100 Jahre später Bond in Greenwich große Fernröhre, vollkommen unbeweglich, gegen den Punkt des Himmels aufstellen ließ, wo dieser Stern

culminirte. Die Beobachtungen haben uns nichts gelehrt als daß die gesuchte Parallaxe auf diesem Wege nicht zu finden sei.

Joseph Nicolas de l'Isle wurde als erster Director berufen. Er kam 1727 in Begleitung seines Bruders Louis und des Mechanikers Bignon in Petersburg an und führte die Direction 20 Jahre lang. Nur ein Theil seiner Beobachtungen, Finsternisse und Jupiterstrabanten betreffend, ist noch dort vorhanden, das Meiste scheint bei seinem Abgange mit nach Frankreich gewandert zu sein, denn La Lande, der diese Papiere 1792 untersuchte, spricht von einer masse prodigieuse d'observations. Ein zweiter Astronom, von 1734 bis 1746, war Gottfried Heinsius aus Leipzig. Er hat sich besonders durch die schönen Beobachtungen des großen Kometen von 1744 ausgezeichnet und uns eine Reihe sehr instructiver Abbildungen desselben hinterlassen. Doch scheint er kein dazu geeignetes Instrument auf der Sternwarte vorgefunden zu haben, denn er nennt einen Petersburger Kaufmann Wolff, der ihm sein Fernrohr dazu geliehen habe.

Am 5./16. December 1747 zerstörte eine Feuersbrunst das Gebäude der Akademie und mit ihm die Sternwarte. Nur die kahlen Mauern blieben theilweise stehen; alle Instrumente wurden von den Flammen verzehrt; fast nichts gerettet. Indes schritt man sogleich zu einer mindestens provisorischen Wiederherstellung und Beschaffung neuer Instrumente. Die abgegangenen und in ihr Vaterland zurückgekehrten Astronomen wurden durch A. Braun und N. Popow ersetzt; als Director trat bald nachher der von Berlin berufene Grischow ein.

Die Verdienste dieses Mannes sind vielleicht nicht ganz nach Gebühr gewürdigt: er steht in der That als ausgezeichnet für seine Zeit dar. Schon 1729 führte er eine Idee aus, die jetzt freilich Jedem bekannt und geläufig ist: er stellte die meteorologische Beobachtung dieses strengen Winters durch eine graphische Curve dar. — Als Director der Petersburger Sternwarte stellte er auf verschiedenen Punkten des Reichs Pendelbeobachtungen an, und beobachtete gleichzeitig mit La Caille am Cap den Mond, um seine Parallaxe genauer zu bestimmen. Unter ihm wurden ein Meridiankreis, ein Manerquadrant und ein Passageninstrument von einer Vollendung, wie sie damals nur noch in Greenwich zu finden waren, angeschafft. Aber er wollte noch mehr thun. Die große Höhe des Observatoriums erkannte er als nachtheilig für den festen Stand der Instrumente. Die durch die rasche Vergrößerung der Stadt vermehrte Frequenz der

vorbeifahrenden Wagen, die vielen rauchenden Schornsteine und andere nachtheilige von dieser Localität nicht zu trennende Störungen veranlaßten ihn, einen Plan zu einem ganz neuen, an einem andern Punkte getrennt aufzuführenden Observatorium zu entwerfen. Doch starb er 1760 und die von ihm vollständig mit allem Detail ausgearbeiteten Pläne und architektonischen Entwürfe blieben unausgeführt, ja die schönen Instrumente 40 Jahre lang unausgepackt stehen.

Rumowsky, ein Zögling des berühmten Euler, trat an seine Stelle. Wenn die Sternwarte Petersburg je länger desto mehr gegen die an den verschiedenen Punkten Europas sich erhebenden neuen Sternwarten zurückstand, so war dies wahrlich nicht Schuld ihres Directors. Oft genug brachte er den von seinem Vorgänger entworfenen Plan in Anregung; man ernannte Commissionen, schickte die Astronomen ins Ausland, um die zweckmäßigste Anlage kennen zu lernen, erwarb neue Instrumente, aber zu einer wirklichen Aufstellung, die nur nach einem gänzlichen Umbau möglich gewesen wäre, kam es nicht. Die beiden Venusdurchgänge 1761 und 1769 sind weit erfolgreicher auf vielen andern Punkten Rußlands von in- und ausländischen Gelehrten als in Petersburg beobachtet worden, obwohl Braun, Krassilnikow und Kurganow auf der Sternwarte thaten was sie vermochten. Im Jahre 1796 schenkte Georg III. der Kaiserin Catharina ein schönes Herschel'sches Teleskop von 10 F. Brennweite, woran sie das lebhafteste Interesse nahm. Rumowsky ward nach Zarskoje Sselo berufen und 8 Abende hindurch beobachtete Catharina unter Assistenz Rumowsky's den Mond durch dieses Instrument. Er hielt den Zeitpunkt für günstig, aufs neue mit Grischow's Pläne hervorzurücken: die Kaiserin nahm ihn aufs günstigste auf, aber schon nach wenigen Monaten erfolgte ihr Tod.

Die Thätigkeit der Sternwarte unter Rumowsky und Lexell konnte unter diesen Umständen nur eine beschränkte sein. Man beobachtete Finsternisse, Sternbedeckungen und Aehnliches, wodurch die Geographie Rußlands eine feste Grundlage erhielt. Viele Reisen wurden unternommen, um im europäischen wie asiatischen Rußland Längen und Breiten zu fixiren durch Vergleichung der Reisebeobachtungen mit denen der Sternwarte. Der Werth dieser Arbeiten ist wahrlich nicht gering anzuschlagen, zumal in Rußland, dessen so ausgedehnte Gebiete einzig auf geodätischem und trigonometrischem Wege auszumessen eine Riesearbeit für mehrere Jahrhunderte erfordert und das deshalb dringender als andere Länder und Staaten

die Arbeiten des Astronomen beanspruchen muß. Aber für Beförderung der Astronomie im eigentlichen Sinne durch absolute Ortsbestimmungen der Himmelskörper konnte nichts geschehen und gerade darin war die zweite Hälfte des Jahrhunderts in Greenwich, Göttingen, Paris, Palermo und andern Orten so eifrig beschäftigt. Endlich zwar hatte es Rumowsky dahin gebracht, daß eine Mauer zur Ausnahme der so lange ungebraucht ruhenden Bird'schen Instrumente aufgerichtet war, doch inzwischen war er selbst so wie seine Mitarbeiter Leyell und Inochodzow gealtert und die Nothwendigkeit, jüngere und frischere Kräfte ans Werk zu berufen, war unabweisbar. Henry ward aus Manheim berufen und kam 1796 an. Die Wahl scheint keine glückliche gewesen zu sein. Er stellte die Bird'schen Instrumente auf — zu einer Zeit, wo man diese im übrigen Europa schon meist abgeschafft und sie durch zweckmäßiger construirte ersetzt hatte — so wie einen Arnold'schen Pendel und beobachtete fleißig, aber nicht mit der erforderlichen Umsicht. Seine 40 Sterndeclinationen waren so fehlerhaft, daß sie nie in Gebrauch gekommen sind. Henry nahm 1800 seinen Abschied.

1803 trat Schubert als Director ein, 1804 sein Gehülfe Wisniewsky und mit ihnen, fast 80 Jahre nach der ersten Gründung, eine Zeit erfolgreicher Thätigkeit auf dem eigentlichen Gebiet der Himmelskunde. Die alten Instrumente wurden verbessert, neue beschafft, ihre Aufstellung zweckmäßiger eingerichtet und die wissenschaftlichen Arbeiten begonnen. Die neuentdeckten Planeten bildeten einen Hauptgegenstand. Beide Astronomen unternahmen wissenschaftliche Reisen, Schubert bis 1806, Wisniewsky weit länger und zu wiederholten Malen. Dieser Astronom erfreute sich einer seltenen Schärfe des Auges. So konnte er den Kometen von 1807 noch 4 Wochen lang beobachten, nachdem alle andern Astronomen Europas ihn schon aus dem Gesicht verloren hatten, und noch glänzender bewährte sich diese ausgezeichnete Virtuosität bei dem Kometen von 1811, der im Febr. 1812, wie man allgemein annahm, der Erde für Jahrtausende entschwinden war. Bessel indeß berechnete eine angenäherte Ephemeride für seine Wiederkehr von der Sonne im August 1812 und äußerte die Hoffnung, daß es gelingen werde, ihn dann zu sehen. Wenn diese kühne, von den Meisten ungläubig aufgenommene, ja selbst bespöttelte Hoffnung des großen Königsberger Astronomen nicht zu Schanden ward, so war dies einzig und allein Wisniewsky zu danken, der auf der Reise und nur mit mäßigen Mitteln versehen in Neu-Ischerkass am Aowschen Meere

den Kometen glücklich auffand und 8 Nächte hindurch beobachtete. Ein Komet, dessen Beobachtungen 17 Monate umfassen, bietet ein Beispiel, wie es weder vor noch nachher je vorgekommen ist. Wisniewsky war es auch, der zuerst zu einer genauen Bestimmung der Polhöhe gelangte. Er fand für die Sternwarte (im Jahre 1816) die Breite = $59^{\circ} 56' 31,08''$; Henry hatte $59^{\circ} 56' 23''$ angenommen und diese um 8 Secunden fehlerhafte Annahme hat seine Declinationen werthlos gemacht.

Schubert, der gleichfalls den großen Kometen auf der Sternwarte fleißig beobachtet hatte, legte 1824 sein Directorat nieder; Wisniewsky setzte seine Thätigkeit fort und erwarb einen neuen Ertel'schen Meridiankreis; allein die alten Mängel der ersten Anlage wie der Localität überhaupt mußten sich immer fühlbarer machen in einer Zeit, wo der allgemeine Aufschwung der Astronomie fortwährend Instituten ihre Entstehung gab, die in jeder Beziehung die Petersburger Sternwarte weit hinter sich zurückließen. Wisniewsky, der sein Gehör zuletzt gänzlich verloren hatte, konnte nicht mehr praktisch thätig sein; Ssawitsch hat später noch einige Arbeiten hier ausgeführt.

Im Jahr 1855 starb der hochbejahrte Director der Petersburger Sternwarte Wisniewsky und nun wurde in Gemäßheit eines früheren Beschlusses diese Sternwarte definitiv aufgehoben. Die Instrumente neuerer Construction erhielt die Universität zum Gebrauch für die Vorlesungen des Professors der Astronomie; die älteren und nur noch für die Geschichte der Wissenschaft werthvollen verblieben der Akademie. Der Büchervorrath ging theils an die Sternwarte Pulkowa, theils im Austausch an einige andere Sternwarten des Reichs, namentlich Moskau, über. Das Institut hatte im Ganzen 131 Jahre bestanden.

Der alte Plan Grischow's, die Sternwarte ganz von diesem Orte zu verlegen und sie dem Geräusch der Stadt zu entziehen, ging endlich unter Nicolai I. Regierung in großartigster Weise, wie es der erste Urheber niemals hoffen konnte, in Erfüllung; Pulkowa ist an die Stelle von Petersburg getreten. Von dieser Sternwarte in einem eignen Abschnitt.

Petersburg besitzt außerdem noch zwei kleinere Sternwarten, die für nautische und allgemein-geographische Zwecke so wie zur Einübung mit den erforderlichen Instrumenten ausgerüstet sind; die eine zum Ressort des großen Generalstabs gehörende, an welcher Lemm unter Th. v. Schubert's (Sohn des früheren Astronomen) Direction arbeitet; die andere beim See-Cadetten-Corps unter Selenoi. Auch an einigen anderen Orten des

Reichs bestehen astronomische Navigationschulen und ähnliche, theilweise nur für temporäre Zwecke errichtete Institute, von denen nur zu wünschen ist, daß sie noch beträchtlich vermehrt und namentlich in Zukunft kein Haupthafen des Reichs gefunden werden möchte, der gänzlich eines solchen ermangle.

Die Sternwarte Pulkowa.

In dem der Sternwarte Petersburg gewidmeten Abschnitte haben wir gesehen, daß man schon früh, vor mehr als einem Jahrhundert, die Uebelstände erkannt hatte, die einem erfolgreichen Wirken derselben hinderlich waren und sie nicht dahin gelangen ließen, mit den größern Sternwarten des Auslandes wetteifern zu können — Uebelstände, denen auch durch einen gänzlichen Umbau an der alten Stelle nicht abgeholfen werden konnte, und der wohl eben deshalb auch nie unternommen worden ist. Ihre Gründung fiel in eine Zeit, wo man weder die außerordentliche Zunahme des Verkehrs der jungen Stadt vorhersehen, noch auch die Bedingungen schon klar erkennen konnte, unter denen eine Sternwarte, namentlich in diesem Klima, sich rücksichtlich ihrer Leistungen auf der Höhe der Wissenschaft zu erhalten im Stande war.

Als im Jahre 1827 die seit 70 Jahren wiederholt, aber in der Hauptsache erfolglos angeregte gründliche Reform der akademischen Sternwarte zur Sprache kam, waren alle Stimmen darin einig, daß sie nicht an ihrer bisherigen Stelle bleiben könne. Verschiedene andre Localitäten kamen in Vorschlag, unter andern ein vom Fürsten Ruskhew-Besborodko als Geschenk angebotenes 3 Dessätinen umfassendes Terrain im N. W. der Stadt, an den Wiburgischen Stadttheil grenzend. Jedoch einestheils die sandige und morastige Beschaffenheit dieser Gegend, andererseits die zu große Nähe der Hauptstadt, die nach allen Seiten sich ausdehnend, leicht auch dieses Terrain in den Bereich ihres Verkehrs ziehen konnte, bestimmte die Akademie, das Anerbieten abzulehnen, und Kaiser Nicolaus I., dem Struve 1830 den Gegenstand ausführlich vorgetragen hatte, entschied sich dahin, den der Krone zugehörenden Berg von Pulkowa, 2 Werst vom gleichnamigen Dorfe und 18 von der Hauptstadt gelegen, zur Gründung einer gänzlich neuen Sternwarte zu bestimmen. Die Uebergabe erfolgte 1834, und das der Akademie eingeräumte Terrain umfaßte 21 $\frac{1}{4}$ Dessätinen. Bis dahin hatten es Bauern in Pacht gehabt und Obstgärten auf der Höhe angelegt. Obgleich sie, nach rechtzeitiger Kündigung ihrer Pacht,

feinen weitem legalen Anspruch mehr geltend machen konnten, bewilligte ihnen die Großmuth des Kaisers dennoch 40,000 Rbl. Vco., um sie in jedem Betracht schadlos zu halten.

In eben diesem Jahre machte W. Struve, zum Director des neuen Instituts bestimmt, eine Reise nach München und Hamburg, um nach genauer Kenntnißnahme in den dortigen Ateliers die Instrumente in Bestellung zu geben. Dem Willen des Monarchen zufolge sollte diese Sternwarte nicht allein die größte und am besten ausgerüstete seines Reichs, sondern aller vorhandenen Sternwarten werden — und sie ward es.

Sie ward es nicht etwa dadurch, daß sie das riesigste aller Instrumente besitzt. An verschiedenen Punkten unsres Planeten finden sich Fernröhre und Teleskope, die dem Pulkowaer Refractor theils gleichen, theils ihn noch übertreffen; wir erinnern nur an das Rosse'sche Teleskop zu Parsonstown und das jetzt für Lissabon bestimmte Instrument. Sondern die Anordnung des Ganzen, so wie die Ausrüstung und Einrichtung entspricht den großartigen Mitteln, welche Nicolaus dazu hergab (über 600,000 Rbl. Silber) in würdigster und den Zwecken der Wissenschaft angemessenster Weise, und noch nie und nirgend hat eine öffentliche Sternwarte über ähnliche Mittel gebieten können.

So unzweifelhaft es feststeht, daß diese Stiftung ihrem erhabenen Gründer zum unvergänglichen Ruhme gereichen wird, und die Wissenschaft sich Glück wünschen darf, daß ein solcher Tempel ihr errichtet ward, so wird es dennoch erlaubt sein zu fragen, ob in dem weiten Umfange des Riesereiches der Berg von Pulkowa in der That der günstigste Punkt für Errichtung der größten Sternwarte gewesen sei — eine Frage die allgemein betrachtet, gewiß nicht mit Ja beantwortet werden kann. Weshalb also mußte der sechzigste Breitengrad und die feuchten Nebel Ingermannlands ausersesehen werden, während im Süden des Reichs die klimatisch günstigsten Striche zur Disposition standen?

Daß Männern wie Greigh, Parrot, Struve, Fuß, Wisniewsky, welche die akademische Commission in dieser Angelegenheit bildeten, die angeführten Erwägungen nicht fremd blieben, ist sicher vorauszusetzen. Es waren gründliche Sachkenner, Astronomen von bewährter praktischer Erfahrung, die in diesem Rathe saßen. Andre als die bereits angeführten Motive mußten hier den Ausschlag gegeben haben und diese sind nicht schwer zu erkennen.

Es handelte sich um eine Sternwarte der Akademie, gegründet und

erhalten durch die geistigen wie materiellen Mittel, die dieser gelehrten Körperschaft zu Gebot standen; es handelte sich um ein fortwährendes inniges Zusammenwirken mit dem gesammten Collegium. Dazu aber war es nothwendig, daß diese Sternwarte, die aus den gewichtigsten Gründen in ihren eignen Räumen nicht länger erhalten werden konnte, wenigstens nicht durch tausende von Wersten von ihr getrennt sei.

Auch abgesehen von dieser wissenschaftlich begründeten wie historisch berechtigten Verbindung, fehlte es damals und fehlt großentheils noch heute in jenen fernen südlichen Gegenden an allen den mannichfaltigen Requisiten, die eine solche Sternwarte stets in ihrer Nähe und zur Disposition haben muß und die im erforderlichen Maße nur die nahe Hauptstadt gewähren konnte. Die Nachtheile einer solchen wissenschaftlichen Vereinsamung haben sich auf andern Punkten, wie beispielsweise Paramatta, Trevandrum und S. Helena in einem solchen Grade fühlbar gemacht, daß ihr Beispiel nicht zur Nachahmung auffordern konnte. Wenn einst das fertige Eisenbahnnetz den Norden Rußlands mit dem Süden wahrhaft verbindet, wird nicht allein das hier besprochene Verhältniß, sondern noch sehr vieles Andre sich besser gestalten.

Endlich aber — und dieser Grund mußte entscheiden — war an jenen Gestaden und Grenzen die Zeit noch nicht gekommen, wo der Himmelsforscher in gesicherter Ruhe und ohne das Schicksal eines Archimedes und Lovik zu fürchten zu müssen, seinen Arbeiten obliegen konnte. Perser- und Türkenkriege, denen precäre Friedensschlüsse folgten, Kaukasuskämpfe, deren Ende gar nicht abzusehen war, und zu allem diesen noch die Schrecken der Pest und Cholera. Seit jener Zeit, wo zuerst von der Gründung Pulkowa's die Rede war, ist ein Menschenalter verflossen, Ruhe und Sicherheit herrschen, wo noch vor wenigen Jahren blutige Kriege und wilde Empörung gewüthet hatten, und Rußlands Geschick wird von einem Herrscher geleitet, der seinen festen Entschluß, seinem Reiche den Frieden zu erhalten, durch Worte wie durch Thaten bewährt hat. Und jetzt kann auch in jenen Gegenden an Errichtung von Sternwarten gedacht werden. Bereits ist Herr Oblomocorski zum Director einer solchen designirt: sie soll auf einem hohen Plateau Transkaukasiens errichtet und mit einem Teleskop größter Dimension ausgerüstet werden.

Im März 1834 wurden auf dem bezeichneten Terrain die ersten astronomischen Orientirungs-Arbeiten durch G. v. Fuß ausgeführt, im September begann der Bau unter der Direction des Architekten Brülow

und im Jahre 1838 war er schon in seinen Haupttheilen beendet. Struve langte im April 1839, nach seiner Emeritur in Dorpat, auf der neuen Sternwarte an; die Instrumente wurden aufgestellt und die Arbeiten begannen im Sommer mit einer Messung des Doppelsternes ζ Herculis. Indes blieben noch verschiedene sehr umfangreiche Arbeiten auszuführen, auch solche, deren Nothwendigkeit erst nach dem Beginn der Beobachtungen hervortrat, so daß die vollständige Beendigung aller baulichen Errichtungen erst 1843 erfolgte.

Wir verweisen wegen des Details dieser Einrichtungen wie der instrumentalen Ausrüstung auf das 1845 in Petersburg in 2 starken Foliobänden erschienene Werk: *Description de l'observatoire astronomique central de Poulkowa* par F. G. W. Struve und beschränken uns hier auf eine kurze Uebersicht.

Die von Petersburg bis zum Fuße des Hügel fast genau südlich ziehende Chaussée biegt hier zur Linken ab, und ein bequemer Fahrweg geht bis zum Observatorium auf dem Plateau, 153 F. über dem Fuße des Hügel. Die Hauptfronte ist genau nach N. gerichtet und mißt, alle Nebengebäude mitgerechnet, 820 Fuß. Die eigentliche Sternwarte bildet den mittlern Theil, 235 Fuß lang. Durch Corridore ist sie zu beiden Seiten mit den Wohnhäusern der Astronomen verbunden; auch ein Mechanikus, ein Tischler und verschiedene andere Personen, so wie 8 Mann Militär, wohnen hier, mit Inbegriff der Familien über 100 Personen. Getrennt vom Hauptgebäude sind noch 4 kleinere Nebenobservatorien zum Einüben für angehende Beobachter vorhanden. Außer dem 70 Fuß hohen mittleren Thurme erheben sich im OSD und WSW noch 2 etwas kleinere. Im Hauptthurm ist ein großer Refractor von 22 Fuß Brennweite und 14 par. Zoll Objectivöffnung aufgestellt, in einem der Nebenthürme ein Heliometer. Die untern Säle enthalten den Meridiankreis, ein Passagen-Instrument, einen Verticalkreis und ein im ersten Vertical aufgestelltes Passagenfernrohr. Kleinere Instrumente, größtentheils transportabel, sind zahlreich vorhanden. Eine vorzüglich ausgestattete Bibliothek, astronomische Uhren jeder Art und Form, mathematische, physikalische und meteorologische Instrumente, kurz alle Requisite eines so ausgedehnten Instituts sind reichlich vorhanden.

Die Wohn- und Wirtschaftsgebäude sind in angemessener Entfernung vom Hauptgebäude angebracht, so daß die Sternwarte weder durch den Rauch der Schornsteine noch in irgend einer andern Weise durch sie be-

hindert und beunruhigt werden kann, und die Corridore gewähren eine bequeme gegen die Witterung vollständig gedeckte Communication.

Verschiedene Gärten, ein kleiner Park und gegen N. ein bewaldeter Abhang umgeben das Gebäude, um welches von allen Seiten ein 16 Fuß breiter parquettirter Fahrweg führt.

In der oben erwähnten „Description“ sind auf 39 großen Foliotafeln der Situationsplan, sämtliche Grund- und Aufrisse, Durchschnitte und Fagaden der Gebäude, so wie die sämtlichen Instrumente in höchst sauberer, mit großer Ausführlichkeit und Genauigkeit gearbeiteter Darstellung gegeben.

Der Director der Sternwarte, Geheimerath W. Struve, ist leider seit Anfang 1858 durch ein schweres körperliches Leiden an Ausübung seines Amtes dauernd behindert. Stellvertretend führt sein Sohn Otto, der schon in Dorpat an den Arbeiten des Vaters thätigen Antheil nahm, die Direction. In Beziehung des übrigen Personals haben häufige Wechsel stattgefunden, da mehrere frühere Adjuncten als Directoren an andere Sternwarten versetzt oder durch verschiedene Verhältnisse zum Abgange bestimmt wurden.

In der ersten Zeit des neuen Instituts war der Director auch noch als praktischer Beobachter thätig: er hatte sich die Beobachtungen an dem im ersten Vertical aufgestellten Passagen-Instrumente vorbehalten. Durch diese und andere von seinen Gehülften ausgeführten Arbeiten wurden genauere Werthe für die Aberration, Nutation und Präcession erhalten, und Peters entwickelte neue Tafeln und Formeln zur Reduction astronomischer Beobachtungen. Wichtige Resultate für die Parallaxen mehrerer Fixsterne verdanken wir seinen Arbeiten und denen Otto Struve's; überhaupt sind viele sehr werthvolle Monographien, wie beispielsweise über den Biela'schen Kometen, über die Uranus- und Neptunsmonde, von Pulkowa aus veröffentlicht. Ein neuer Katalog von mehr als 500 im Dorpater Katalog von 1827 noch nicht enthaltenen Doppelsternen. Auch physikalische Arbeiten sind von Pulkowa ausgegangen, unter andern eine über die Zusammenziehung des Eises bei strenger Kälte.

Wichtige, seit Jahrzehnten von den Beobachtern beendete Arbeiten sind indeß noch nicht publicirt, und die beabsichtigten Annalen der Sternwarte noch nicht verwirklicht. So erwartet man noch immer die schon 1842 fertig übergebenen Tabulae Pulcovienses von Peters, die Sternörter des nördlichen Himmels, von Sabler und mehreren andern Astronomen ausgeführt, die Doppelsternmessungen D. Struve's, die Beobach-

tungen der Mondörter, die Resultate der fast seit einem halben Jahrhundert begonnenen Gradmessung und vieles Andere — Zögerungen, die den Astronomen aller Länder, welche mit Spannung auf diese Arbeiten warten, im hohen Grade empfindlich sind, obgleich sie sich durch die eigenthümliche Stellung Pulkowa's erklären.

Dem es sind ihr von Anfang an geographische, geodätische, topographische, statistische und andere ähnliche Arbeiten in solcher Fülle und Ausdehnung übertragen worden, daß selbst das zahlreiche Personal Pulkowa's für alles dieses doch nicht zahlreich genug war und die astronomischen Arbeiten darunter nothwendig leiden mußten. In jüngster Zeit ist deshalb der Etat verstärkt worden, um mehr Kräfte heranziehen zu können, was indeß doch nicht im erforderlichen Maße gelungen zu sein scheint. Die Berufung Winnecke's aus Bonn scheint eine sehr glückliche zu sein: wir sehen, daß von da ab die praktische Himmelsforschung einen neuen kräftigen Anlauf nimmt. Er hat zuerst das seit 20 Jahren acquirirte und aufgestellte, aber ganz unbenußt gebliebene Heliometer in Thätigkeit gesetzt und die Beobachtungen des Donati'schen Kometen bieten ein schönes Zeugniß dafür, daß er dieses schwierige und complicirte Instrument umständig und geschickt zu handhaben weiß.

Unter den häufigen Reisen der Pulkowaer Astronomen führe ich insbesondere die drei auf, welche Otto Struve zur Beobachtung dreier totaler Sonnenfinsternisse, und jedesmal mit glücklichem Erfolge, unternommen hat: 1842 nach Lipezk, 1851 nach Komza, 1860 nach Pobes im Ebrothale. Er dürfte unter den lebenden Astronomen der einzige sein, der so glücklich war, von drei totalen Sonnenfinsternissen keine einzige zu verfehlen.

Pulkowa sollte seinem ersten 1839 gegebenen Statut zufolge Centralsternwarte Rußlands im eigentlichen und ausgedehntesten Sinne des Worts sein. In dieser Beziehung wurden ihr nicht allein Rechte verliehen wie keine andere Sternwarte Rußlands sie besitzt oder je besessen hat, wie namentlich die Selbstverwaltung ihres so ansehnlichen Etats, sogar mit Zubegriff der Ersparnisse früherer Jahre; sondern man beabsichtigte auch für sie eine Stellung den andern Sternwarten des Staates gegenüber, wonach sie nicht allein prima inter pares, sondern ihnen übergeordnet sein sollte, wie dies am bestimmtesten der § 26 des Statuts von 1838 ausspricht:

„L'observatoire central veille à ce que les travaux exécutés aux

autres observatoires de l'empire répondent à l'état contemporain de l'Astronomie, qu'ils soient, autant que possible, en rapport les uns avec les autres et que des observations fournies par ces différents établissements la science puisse retirer le plus grand avantage possible. A cet effet, l'observatoire central a) entretient une correspondance régulière avec les autres observatoires de l'empire et, secondé par ces relations constantes avec les observatoires de l'étranger, tient les astronomes du pays au courant de tous les objets et événements importants relatifs à la science; b) il offre son entremise pour faire passer aux observatoires de l'étranger les communications de ceux du pays et se charge des commissions relatives à l'achat des subsides littéraires et à la commande des instruments et appareils indispensables; c) il se fait envoyer, par les observatoires qui ne publient pas régulièrement leurs observations, les copies de leurs journaux, lesquelles sont déposées aux archives de l'observatoire central, pour être consultées dans l'occurrence, et si ces observations, vu leur importance, sont jugées dignes d'être publiées, in extenso ou par extrait, l'Observatoire central peut les joindre, à titre de supplément, à ses Annales

Es war gewiß wohlgethan, daß man es unterließ, die „andern Sternwarten des Reichs“ durch amtliche Erlasse in eine solche Abhängigkeit zu versetzen. Wäre je dieser § in wirkliche und allgemeine Ausführung gekommen, so hätte es thatsächlich nur Einen Director für alle astronomischen Institute in Rußland gegeben und alle andern hätten herabsteigen müssen zum Range bloßer Adjuncten. Abgesehen davon, daß gewiß kein Gelehrter von Ruf mit einer solchen Stellung sich bleibend begnügt hätte, wäre eine derartige Organisation unverträglich mit dem Gedeihen der Wissenschaft, die nur in der Freiheit sich entfalten kann und ohne sie zum todten Mechanismus herabsinkt.

Mit vollem Recht hat man in dem neuen Statut, durch welches die Sternwarte Pulkowa eine größere Selbstständigkeit der Akademie gegenüber gewonnen hat, von dieser Curatel Abstand genommen. Sie selbst ist dadurch einer schweren wissenschaftlichen Verantwortlichkeit, einer drückenden Last enthoben und den andern Instituten und ihren Vorstehern die freie Bewegung gesichert worden, bei der sie ihr Amt mit Freudigkeit verwalten und selbstständigen Antheil an den Fortschritten der Wissenschaft nehmen können. Das Urtheil über den Werth ihrer Leistungen gebührt der ge-

samnten gebildeten Welt, nicht dem ausschließlichen Tribunal Eines Mannes, und wäre er der größte aller Gelehrten.

Man verstehe uns nicht unrecht. Gegenseitige Verabredungen, Mittheilungen, Anfragen und Vorschläge unter Fachgenossen erhalten und fördern das Leben der Wissenschaft und nirgend bewährt sich dies besser und häufiger als gerade in der Himmelskunde. Sie stellt uns mehr als jede andere Aufgaben, die theils durch ihren äußern Umfang, theils durch die innere Nothwendigkeit, sie an verschiedenen Orten gleichzeitig vorzunehmen, jede Lösung durch einen Einzelnen geradezu unmöglich machen. Dies aber hat man zu keiner Zeit verkannt und die Astronomen haben, wo es nöthig oder wünschenswerth schien, gemeinsam gewirkt und mit Erfolg gewirkt, ohne sich ein wissenschaftliches Oberhaupt entweder selbst zu setzen oder sich setzen zu lassen.

Nicht minder wird Jeder, dem die Wissenschaft mehr als die Eigenliebe gilt, ohne Anstand den älteren, erfahreneren, in höherem Ruf und Ansehen stehenden Collegen in vorkommenden Fällen um Rath fragen und dieser den erbetenen Rath eben so willig ertheilen. Durch kein Statut, durch keine administrative Maßregel aber kann bewirkt werden, daß der jedesmalige Vorsteher eines im voraus designirten Instituts auch stets derjenige sei, dem die obigen Prädicate mehr als jedem andern zustehen.

Doch möge man über den angeführten Paragraphen auch anderer Meinung als der Verf. sein, so viel steht fest, daß er sich in der Erfahrung nicht bewährt hat und kein Jahrzehnt wird verfließen, bevor die Ueberszeugung, daß das Fallenlassen dieser Bestimmung eine eben so weise als billige Maßregel gewesen sei, zur allgemeinen des In- und Auslandes geworden sein wird.

Die jüngsten Publicationen Pulkowa's betreffen den Donati'schen Kometen, den ersten Himmelskörper, für welchen das große Heliotometer in Anwendung gekommen ist und der gleichzeitig auch am großen Refractor beobachtet wurde; einen Catalogus systematicus der Bibliothek dieser Sternwarte, vielleicht der reichhaltigsten, die irgend ein derartiges Institut besitzt (schon 1845 hatte Struve, der Vater, einen solchen Katalog veröffentlicht, der aber nach 15 Jahren und nachdem die Zahl der Werke auf das Doppelte gestiegen war, nicht mehr genügte), und den Bericht über die in Spanien (Pobes bei Miranda) beobachtete totale Sonnenfinsterniß, dem eine vorläufige Notiz schon vorangegangen war.

Die Sternwarte Dorpat.

Gehört gleich der Bau dieser Sternwarte dem 19. Jahrhundert an, so müssen wir doch hier der wenigleich nur geringen Anfänge gedenken, die die Himmelskunde in Dorpat genommen hat. Die alten jetzt längst verschwundenen Schulhäuser, die auf dem Plage standen, wo sich der neue südliche Flügel des Universitätsgebäudes erhebt, zählten unter ihren Bewohnern den Lehrer Knorre, Vater des jetzigen Astronomen in Nicolajew. Ohne noch irgend ein Instrument zu besitzen, machte er 1794 einen Versuch, die Polhöhe von Dorpat zu bestimmen, der seiner Originalität wegen hier eine kurze Erwähnung verdient. An zwei übereinander liegenden Fenstern des Schulhauses brachte er nach außen Bretter an, jedes mit einem Loch versehen, die senkrecht über einander standen, wie er sich durch einen Lothfaden überzeugte. Unten vor der Thür wartete er nun bis er durch diese Löcher hin, also im Zenith, einen Stern gewahrte, aus dessen einem Katalog entnommener Declination er sodann die Polhöhe ableitete. Man muß die Unerdroffenheit bewundern, mit der er Abend für Abend, und lange Zeit vergebens, mit freiem Auge auf den ersuchten Stern wartet. Nach jahrelangen Bemühungen gelangt der, wie es scheint, in sehr bescheidenen Umständen lebende Autodidakt in den Besitz einiger Lehrbücher und ihm geschenkter Instrumente, hilft sich damit, so gut er kann, selbst — wir finden in seinem Tagebuch keine Andeutung, daß ihm je die Freude geworden sei, mit einem Manne gleichen Strebens persönlich zu verkehren — und nun werden seine Polhöhen besser. Die erste in oben beschriebener Weise bestimmte wich noch einen Viertelgrad ab; jetzt bekommt er schon Daten, in denen nur die Secunden noch ungewiß sind. Auch Finsternisse und andere Vorgänge beobachtet er jetzt, um neben der Breite auch die Länge zu bestimmen.

Die Universität war 1802 errichtet worden und Knorre durfte hoffen, seinen Eifer belohnt zu sehen, denn er hatte die Anwartschaft auf die Stelle eines Observators an der projectirten Sternwarte. Doch ehe es zur Ausführung des Baues kam, starb Knorre am 1. Decbr. 1810 im rüstigsten Mannesalter. Seinem Andenken hat der Verf. im Inlande von 1857 eine etwas ausführlichere Schilderung gewidmet.

In der ersten Zeit der Universität standen die Instrumente, die in verschiedener Weise Eigenthum der Hochschule geworden waren, unter der Obhut der Professoren der Mathematik, zuerst Pfaff, später Guth.

Letzterer hat schon, noch während des Baues der Sternwarte, den Kometen von 1811 fleißig beobachtet und gezeichnet.

Auf dem die Stadt mit 110 Fuß überragenden Schloßberge war das Terrain zur Anlage ansersehen. Nach Beendigung des Baues und Aufstellung des Dollond'schen Passageinstruments, damals ihr kostbarster Besitz, ward Wilhelm Struve 1814 als Observator und außerordentlicher Professor angestellt und seine ersten Beobachtungen datiren schon von diesem Jahre. Durch eine sinreiche Combination von Passagen der Circumpolarsterne machte er einen Versuch, die Parallaxen dieser Sterne zu bestimmen; diese schönen und genauen Beobachtungen zeigten mindestens die äußerste Klarheit dieser Parallaxen und die Nothwendigkeit, zu ihrer Bestimmung andere kräftigere instrumentale Mittel in Anwendung zu bringen, wie sie Dorpat damals noch nicht besaß.

Die jetzt selbstständig gewordene, von der der Mathematik ganz getrennte Professur der Astronomie, mit der das Directorat der Sternwarte verbunden ist, hat Struve 25 Jahr hindurch bekleidet. Zu seinen frühesten Arbeiten gehört die trigonometrische Vermessung Livlands und die bald darauf begonnene Gradmessung; bei beiden diente die Sternwarte Dorpat als Ausgangspunkt und ihre geographische Position als Grundlage. Die Messung ist später theils von Struve selbst, theils von andern Astronomen und Geodäten nach Struve's Plane über einen von Fuglenäs in Norwegen bis Zsmaïl an der Donau reichenden Bogen des Meridians von $25^{\circ} 20'$ fortgeführt, bis jetzt der längste aller zusammenhängend gemessenen Gradbögen. Die Sternwarte selbst acquirirte einen Reichenbach'schen Meridiankreis, und bald darauf (1824) den großen Fraunhofer'schen Refractor, damals ein Unicum und in Beziehung auf seinen Verfertiger noch jetzt ein solches, da Fraunhofer bald nachher starb und alle spätern von anderer Hand herrühren. Die Aufstellung dieses Refractors machte eine Erweiterung der Sternwarte nöthig. Der kleine domförmige Thurm, der gleich anfangs errichtet war, konnte das große Instrument nicht aufnehmen. Unter Parrot's, des Baters, Leitung ward nach Abbruch dieses kleinen Thurms ein weit höherer cylindrischer Thurm erbaut, dessen oberster, aus Holz und Eisen construirter Theil durch ein Gewinde mit Leichtigkeit gedreht und dessen Klappen und Fenster mithin nach allen Himmels-gegenden gestellt werden können. Hier steht seit 1825 der Refractor, vielleicht unter allen ähnlichen der, welcher die größte Anzahl von Beobachtungen geliefert und zur Begründung und Erweiterung eines wichtigen Zweiges der

Astronomie, der Kenntniß der Doppelsterne, das Meiste beigetragen hat. Um den Thurm lief eine, aber leider sehr enge und für die Zwecke der Beobachtung fast ganz unbrauchbare Gallerie, die nach ihrem Verfall 1858 abgebrochen und durch eine zweckmäßiger construirte und bequemer zugängliche ersetzt wurde. Als dringende Nothwendigkeit stellte sich eine Wohnung für den Director unmittelbar neben der Sternwarte heraus: es ward 1828 ein Wohn- und Wirthschaftsgebäude errichtet.

Die großartigen und umfassenden Arbeiten, die *Struve* jetzt begann, machten eine Vermehrung des Personals nothwendig: *G. Preuß* ward als Observator aufgestellt, wozu später noch ein besondrer Gehülfe *W. Dölln* kam. *Preuß* übernahm jetzt, bis zu seinem 1838 erfolgten Tode, die Beobachtungen am Meridiankreise zur Bestimmung von Sternörter, *Struve* den Refractor. Wenngleich unterbrochen durch die Fortsetzung der Gradmessung wie durch öftere wissenschaftliche Reisen, konnte er doch schon 1827 seinen *Catalogus Dorpatensis*, 3112 größtentheils von ihm selbst neu entdeckte Doppelsterne enthaltend, und 10 Jahre später die Messungen dieser Doppelsterne, gegen 11,000 einzelne Bestimmungen, veröffentlichen. Unabhängig davon erschienen von 1817 bis 1838 sieben Bände *Observationes Dorpatenses*, die fast ausschließlich den Beobachtungen am Meridiankreise gewidmet waren. Außerdem wurden zahlreiche kleinere Schriften: über den Saturnusring, den Halleyschen Kometen und andere specielle Gegenstände von *Struve* veröffentlicht.

Die 1834 beschlossene Gründung einer neuen großen Sternwarte auf dem Berge von Pulkowa, zu deren Director *Struve* bestimmt war, veranlaßte, nach Beendigung dieses Baues, im März 1839 seinen Abgang von Dorpat. Eine kurz vorher eingetretene Plejadenbedeckung war seine letzte Beobachtung auf dieser Sternwarte.

Da sowohl die Berufung von *P. Hansen* aus *Gotha*, als mehrere andere zur Wiederbesetzung gemachte Vorschläge ohne Erfolg blieben, so traf im April 1840 das Confeil der Universität eine Wahl, die auf den Unterzeichneten fiel. Nachdem er seine damalige Stellung als Observator an der Berliner Sternwarte gelöst hatte, traf er am 20. September in Dorpat ein und übernahm das Directorat.

Wie bereits *Struve* es richtig erkannt und wiederholt ausgesprochen hatte, muß die Hauptaufgabe einer so weit nördlich gelegenen Sternwarte am *Fixsternhimmel* gesucht werden. Viel zu selten sind die Fälle, wo ein zum Sonnensystem gehörender Weltkörper mit gleichem Vortheil wie

in mittlern und südlichen Breiten in unserm Norden beobachtet werden kann, und es ist hierbei nicht allein, ja nicht einmal vorzugsweise, an die allerdings hier viel häufigeren Witterungs-Störungen zu denken. Unter allen Grundelementen der Astronomie ist das wichtigste die Erdbahn; nur wenn ihre Bestimmungsstücke mit möglichster Schärfe gegeben sind, kann für alles Uebrige der Grad von Sicherheit gewonnen werden, dessen eine exacte Wissenschaft bedarf. Aber 3—4 Monate des Jahres steht für uns die Sonne so tief, daß an Beobachtungen derselben, die nach heutigem Maßstabe genau sein sollen, nicht zu denken ist. Dieser constante Ausfall eines so wichtigen Theiles der Bahn bewirkt, daß die Bestimmung dieser Elemente südlicher gelegenen Sternwarten überlassen werden muß, und mehr oder weniger gilt dies auch vom Monde, den Planeten und Kometen. Wir haben es stets als eine besondere Gunst des Himmels zu betrachten, wenn wir bezüglich solcher Beobachtungen mit den Sternwarten des Auslandes erfolgreich concurriren können.

So lange Dorpat's Sternwarte die einzige war, die sich eines solchen Schazes erfreute, konnte in der so überwiegenden optischen Kraft des großen Refractors eine Art Compensation der erwähnten ungünstigen Lage erblickt werden. Dies hat sich anders gestaltet: von Athen bis Dxford, von Kasan bis Lissabon sehen wir Instrumente, die theilweise selbst den Pulkowa'er Refractor noch überbieten, aufgestellt oder in Aufstellung begriffen, und mit Europa wetteifern, je länger desto mehr, die fernern Welttheile.

Ohne deshalb diejenigen Objecte, die früher vorzugsweise den Gegenstand meiner astronomischen Thätigkeit bildeten, ganz zu verlassen, erkannte ich doch sehr bald, daß auch meine Hauptaufgabe als Director in Dorpat auf dem in der That unermesslichen Felde zu suchen sei, was wir bezeichnen können als „Erforschung des Fixsternhimmels“.

Im Anfange 1842 ward die schon seit 3 Jahren vacante Stelle eines Observators durch Th. Clausen wieder besetzt; als Gehülfen fungirten, nach Böllens' Abgange, August Struve, Schwarz, Wagner und Laiss.

Die treffliche Ausrüstung, deren die Sternwarte unter Struve's Direction schon seit längerer Zeit sich erfreute, der gute Zustand in dem mir alles überliefert ward, überhob mich der Nothwendigkeit bedeutende Aenderungen zu treffen. Der wichtigste Umbau ist bereits oben erwähnt, außer dieser Thurm-gallerie sind nur an Wohnungs- und Wirthschaftsgebäuden einige nothwendig gewordene Bauten ausgeführt.

Die *Observationes Dorpatenses* setzte ich fort und sie sind

jetzt, aber unter deutschem Titel, bis zum 15. Bde. vorgeschritten. Andere von der Sternwarte ausgegangene größere Schriften sind die 1848 erschienenen „Untersuchungen über die Fixsternsysteme“ in 2 Theilen, Mitau bei Reyher; und „die Eingebewegungen der Fixsterne“, Dorpat 1856, die gleichzeitig den größten Theil des 14. Bdes der Beobachtungen bildet. Verbunden ist damit ein neuer Katalog der Bradleyschen Sterne, auf das Jahr 1850 bezogen.

Die beiden 1851 und 1860 eintretenden totalen Sonnenfinsternisse wurden Veranlassung zu zwei im amtlichen Auftrage ausgeführten Reisen des Directors: die erste in Begleitung des Observators Dr. Clausen nach Brest-Litowf (des dortigen trüben Wetters wegen in der Hauptsache ohne Erfolg); die zweite nach Vitoria in Spanien, mit erwünschtem Erfolge. Andere wissenschaftliche Reisen unternahm ich in den Jahren 1844, 1853 und 1857.

Die auswärtigen Verbindungen Dorpat's haben, besonders im abgewichenen Jahrzehend, bedeutend zugenommen, und der Austausch der gegenseitigen Productionen erstreckt sich jetzt über alle Erdtheile.

Die Sternwarte Abo.

Abo, die alte Hauptstadt Finnlands, besaß schon seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts eine Hochschule, die einen ehrenvollen Rang unter den damals bestehenden behauptete. Auch eine Sternwarte, mit guten Instrumenten reich versehen, aber wie die meisten älteren Institute dieser Art unzweckmäßig angelegt, fand hier ihre Stelle. Ein kleiner Bird'scher Mauerquadrant, zwei Sextanten von Troughton und Carry, ein 7füßiges Herschel'sches Teleskop und ein ausgezeichnet schöner Dollond'scher Achromat, nebst Pendeluhren, Chronometern und andern Apparaten bildeten ihre Ausrüstung. Aus einer hier beobachteten Bedeckung Jupiters vom Monde, am 20. Dec. 1751 von Prosperin angestellt und an v. Zach mitgetheilt, leitete Wurm die erste Längenbestimmung Abo's ab; die große Sonnenfinsterniß von 1764 ergab sie genauer.

Abo und ganz Finnland war 1808 unter russische Herrschaft gekommen, und nach Wiederherstellung des Friedens in Europa beschloß der Kaiser, eine den gesteigerten Anforderungen der Wissenschaft würdig entsprechende und gleichzeitig besser situirte Sternwarte zu gründen.

„Alexandre“ sagt Zach in seiner Correspondence astronomique, „ne calcule pas, lorsqu'il encourage les sciences; il le fait toujours avec cette générosité, avec cette munificence, qui lui sont propres et qui sont dans la nature de son grand caractère“.

Außerhalb der Stadt auf einem Granitfelsen erhebt sich diese nördlichste aller Sternwarten unserer Erdkugel. Den Haupttheil bildet ein großes Halbrund, 50 Fuß im innern Durchmesser. Es hat 5 große Fenster und innerhalb derselben 8 Pfeiler, die sich durch den Corridor und das Treppenhause fortsetzen und einen runden Thurm von gleichem Durchmesser tragen, der mit 16 Fenstern versehen eine freie Umschau nach allen Himmelsgegenden gewährt. Zur Seite, nach West und Ost, schließen sich an das untere Halbrund zwei quadratische Beobachtungssäle von 17 Fuß Durchmesser, und nach Norden die Wohnzimmer der Astronomen. Die Länge der gesammten Hauptfronte ist 90 Fuß, die Breite 84, die Höhe mit Inbegriff des die Spitze des Thurmes bildenden Globus 64 Fuß. Außer den oben bereits genannten älteren Instrumenten erhielt die Sternwarte noch ein Passageninstrument, einen Meridiankreis, einen Zenithsector, einen Repetitionskreis, ein großes Spiegelteleskop und andere transportable Instrumente aus den Münchener Werkstätten Reichenbach, Uchneider & Fraunhofer und Liebherr.

Der Director Walbeck, bekannt insbesondere durch eine Bestimmung der Gestalt und Größe der Erde aus gemessenen Meridianbögen, so wie durch andere astronomische Schriften, fungirte bis 1823 und erlebte noch die volle Ausrüstung der Sternwarte, deren Bau 1819 begonnen hatte.

Sein Nachfolger Argelander, Sohn eines Kaufmanns in Memel und Zögling Bessels, hatte schon in Königsberg eine klassische Bearbeitung sämmtlicher Beobachtungen des großen Kometen veröffentlicht und begann nun in Abo eine Durchbeobachtung derjenigen Sterne, die eine beträchtliche Eigenbewegung zu verrathen schienen. Unter 540 zu diesem Zwecke ausgewählten Sternen fand sich für 390 die Vermuthung bestätigt; nach fast 10jährigen, mit großer Sorgfalt angestellten und höchst genauen Beobachtungen konnte er seinen berühmten Katalog veröffentlichen.

Doch während dieser großen Arbeit trat ein trauriges Ereigniß ein. Am 4. und 5. September 1827 zerstörte eine fürchtbare Feuerbrunst, wie sie seitdem nur Hamburg wieder erlebt hat, den größten und ansehnlichsten Theil der Stadt Abo. Die sämmtlichen Gebäude der Universität mit Ausnahme der durch ihre isolirte Lage geschützten Sternwarte, alle ihre Sammlungen, Archive und Bibliothek wurden ein Raub der Flammen.

Blieb nun gleich die neue Sternwarte unversehrt, so veranlaßte doch die Verlegung der Universität, so wie des Sitzes der Regierung und aller höhern finnländischen Landesbehörden nach Helsingfors auch für sie eine Veränderung. Einstweilen zwar wurde sie in ihrem Bestande gelassen und Arge-

lander setzte eifrig seine Beobachtungen fort, die 1832 zum Schlusse kamen und 1834 veröffentlicht wurden. Damit aber war ihre Wirksamkeit als eigentliche Sternwarte beschlossen. Sie besteht fort als Navigationschule, und diejenigen Instrumente, welche für diesen Zweck entbehrlich sind, wurden der neuen Sternwarte Helsingfors einverleibt.

Der kurzen Dauer ihres Bestehens ungeachtet hat sich die Sternwarte Abo durch den erwähnten Katalog und die weiteren daran geknüpften wichtigen Folgerungen einen unvergänglichen Namen in der Wissenschaft erworben. Unter $60^{\circ} 27' N.$ Br. gelegen, $19'$ nördlicher als Helsingfors und $41'$ nördlicher als Bultowa, kommt keine dem Polarkreise so nahe und die Zahl der Circumpolarsterne ist für sie die möglichst größte.

Möge denn dieser von den Flammen verschonte Sternentempel noch lange erhalten bleiben, den kommenden Geschlechtern ein würdiges Denkmal der Regierung Alexanders des Gefegneten; und möge ihm in seiner neuen Bestimmung eine fruchtbringende Wirksamkeit zum Wohl des Vaterlandes dauernd gesichert bleiben. Er hat ehrenvoll seiner Bestimmung entsprochen.

Die Sternwarte Helsingfors.

Das früher unbedeutende Helsingfors war nach dem Brande von Abo zur Hauptstadt Finnlands erhoben worden und auch die Universität ward hierher verlegt. Prachtvoll erhebt sich das stattliche Gebäude am Hauptplatze der Stadt, dessen Mitte die schöne protestantische Kirche einnimmt, und am Südeude der Stadt, die Fronte gegen das nahe Meer gewendet, erblickt man die Sternwarte auf einem 70 Fuß hohen Granitfelsen: eine ähnliche Lage wie in Abo. Sie dient einer längeren Hauptstraße der Stadt als point de vue und ist etwa 500 Fuß von den letzten Häusern derselben entfernt.

Noch im Spätjahr 1827, einige Monate nach dem großen Brande, reiste Argelander hierher, um den Platz auszuwählen, und er wiederholte dies 1829, um nähere Besprechungen und Einleitungen zu treffen. Im August 1830 beehrte Kaiser Nicolaus die neue Hauptstadt mit einem Besuche und befahl bei dieser Veranlassung, den Bau sofort in Angriff zu nehmen. Die im Jahre 1831 in Helsingfors wüthende Cholera veranlaßte, daß der durch das unebene felsige Terrain sehr schwierige Bau nur geringe Fortschritte machte. Im August 1832 verlegte Argelander seinen Wohnsitz von Abo hierher; er fand nur die Fundamente der Sternwarte und größtentheils auch die Mauern des Wohnhauses fertig. Doch nun ging der

Bau rascher von Statten, und Argelander, nicht gewohnt untthätig zu warten, war schon im Juni 1833 durch provisorische Aufstellung des Liebherrschen Kreises im südlichen Saale im Stande, die Zeitbestimmungen für die Chronometereexpedition des General Schubert anzustellen, und im Januar 1834 placirte er den Kometensucher unter der Drehkuppel des östlichen Thurmes und fertigte die Charte Nr. 5 der Berliner akademischen Sternkarten an, die im September fertig war. Alles dies vor der definitiven Vollendung, die erst im Spätsommer 1835 erfolgte.

Die Instrumente waren theils die älteren, in Ubo gebrauchten; zu ihnen kamen andere: ein Refractor von 9 F. Brennweite, ein Kometensucher, ein Meridiankreis von Reichenbach und Gertel und mehrere kleinere.

Die Fronte des ganzen Gebäudes ist 224 Fuß, die Breite des mittleren Theiles 91 Fuß. An diesen mittleren Theil schließen sich zwei Flügel von je 76 F. Länge und 28 F. Breite. Die Instrumente befinden sich im westlichen und einem Theil des östlichen Flügels, so wie in den 3 Thürmen, welche das Dach krönen. Das übrige enthält die Wohnungen der Astronomen.

Argelander vollendete hier seinen bereits erwähnten Katalog, und auf Grundlage desselben erschien 1837 seine wichtige Arbeit über die eigene Bewegung des Sonnensystems, mit der er von Rußland Abschied nahm und in sein Vaterland Preußen zurückkehrte, nachdem er 14 Jahre lang an der finnländischen Hochschule theils in Ubo, theils in Helsingfors gewirkt hatte. In Bonn, der kurz vorher ins Leben gerufenen rheinischen Universität, begann er seine neue Wirksamkeit. Auch hier wartete er die Vollendung des Baues der neuen schönen Sternwarte nicht ab, sondern begann in einem provisorischen Locale seine so umfangreichen Zonenbeobachtungen, die uns in Verbindung mit den Besselschen und Schwerdschen den ganzen nördlichen und die Hälfte des südlichen Himmels kennen lehrten.

Die Sternwarte Helsingfors stand nun eine Zeitlang verwaist da. Der zum künftigen Director als Argelanders Nachfolger destimirte Lundahl sollte sich noch einige Zeit in Pulkowa mit dem Gebrauche der verschiedenen Instrumente praktisch ganz vertraut machen. Er verließ diese Sternwarte 1841, war aber kaum in Helsingfors angekommen, als eine ernste Krankheit ihn veranlaßte, in seinem Geburtsort Tammerfors die Heilung zu suchen, die ihm leider nicht mehr zu Theil werden sollte. Seinen frühen Tod hat die Wissenschaft sehr zu beklagen; ein schönes und durch tüchtige Arbeiten bereits bewährtes Talent sank mit ihm ins Grab.

Nach einer abermaligen Pause von einigen Jahren ward **Woldstedt**, der bis dahin in Finnland und Lappland die durch Terrain und Klima sehr schwierigen Messungen ausgeführt hatte, zum Director ernannt. Manche Reparatur der so lange ungebraucht stehenden Instrumente war erforderlich; einige, wie der Refractor im Mittelthurm, sind auch bis jetzt noch ohne Beobachter geblieben, da **Woldstedt** ziemlich allein steht, und in den letzten Jahren durch schwere körperliche Leiden mehrfach in seiner Thätigkeit sich gehemmt sah.

Die hauptsächlichste praktische Arbeit, die **Woldstedt** begonnen hat, besteht in einer neuen Durchbeobachtung der Circumpolarsterne, die nach ihrer Vollendung den Astronomen sehr willkommen sein wird und die den verdienstlichen Arbeiten **Schwerd's**, **Groombridge's** und **Johnson's** erst ihre rechte Vollendung geben wird. Keine andere der bestehenden Sternwarten ist für diese Aufgabe so günstig gelegen als **Helsingfors**, wo so viele Hauptsterne in beiden Culminationen bequem beobachtet werden können.

Die temporäre Sternwarte Tobolsk.

Sibirien entbehrt noch immer sowohl einer festen Sternwarte als einer Universität überhaupt, obgleich beides schon seit längerer Zeit beabsichtigt wird und es zur Realisirung beider sicherlich nicht an Fonds fehlen würde, wohl aber an Männern bis jetzt gefehlt hat.

Die Venusdurchgänge von 1761 und 1769 veranlaßten, daß an vielen sehr entlegenen Punkten unseres Planeten, wie beispielsweise **Stahette**, **Californien**, der **Hudsonsbai**, **Wardöhus** und **Cajaneborg**, Beobachtungen behufs der genaueren Bestimmung der Sonnenparallaxe veranstaltet wurden. So erhielt denn auch **Tobolsk** zeitweilig ein kleines Observatorium, wo **la Chappe** am 4. Juli 1769 beobachtete. **Hansteen**, der 1828 **Tobolsk** besuchte, fand es nicht mehr vor, wohl aber einen hochbefahrten Obersten der Artillerie, der ihm genaue Auskunft darüber geben konnte. Es befand sich auf der Bastion einer jetzt ganz verfallenen Verschanzung und es war nach 40jährigem Nichtgebrauch auf Befehl der Militärbehörde niedergedrückt worden. Das viereckige Fundament ist noch deutlich zu sehen, so wie die Reste eines Mauersteinpfeilers, augenscheinlich desjenigen, worauf **la Chappe** seinen Sector aufgestellt hatte.

Die später (1805) von dem Petersburger Astronomen **Schubert** hier gemachten Beobachtungen sind nicht in **la Chappe's** damals noch stehendem

Bau, sondern in einem andern Hause der Stadt gemacht, dessen Lage Hansteen eben so wohl als die des alten Observatoriums genau bestimmte.

Sollte jemals die sibirische Sternwarte dauernd realisirt werden, so würde sie wahrscheinlich nicht in Tobolsk, sondern in dem weit ansehnlicheren und reicheren Irkutsk ihre Stelle finden. Hier, wo sich schon seit längerer Zeit ein sehr gutes Gymnasium befindet und neuerdings literarische Gesellschaften sich gebildet haben, waren die Instrumente deponirt, welche Brangel und Anjou auf ihrer Reise ins Eismeer gebraucht hatten, und die Hansteen 1829 theils noch in ganz gutem Stande fand, theils wiederherstellen konnte. Irkutsk bildete auch den Centralpunkt der geodätischen Operationen, welche im letzten Decennium Schwarz bei seinem zweimaligen längeren Aufenthalt in Ostsibirien und Transbaikalien ausführte, mit deren Bearbeitung er gegenwärtig beschäftigt ist und die uns binnen kurzem die erste diesen Namen verdienende Karte jener weiten Gebiete geben wird. Bei der ersten Reise bestimmte er 70 Punkte, die Zahl der auf seiner zweiten Expedition aufgenommenen wird aber vorausichtlich noch beträchtlich größer ausfallen.

Die Sternwarte Kasan.

Die trostlosen Zustände der Kasaner „Universität“, von denen Littrow in seinen verm. Schriften ein Bild entworfen hat, wie in der Gegenwart wohl keine einzige Hochschule es mehr darbieten dürfte, nahmen ein Ende, als Soltkow zum Curator und P. Braun zum Rector ernannt wurde. Die drohende Auflösung des Instituts — da die meisten Professoren schon zum Abgange entschlossen waren, wurde durch diese glückliche Wendung verhindert und rasch entstand nun unter vielen andern Einrichtungen und Verbesserungen auch eine Sternwarte.

Ein viereckiger Thurm von 22 F. Höhe ist auf einem alten, sehr festen Gebäude aufgeführt und die Pfeiler der Instrumente bekamen ein abgesondertes Fundament.

Littrow, aus Oesterreich dorthin berufen, war erster Astronom der neuen Warte, die 1814 bei ihrer gegen den Schluß des Jahres erfolgten Vollendung erst einen Göttinger Dollond'schen Heliometer besaß und andere Instrumente später aus England erhielt.

Auf einem Berge in der Mitte des botanischen Gartens, der die ganze Stadt dominirt, gelegen, gewährt sie aus ihrem Meridiantdurchschnitt und

aus ihren hohen Fenstern nach allen Seiten hin eine vortreffliche freie Aussicht.

Littrow legte 1818 sein Directorat nieder und kehrte in sein Vaterland zurück; einen nicht lange darauf an ihn ergangenen Ruf zur Rückkehr nach Kasan lehnte er ab. Er starb 1838 als Director der Wiener Sternwarte.

Sein Schüler Simonoff, damals auf einer Erdumsegelung begriffen, trat nach erfolgter Heimkehr 1822 in Littrows Stelle und machte 1823 eine Reise ins Ausland, um die dortigen Sternwarten aus eigener Anschauung kennen zu lernen. Ein dem Dorpater Refractor an Dimenston und Aufstellung gleiches, aber nicht mehr von Fraunhofer, sondern von dessen Nachfolger Merz gefertigtes achromatisches Fernrohr wurde für Kasan erworben und damit ein gänzlicher Umbau der Sternwarte nöthig.

Größere Werke Simonoffs sind:

Astronomische und physikalische Reisebeobachtungen. Petersburg 1828.

Observations faites à l'observatoire de Kasan, par Simonoff et Liapounoff. Kasan 1842.

Bemerkungen auf einer Reise durch England, Belgien und Deutschland. Kasan 1844.

Recherches sur l'action magnétique de la terre. Kasan 1845.

und außerdem mehrere kleinere Schriften über Analysis, praktische Astronomie, Meteorologie und Magnetismus.

Sein Gehülfe Liapounoff hat außer an der oben angeführten Schrift noch Antheil an der folgenden:

Reduction der Beobachtungen der Sonne, des Mondes und der Planeten von 1822—1838 von W. Struve und Liapounoff. 1853.

Im Jahre 1842 fand der große Brand Statt, der den schönsten Theil der Stadt Kasan, gegen 1400 Häuser, und darunter auch die Sternwarte, verzehrte; doch konnten die wichtigeren Instrumente größtentheils gerettet werden. In den nächstfolgenden Jahren erfolgte die Wiederherstellung und die jetzige Sternwarte ist schöner und zweckmäßiger eingerichtet als die frühere.

Simonoffs zunehmende Kränklichkeit machte eine neue Besetzung des Directorats nothwendig; Kowalsky bekleidet sie gegenwärtig und hat sich als einen der thätigsten und kenntnißreichsten Astronomen bewährt. Seit 10 Jahren sind außer mehreren kleineren, nachstehende Schriften von ihm erschienen:

Beobachtung der totalen Sonnenfinsterniß in Verdiausk am 8. Juli 1851 (gemeinschaftlich mit Popow und Gussow angestellt).

Ueber terrestrischen Magnetismus. Petersburg 1852.

Theorie des Neptun, russisch 1852; französisch 1855.

Ueber Finsternisse 1856.

Recherches astronomiques de l'observatoire de Kasan. 1859.

Die Sternwarte Kasan, die östlichste der in Europa existirenden, steht somit ihrer fünfzigjährigen Feier unter günstigen Auspicien entgegen. Durch ihre geographische Lage ist sie für die Topographie des russischen Reiches schon mehrfach wichtig geworden; sie wird es in Zukunft noch mehr werden, wenn einst der elektrische Telegraph den sibirischen Osten und die Küste des großen Oceans erreicht haben wird. Alsdann wird Kasan's Sternwarte die Hauptstation bilden für alle zwischen Europa und Nordasien zu ermittelnden Längenunterschiede. Sibiriens Weltstellung gestattet nicht wie andere Küstenländer, es von außen nach innen fortschreitend zu durchmessen und zu erforschen; weder die von ewigem Eise starrenden Nordküsten noch die unwirthlichen Steppen und Wüsten Mittelasiens können als Grundlagen und Ausgangspunkte dienen: der Westen ist zur Zeit die einzige Seite, von wo aus diese weiten Gebiete wissenschaftlich erschlossen werden können, und viel später erst wird möglicherweise auch von der Amurmündung aus ein ähnliches Vorgehen in entgegengesetzter Richtung möglich sein. An der Pforte Westsibiriens gelegen und hoffentlich in nächster Zukunft auch von den Eisenbahnschienen erreicht, wird Kasan für alle diese Arbeiten den Centralpunkt bilden und seine wissenschaftliche Wirksamkeit, die sich schon jetzt in so erfreulicher Weise entfaltet, noch weit fruchtbringender für den Osten des russischen Reichs, ja für das Ganze desselben sich bewähren.

Die Sternwarte Riga.

Nabe gleichzeitig mit Errichtung der Dorpater Sternwarte erhielt auch Riga durch die aufopfernde Thätigkeit eines eifrigen und kundigen Liebhabers der Astronomie, des Oberlehrers des Gymnasiums, Keußler, ein Observatorium. In dem Nachlasse des im April 1814 verstorbenen Brückner, der mit bedeutenden Kosten aus England, wo damals fast allein gute und namentlich genau getheilte Instrumente erhalten werden konnten, sein Privatobservatorium ausgerüstet hatte, fanden sich diese im unverletzten Zustande vor. Keußler erstand sie in der Versteigerung und der Com-

mandant v. Richter räumte ihm sein am Walle belegenes Gartenhaus zu seinen Beobachtungen ein. Hier jedoch war die Aussicht grade nach der wichtigsten Himmelsgegend, nach Süden, durch das Schloßgebäude erheblich beschränkt. Deshalb richtete er sein Augenmerk auf den alten runden Schloßthurm, und der damalige Generalgouverneur, Marquis Paulucci, räumte ihm diesen Thurm zum ungestörten lebenslänglichen Besitze ein. Die ungeheure Dicke der Mauern dieses alten Vertheidigungsgebäudes eignete sich trefflich, den Instrumenten einen vor jeder Erschütterung gesicherten Stand zu verschaffen. Sie beträgt im obern Theile reichlich 10 Fuß, unten vielleicht das Doppelte. Die Höhe, vom mittleren Stande der Dina an gerechnet, beträgt 100 Fuß; bis zum Observationszimmer 84 Fuß.

Dies runde Zimmer hält im innern Durchmesser 28 Fuß; es hat 3 große Fenster, die nach außen und innen schräg abgewölbt, auf ihrer breiten Brüstung einen bequemen Raum für Ausstellung der Instrumente darbieten. Der Beobachter kann aus ihnen nicht nur alle Himmelsgegenden abreichen, sondern auch bis in die Nähe des Zeniths hin beobachten.

Ein abgetheiltes kleines Zimmer mit einem nach NO gerichteten Fenster ward für die meteorologischen Instrumente und als Arbeitszimmer des Beobachters benutzt: es kann durch einen eisernen Ofen erwärmt werden. Eine in der Dicke der Mauer angebrachte Treppe führt aus dem Observationsraum auf die Plattform des Daches. Diese ist mit einer Zinnenmauer umgeben und bildet so einen trefflichen Standpunkt für Beobachtungen im Freien. Auf der Südseite der Plattform ist in die Mauer selbst ein Zimmer eingesenkt, und hier fand das früher auf der Seeberger Sternwarte stehende hölzerne Dollond'sche Passageninstrument seine Stelle. Das Zimmer ist mit Eisenblech gedeckt und eine Meridianklappe gestattet die Beobachtung aller Culminationen, sowohl der oberen als der unteren. Ein ähnliches kleines Zimmer auf der Ostseite gewährte dem Troughton'schen Höhen- und Azimuthalkreis seinen Standpunkt.

Den erforderlichen Umbau und die übrigen Einrichtungskosten (4000 Rbl. Bco.) bestritt Keußler aus eigenen Mitteln; als jedoch Kaiser Alexander I. im Herbst 1818 die Sternwarte mit seinem Besuche beehrte, ließ er dem Astronomen diese Summe, ohne daß Keußler darum gebeten, baar zurückerstatten.

Im Herbst 1817 hatte der Umbau begonnen, im Sommer 1818 war er bereits fertig; und die erste Beobachtung, die hier gemacht wurde, war die Sonnenfinsterniß vom 23. April 1818.

Zwölf Jahre währte Keußler's Wirksamkeit an dieser Warte: er stellte die meteorologischen Beobachtungen regelmäßig, die astronomischen gelegentlich an, da sein anderweitiger Beruf ihm nur eine beschränkte Thätigkeit gestattete. Nach seinem Tode erhielt er keinen Nachfolger: ein Theil der Instrumente ging durch Kauf in den Besitz der Moskauer Sternwarte über und so ist das Institut als ein aufgehobenes zu betrachten.

Die Sternwarte Mitau.

Fast könnte es zweifelhaft erscheinen, ob überhaupt von einer Sternwarte Mitau die Rede sein könne. Das noch aus der Zeit der kurländischen Herzöge datirende Gymnasium illustre, die höchste Lehranstalt des Landes, das nie eine eigentliche Universität besessen hat, obgleich es an Versuchen dazu nicht fehlte, hatte in seinem höchsten Stockwerk ein Zimmer zu astronomischen Beobachtungen eingerichtet, d. h. einige Fernröhre dort hingestellt, und Beitler fungirte als Director dieser „Sternwarte“. Von eigentlich wissenschaftlichen Leistungen konnte beim Mangel eines sichern Fundaments und der trotz der hohen Lage stark beschränkten Aussicht die Rede nicht sein. Beitler starb 1811 im 67. Lebensjahre und Paucker, der sich schon früher durch eine genaue Vermessung und Sondirung des Embachstromes bekannt gemacht hatte, ward zu seinem Nachfolger als Professor der Astronomie ernannt. Er versuchte durch einen Umbau und zweckmäßigere Aufstellung der Instrumente den früheren Mängeln abzuhelpen, was indeß nur theilweise gelang. Nur ein neuer Bau, getrennt vom Hauptgebäude des Gymnasiums, wobei eine sichere Fundamentirung der Pfeiler ausführbar war, hätte gründlich helfen können, allein zu einem solchen kam es nie. Paucker hat democh gethan, was unter diesen Umständen irgend möglich war. In Ermangelung eines zweckmäßigen Mittagsrohrs bestimmte er die Zeit durch correspondirende Sonnenhöhen, und so hat er z. B. die kleine Sonnenfinsterniß am 17. Juli 1814, so wie später mehrere Sternbedeckungen beobachtet. Im Jahre 1821 kam er endlich dahin, das Mittagsfernrohr bequemer aufzustellen, bei welcher Arbeit er sich des Rathes und der thätigen Mitwirkung W. Struve's zu erfreuen hatte. Auch war 1818 ein aus dem Guth'schen Nachlasse herrührendes Herschel'sches Spiegelteleskop angelangt. Fruchtlos aber blieben seine Bemühungen, einen Neubau verwirklicht zu sehen; auch das Bestehende verfiel mit der Zeit und in den vierziger Jahren dieses Jahrhunderts wagte sich Paucker nicht mehr auf die hauffällige Treppe, die

zu den Instrumenten führte. Nur seine schriftstellerische Thätigkeit, die er in zahlreichen Productionen bis an das Ende seines Lebens fortsetzte, konnten das Andenken an die Mitauer Sternwarte erhalten. Napier'sky ward Conservator der vorhandenen Instrumente, deren Thätigkeit eben gänzlich eingestellt ist.

Die Sternwarte Wilna.

Schon unter der polnischen Regierung bestand hier seit 1753 eine gut ausgerüstete Sternwarte, deren hochbejahrter Director Martin Poczobut noch im Anfange dieses Jahrhunderts wirkte. Von ihm erschien 1777: *Cahier des observations faites à l'observatoire Royal de Vilna en 1773*, und 1805 in seinem 86. Lebensjahre zu Wien eine kleine Schrift *sur l'antiquité du Zodiaque de Denderah*. Sein Nachfolger Sniadecki, früher Director in Krakau, hat sein Leben beschrieben (1814).

Im alten Polen hatte die Astronomie schon zu Copernicus Zeit viele Verehrer und Beförderer; wir erinnern nur an Hevels zahlreiche Schriften und Entdeckungen; an Lubienichy, Dlugoſs, Michow und andere Namen. Auch der letzte König von Polen, Stanislaus Poniatowsky, war ein eifriger Freund der Himmelskunde bis zu seinem 1798 in Petersburg erfolgten Tode; die von ihm hinterlassenen Instrumente und seine wissenschaftliche Bibliothek wurden theils für Wilna, theils für die damals projectirten, jedoch nicht zu Stande gekommenen Sternwarten zu Krzemienic und Winnica in Polhynien angekauft.

Sniadecki war inzwischen unermüdet thätig und der Krieg von 1812—1813 störte nur die Veröffentlichung seiner Arbeiten, nicht diese selbst. Die Kometen von 1807 und 1811, die Oppositionen der Planeten und viele andere Gegenstände zog er in den Kreis seiner astronomischen Wirksamkeit; von 1807—1821 erschienen 8 Hefte der Wilnaer Beobachtungen; er schrieb über Geographie und Trigonometrie: auch als Biograph hat er sich bekannt gemacht. Sein *Discours sur Copernic*, sein *Leben Kollatay's*, *Lagrange's* und *Poczobut's*, theils in französischer, theils in polnischer Sprache, sind schöne Denkmäler seines Fleißes. Er starb 1830.

Slavinsky ward sein Nachfolger und zeigte sich in jedem Betracht seines Vorgängers würdig. Die astronomischen Nachrichten enthalten zahlreiche Beobachtungen Slavinsky's, sowohl auf astronomischem als meteorologischem Felde. Außerdem erschienen ein *Cursus der Astronomie* (polnisch) 1826 und in demselben Jahre *Observations for the determination*

of the latitude and longitude of Vilna (in den Schriften der London Astronomical Society).

Als Director gab er heraus:

Remarques sur les observations faites à Vilna avec le cercle répétiteur, 1835.

Notice sur les observations en Angleterre. 1835.

Observation de l'éclipse totale de 1842 en Volhynie.

Extraits des observations faites à Vilna: 1829 et 1830 par Slavinsky; 1834 à 1840 par Slavinsky et Hlouschnewitsch.

Die 1842 erfolgte Aufhebung der Universität Wilna war keine totale: die Sternwarte, der botanische Garten und einige andere Institute bestanden fort; erstere namentlich auf den günstigen Bericht W. Struve's, der ihren Zustand genau geprüft hatte. Hlouschnewitsch, der Nachfolger Slavinsky's, veröffentlichte die Beobachtungen von 1841—1843. Er so wie sein Nachfolger G. Fuß haben nur wenige Jahre an der Spitze des Instituts gestanden: gegenwärtiger Director ist Sabler und v. Gusew fungirt als dessen Gehülfe. Von letzterem erschien eine Ueberschau der Arbeiten Wilna's im ersten Jahrhundert des Bestehens der Sternwarte (russisch): Wilna 1853; Untersuchungen über die Eigenbewegung der Fixsterne (1856) und in neuester Zeit eine Zeitschrift: ВѢСТНИКЪ МАТЕМАТИЧЕСКИХЪ НАУКЪ (Zeitschrift für mathematische Wissenschaft), die seit Anfang d. J. in zwanglosen Hefen erscheint und vorzugsweise Aufsätze in russischer, dann aber auch in deutscher und andern neueren Sprachen über Mathematik, Astronomie und verwandte Gegenstände zu bringen bestimmt ist.

Sabler war schon in den dreißiger Jahren an der Dorpater Sternwarte thätig; er ging mit Struve 1839 nach Pulkowa, wo er mit großer Ausdauer und ausgezeichnetem Erfolge die Beobachtungen am Meridiankreise Behufs des (noch nicht veröffentlichten) Catalogus Pulcoviensis besorgte.

Wilna ist eine der drei Sternwarten, welche die totale Sonnenfinsterniß am 19. August 1887 berühren wird (die beiden andern sind Berlin und Moskau). Die meisten totalen Finsternisse treffen keine einzige und die Beobachter sind zu weiten Reisen genöthigt, um das interessante Phänomen wahrzunehmen. Drei feste Sternwarten, denen diese Gelegenheit gleichzeitig so bequem und mühelos geboten wird, berechtigen zu der Erwartung, recht vollständige und sichere Daten für die Wissenschaft zu ge-

winnen. Wünschen wir, daß Wilna's nun schon in ihr zweites Säculum und unter günstigen Auspicien eingetretene Warte, wenn diese Zeit heranrückt, den Erwartungen würdig entsprechen möge.

Die Sternwarte Moskau.

Nach einer von Goldbach 1805 gegebenen Notiz bestand hier schon in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. auf einem Thurme im nördlichen Theile der Stadt eine Sternwarte, auf welche de l'Isle 1748 die Breite zu $55^{\circ} 45' 45''$ bestimmte; nähere Nachrichten liegen darüber nicht vor und gegen Anfang dieses Jahrhunderts bestand sie nicht mehr.

Im Jahre 1803 ward Goldbach aus Leipzig, bekannt durch seinen 1799 publicirten Himmelsatlas, an die Universität Moskau als Professor der Astronomie berufen. Er nahm den Ruf an und hoffte, in Moskau eine feste Sternwarte errichtet zu sehen. Aber obgleich der Curator, v. Murawieff, dem Plane günstig war, so verzog sich doch die Ausführung von Jahr zu Jahr und der Brand von Moskau 1812 verursachte, daß für's Erste an einen solchen Bau nicht gedacht werden konnte.

Goldbach war inzwischen doch nicht unthätig gewesen. Theils in Moskau, theils in andern Städten der Umgegend beobachtete er Sternbedeckungen und andere zur Bestimmung der geographischen Lage dienende Objecte, richtete sich, so gut es ging, in einem Privathause mit seinen Instrumenten ein und hat von seinen Arbeiten in Bode's Jahrbüchern wiederholt Nachricht gegeben.

Nach seinem Abgange wurde B. Perewoschtschikow, anfangs Lector in Dorpat, später Adjunct der Moskauer Universität, 1824 zum Director der erst zu erbauenden Sternwarte ernannt. Er hatte sich durch die Uebersetzung von Francoeur's Cours complet des mathématiques ins Russische bekannt gemacht.

Erst unter Nicolaus Regierung begann der Bau wirklich, und 1832 war die Sternwarte vollendet. Sie liegt am nördlichen Ende der Stadt in einer freien Gegend, so daß ringsherum am Horizont beobachtet werden kann. Struve besuchte sie im Sommer des genannten Jahres, prüfte die vorhandenen Instrumente die theilweise aus sehr früher Zeit herstammten, und auf seinen Bericht wurden die weiteren Einrichtungen getroffen.

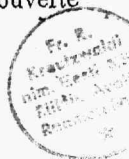
Die Sternwarte besteht aus einem großen Saale zu ebener Erde, an den sich zwei heizbare Zimmer, das eine für Erwärmung des Beobachters, das andere für den Aufwärter, anschließen. Nach Ost und West öffnet sich

der Saal auf zwei steinerne Terrassen, um im Freien ungehindert Beobachtungen anstellen zu können. Der Meridiandurchschnitt liegt in der Mitte des Saales. Ganz nahe bei der Warte befindet sich die Wohnung des Astronomen. Zu den älteren Instrumenten, namentlich dem aus Kenßler's Nachlaß herrührenden Troughton'schen Verticalkreis und Spiegelsextanten, kam nun ein 2füßiger Meridiankreis und ein 6füßiges achromatisches Fernrohr, beide aus der Werkstätte v. Ußschneiders in München.

Perewoschtschikow hat zu verschiedenen Zeiten astronomische Beobachtungen veröffentlicht, auch ist er Verfasser eines 1847 erschienenen Curſus der Astronomie. Von Draschussow's, seines Nachfolgers, astronomischer Thätigkeit ist nichts verlautet.

Schweizer, seit Gründung Pulkowa's dort wirkend und vorzugsweise mit geographischen Arbeiten beschäftigt, kam als Gehülfe Draschussow's nach Moskau, sah sich aber bald veranlaßt, diese Stellung wieder aufzugeben und seine Thätigkeit der kleinen Sternwarte des Constantinow'schen Meßinstituts in Moskau zu widmen. Er ist der Entdecker von 3 Kometen (1847, 1849 und 1855); noch nie war bis dahin an einem so weit nördlich gelegenen Orte ein Planet oder Komet entdeckt worden, was den Sachkundigen nicht in Erstaunen setzen wird. Um so verdienstlicher bleiben diese in so ungünstiger geographischer Lage gemachten Entdeckungen. Im Jahre 1851 begab er sich nach Machnowka zur Beobachtung der totalen Sonnenfinsterniß des 28. Juli, und wengleich auch ihm, wie vielen andern Beobachtern und dem Verf. selbst, daß Hauptphänomen durch ungünstiges Wetter vereitelt wurde, so hatte er gleichwohl vor- und nachher die Sonnenflecken fleißig beobachtet, und so hat seine Wahrnehmung zur Vergleichung mit andern wesentliche Dienste geleistet. Viele andere seiner Monographien über astronomische, geographische und meteorologische Gegenstände datiren aus der Zeit, wo er an diesem Meßinstitut arbeitete, dessen kleine, nur mit geringen Hülfsmitteln ausgerüstete Warte jetzt zuerst in der Wissenschaft genannt wurde. Die 1853 erfolgte Ernennung Schweizer's zum Director der Moskauer Hauptsternwarte konnte deshalb von allen, die es mit der Wissenschaft wohl meinen, nur mit der allgemeinsten Freude begrüßt werden.

Seit dieser glücklichen Wendung der Dinge sind in rascher Folge von Moskau's Sternwarte Arbeiten der verschiedensten Art publicirt worden. Wir nennen hier nur: eine kleine Himmelskarte, 4ziffrige Logarithmen (beide 1855 in russischer Sprache erschienen); Notice sur la découverte



d'une comète (1855) nebst Berechnung der Bahn sowohl dieses als anderer Kometen, und in neuester Zeit eine genaue Arealbestimmung der einzelnen Gouvernements des europäischen Rußlands, eine schon vor 20 Jahren von Schweizer begommene Arbeit.

Vor etwa 12 Jahren wurde die Sternwarte Moskau durch wiederholte chronometrische Reisen mit Pulkowa und Warschau verbunden, und somit der Längenunterschied dieser drei Punkte festgestellt. Wenige Jahre später hätte man sich zu diesem Behuf der Eisenbahnen bedienen können, und jetzt hat der elektrische Telegraph, so weit er reicht, solche Reisen ganz unnöthig gemacht, da die Zeitübertragung nun unmittelbar und augenblicklich geschehen kann. So ist beispielsweise bei der letzten in Spanien beobachteten totalen Sonnenfinsterniß dies Mittel mit glücklichstem Erfolge angewandt worden.

Die Zahl der hier aufgeführten Sternwarten ist schon an sich keine geringe, und noch fehlen mehrere, namentlich im Süden Rußlands, deren Darstellung wir uns für einen zweiten Artikel vorbehalten, und wohl könnte Manchem der Gedanke kommen: wozu so viele Sternwarten? Namentlich in einer Zeit, die alles zu centralisiren strebt und in den bestehenden Zuständen, besonders auf politischem Gebiete, der Berechtigung meistens nicht entbehrt, könnte man, die Sache blos äußerlich betrachtet, auch wohl das Heil für die Wissenschaften darin zu erblicken glauben, daß man alle intellectuellen Kräfte wie alle materiellen Mittel an einem Punkte vereinige. Wir maßen uns hier kein allgemeines Urtheil an: jede einzelne Wissenschaft möge durch ihre berechtigten Vertreter, die hier allein competent sind, auch in diesem Punkte berathen werden. Was jedoch die Himmelskunde betrifft, so wäre grade für sie, und in Rußland noch mehr als anderwärts, ein solches Centralisiren das Unzweckmäßigste, was geschehen könnte. Jeder Region, jedem Klima unseres Erdkörpers fällt in der Astronomie eine eigentümliche Aufgabe zu, die an einem andern Orte theils gar nicht, theils nur unvollkommen gelöst werden könnte. Man versetze einen Gasparis, Chacornac, Goldschmidt in des Polarreiches Nähe und sie werden zuverlässig keinen Planeten mehr entdecken, oder richtiger gesagt, sie werden es gar nicht erst versuchen. Zwar unthätig werden sie deshalb nicht sein, dies vermag ein solcher Geist nicht; aber sie werden sich eine Aufgabe setzen, die wiederum nur der Norden am besten lösen kann, der Süden

schlechter oder auch überhaupt nicht. Länder wie Sachsen oder Belgien mögen sich mit einer Warte begnügen, bei ihrem mäßigen Umfange sind Klima und Weltstellung der einzelnen Provinzen zu wenig verschieden, um eine Vielfältigung der Sternwarten unabweislich zu fordern. Rußland aber ist viel zu ausgedehnt und es kann weder in der Wissenschaft ein Nachzügler bleiben, noch sich mit der Rolle eines bloß vorgeschobenen Postens für das übrige Europa begnügen; längst schon zur vollen politischen Selbstständigkeit gelangt, muß es auch in der Wissenschaft selbstständig sein und bleiben.

Aber noch in einer andern Beziehung, die W. Struve schon vor einem Vierteljahrhundert hervorgehoben hat, bedarf Rußland vieler Sternwarten. Seine Grenzen sind so ausgedehnt, daß eine Bestimmung der Länge und Breite seiner einzelnen Orte, des Areals seiner Provinzen, kurz alles dessen, was in statistischer Beziehung an genaue numerische Daten geknüpft ist, durch bloß geodätisch-trigonometrische Arbeiten niemals im erforderlichen Umfange erlangt werden und eben so wenig das Anknüpfen dieser Vermessungen an eine einzige Sternwarte, und läge sie noch so gut in der geographischen Mitte des Ganzen, für alle Regionen genügen kann. Vielmehr wird sein geographisches Hauptnetz erster Ordnung — wenn dieser Ausdruck gestattet ist — stets nur so erhalten werden können, daß seine Dreieckspunkte durch fortgesetzte astronomische Beobachtungen auf festen Sternwarten genau bestimmt werden. Bloß temporäre Sternwarten ohne die Einrichtungen, welche die festen auszeichnen, sind Palliative und weiter nichts. Einweilen ist ein solcher Nothbehelf freilich immer besser als gar nichts, nur eine definitive Lösung der hier in Rede stehenden Aufgaben erwarte man nicht von ihnen.

So können wir, besonders was den Süden und Osten betrifft, nur wünschen, daß die Zahl der Sternwarten, d. h. der gut und vollständig ausgerüsteten, in Rußland nicht ab-, sondern vielmehr beträchtlich zunehmen möge. Nur die unwirthlichsten Gegenden, namentlich des sibirischen Nordens, und die kalte Zone überhaupt wird man ausnehmen müssen, aber auch ausnehmen können. So genaue Bestimmungen, wie guteingerichtete Sternwarten in besseren Gegenden sie liefern, haben für die polaren Regionen ein zu geringes praktisches Interesse, und man wird sich hier wohl immer mit denen begnügen, die auf wissenschaftlichen Reisen erlangt werden können unter Anschluß an die nächstgelegenen festen Sternwarten.

Leopold v. Buch äußerte einmal: „ein Land kann man nur dann

lieben, wenn man es kennt". Ist dieser Ausspruch richtig, so wird der, welcher wissenschaftlich, sei es auf welchem Felde es wolle, zur bessern Kenntniß des Landes beiträgt, auch die Vaterlandsliebe dauernd befördern. Denn nicht darin besteht der wahre Patriotismus, daß man alles ohne Prüfung gut und schön finde, sondern darin, daß man es immer besser zu machen wahrhaft bestrebt ist. Das aber vermag nur der, welcher gediegene und gründliche Sachkenntniß besitzt, nicht aber der utopische Träumer, der auf einer tabula rasa seine selbstgeschaffenen Ideale aufbauen will. Und zu solch einer gründlichen Landeskunde kann auch der die Erde am Himmel messende Astronom beitragen.

Die Himmelskunde ist nicht eine bloße Luxus- und Prunkwissenschaft und ist dies nie gewesen: möge immerhin ein Ludwig XIV., von dem versichert wird, daß er niemals ein Buch gelesen, sie so betrachtet haben. Sie hat ernste Aufgaben am Himmel wie auf Erden zu lösen, und weit entfernt damit fertig zu sein, wie Unkundige wohl wähnen, sind wir noch kaum erst auf dem Punkte angelangt, wo wir sie in ihrer vollen Bedeutung richtig erkennen. Die Abwege früherer Zeiten wird sie zu vermeiden, die ungehörigen Zumuthungen abzulehnen wissen, aber ihrer wahren Aufgabe wird die Sternkunde um so treuer obliegen, je entfernter noch das Ziel ist, dem sie nachstrebt.

Mädler.

**Erwiederung auf die von dem Herrn Dr. Fr. G. von Bunge in der 29. Buerkennung der Demidow-
schen Preise gelieferte Recension des „kurländischen
Notherberechtes von F. Seraphim.“**

Motto: Vive vale! si quid novisti rectius istis,
Candidus imperti; si non, his utere mecum
Horat. epist. I., 6., —

In den seltensten Fällen wird die wissenschaftliche Wahrheit durch einen Kampf zwischen dem Kritiker und dem Autor eines Werkes gefördert werden. Es ist dies nur möglich, wenn von beiden Theilen mit unbefangener Objectivität die Sache selbst ins Auge gefaßt wird. Ich habe mich daher zu einer Erwiederung auf die Beurtheilung, welche meinem „kurländischen Notherberechte“ von Seiten des Herrn Recensenten zu Theil geworden, erst dann entschlossen, nachdem ich durch sorgfältige nochmalige Prüfung meiner Arbeit, Durchforschung der mir zugänglichen Archive unserer Justizbehörden und Rücksprache mit den bewährtesten Praktikern Kurlands in meiner Ueberzeugung nur bestärkt worden, daß wenigstens in den das praktische kurländische Recht betreffenden Punkten, welchen diese Erwiederung allein gilt, die Recension gewiß nicht im Rechte ist.

Die Recension präsumirt, daß ich bei meinen Untersuchungen über das kurländische Notherberecht die wichtigste Quelle, das deutsche Gewohn-

heitsrecht, ganz übersehen, aus welcher Quelle ich die Ueberzeugung hätte gewinnen müssen, daß das praktische furländische Recht in der That nur ein Pflichttheilsrecht, nicht aber auch das s. g. formelle Notherbenrecht kenne, d. h. also, daß der Testator in Kurland durchaus nicht verpflichtet sei, seine pflichttheilsberechtigten Descendenten und Ascendenten gerade zu Erben, wenn auch nur *ex re certa*, zu instituiren; sondern daß es vielmehr schon genüge, wenn diesen Personen der Pflichttheil, auch ohne alle Erbeseinsetzung, hinterlassen werde, und daß endlich eine Verletzung des Pflichttheils, gleichviel ob dieselbe ganz oder theilweise, stillschweigend oder ausdrücklich geschehe, niemals eine Anfechtung des Testaments, sondern immer nur eine Klage auf Herstellung des Pflichttheils, *salvo testamento*, begründe.

Diese Auffassung nun soll nach der Behauptung des Herrn Recensenten nicht bloß in Kurland gelten, wie sich aus C. Neumann's furländischem Erbrechte und dem Umstande ergebe, daß auch die von Bowen'sche Präjudicaten-Sammlung des s. g. formellen Notherbenrechts durchaus nicht gedente, sondern selbst in Deutschland die gemeinrechtliche sein, wie Walter in seinem deutschen Privatrechte § 415. bezeuge.

Da nun sonach, deducirt die Recension ferner, eine weiter reichende Geltung des römischen Rechts, namentlich die Geltung des s. g. formellen Notherbenrechts — sollte sie angenommen werden — ausdrücklich im Landesrechte begründet sein müßte, niemand aber im Ernste (!) werde behaupten wollen, daß die geschriebenen Quellen des furländischen Rechtes ein Mehreres vom römischen Rechte adoptirt als vorhin nach Walter als gemeinrechtlich dargestellt, vielmehr der § 168 der furländischen Statuten vollkommen zu den von Walter entwickelten Grundsätzen des deutschen Rechts passe, so ergebe sich daraus, daß ich als ein jüngerer Jurist aus Mangel an Erfahrung auf Irrwege gerathen und eigentlich ein großer Theil meiner Schrift, insofern dieselbe das furländische Notherbenrecht behandeln solle, ein *hors-d'oeuvre* sei. Dies gelte auch insbesondere noch von den §§ 17. — 20., welche von dem Notherbenrecht in Beziehung auf Pupillar- und Quasipupillar-Testamente handeln; denn Testamente dieser letzteren Art seien dem furländischen Rechte fremd, weil sie mit den Grundsätzen des letzteren über die väterliche Gewalt im Widerspruche ständen.

Es sei hiegegen allem zuvor bemerkt, daß seit jenem berühmten Streite zwischen Thibaut und Savigny, welcher die Veranlassung wurde, daß eine Zeit lang eine s. g. historische Schule der Juristen sich aufthat,

heute zu Tage, wo man den Unterschied einer historischen und nichthistorischen Schule mit Recht schon längst aufgegeben, jeder wissenschaftlich gebildete Jurist in dem Sinne sich zur historischen Schule rechnet, als er die volle, dem Gesetzesrecht an verbindender Kraft gleichstehende Bedeutung des Gewohnheitsrechts, dieser *viva vox juris*, anerkennt und nicht geneigt ist diese Bedeutung desselben der des Gesetzesrechts unterzuordnen. Es konnte daher bei meinen Untersuchungen über das furländische Nothherbenrecht auch mir, zumal bei einer achtjährigen praktischen Beschäftigung mit dem furländischen Rechte, nicht entgehen, daß ich dem Gewohnheitsrechte Rechnung zu tragen habe und ich habe diese Aufgabe auch nicht verabsäumt.

Die Grundlage unseres gesammten Rechtslebens ist das gemeine Recht, wie es sich im Laufe der Zeit aus dem römischen, nationaldeutschen und canonischen Rechte herausgebildet hat. Bei diesem historischen Bildungsproceß ist denn theils das fremde Recht durch die nationaldeutschen Rechtsanschauungen, theils das nationaldeutsche Recht durch die gewohnheitsrechtlich recipirten fremden Rechte modificirt worden. Für das Maß dieser gewohnheitsrechtlichen Reception aber liefern die verschiedenen Landesgesetze, die Landes- und Stadtrechte, hier die furländischen und piltenschen Statuten und die Polizeiverordnungen der furländischen Städte, in vielfacher Beziehung den deutlichen Nachweis, ohne daß diese Quellen freilich eine spätere Modification dieser gesetzlich anerkannten Reception durch späteres Gewohnheitsrecht ausschließen. Indessen wird eine solche spätere Modification doch immer zu beweisen sein.

Was nun das gemeine deutsche Recht anlangt, welches, sofern nicht particularrechtliche Abweichungen für Kurland sich nachweisen lassen, auch bei uns unzweifelhaft zur Geltung kommt und also die Grundlage bildet, von welcher auszugehen ist und ohne deren genaue Kenntniß das furländische Recht gar nicht wissenschaftlich erfaßt werden kann, so kann ich der in der Recension adoptirten Ansicht Walter's, daß dem gemeinen deutschen Rechte der Unterschied zwischen formellem Nothherbenrecht und Pflichttheilsrecht fremd sei und daß selbst die vollständige Verletzung des Pflichttheilsrechts nur eine Klage auf Herstellung des Pflichttheils, nicht aber die eigentliche *querela inofficiosi testamenti* begründe, durchaus nicht beipflichten, sondern muß diese Ansicht, welche nicht nur alle bewährten praktischen Rechtslehrer über das heutige römische Recht und namentlich diejenigen, welche speciell über das Nothherben- und Pflichttheilsrecht geschrieben haben,

(ich verweise insbesondere auf Mühlenbruch in der Fortsetzung zu Glück Band XXXVIII. S. 28—40.), sondern auch wohl alle übrigen Germanisten gegen sich haben dürfte, für eine ganz singuläre halten. Ich kann mich in letzterer Beziehung auf die Darstellungen des deutschen Privatrechts von Runde ab bis auf Gerber berufen, in welchen von den ganz abweichenden Ansichten Walter's auch nicht eine Andeutung zu finden ist. Vielmehr ist unter anderen bei Mittermayer (Deutsches Privatrecht 5. Auflage § 463) zu lesen:

„Ueber Notherben-Verhältnisse entscheiden in den Ländern des gemeinen Rechts gemeinrechtlich römische Rechtsgrundsätze.“

Hiermit ganz übereinstimmend lehren auch, außer vielen älteren Rechtslehrern, in neuerer Zeit

Mühlenbruch l. c. Band XXXVIII. S. 65 und ff.;

Beseler, Lehre von den Erbverträgen II., 1. S. 296 und

Gerber, vielleicht der bedeutendste Germanist der heutigen Zeit, in seinem deutschen Privatrecht § 260 Note 1,

daß selbst die Verletzung des Notherbenrechts in einem Erbvertrage nicht bloß eine Klage auf den Pflichttheil begründe, sondern mit denselben Wirkungen und denselben Rechtsmitteln geltend gemacht werden könne wie die Verletzung des Notherbenrechts in einem Testamente d. h. daß die Erbeinsetzungsverträge ebenso wie das Testament in solchem Falle quoad heredis institutionem ungültig sind; und selbst diejenigen Germanisten, welche die Erbverträge, die ihrer Natur nach doch nur Verträge über die Beerbung eines oder beider Contrahenten sind, irrig als Verträge über den Nachlaß einer Person auffassen und deshalb bei einer Verletzung des Notherbenrechts durch Erbvertrag nur die Klage auf den Pflichttheil zulassen wollen, bestreiten bei einer testamentarischen Verletzung des Notherbenrechts die Geltung der römischrechtlichen Grundsätze nicht, z. B. Eichhorn, deutsches Privatrecht § 343., wie denn überhaupt unter den praktischen Schriftstellern über das Notherbenrecht gar nicht darüber Streit herrscht, ob die durch die Nov. 115 normirten Wirkungen des verletzten Notherbenrechts noch praktische Geltung haben, sondern lediglich darüber, ob das Correctionsystem oder das Derogationsystem, resp. bei einer Nichtbeachtung der Vorschriften der Nov. 115 das Inofficiositäts-System, das s. g. gemischte-System, oder das reine Nullitätssystem das richtigere sei und welches von diesen Systemen in praxi den meisten Beifall gefunden habe?

Ganz anders also als die Recension, auf Walter's Autorität hin, darzutun sucht, gestaltet sich demnach für unsere Lehre nach den übereinstimmenden Darstellungen der bewährtesten Rechtslehrer die auch in meinem furländischen Notherbenrechte angenommene gemeinrechtliche Grundlage, welche nach dem Grundsatz: *statutum ita interpretandum, ut quam minime recedat a jure communi*, oder was auf dasselbe herauskommt, daß particularrechtliche Abweichungen vom gemeinen Rechte nicht zu präsumiren, sondern zu erweisen sind, für die Auslegung unserer einheimischen Rechtsbestimmungen über das Notherbenrecht von wesentlicher Bedeutung ist.

Ich muß daher, gegenüber der sehr vereinzelt und unbelegt dastehenden Ansicht Walter's, nicht nur die Nichtreception des formellen römischen Notherbenrechts bestreiten und negiren, daß diese Lehre in ihrem Wesen — wie die Recension annimmt — durch den Unterschied zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen berührt werde, sondern auch in der That allen Ernstes behaupten, daß die geschriebenen Quellen des furländischen Rechts die Reception des römischen Notherbenrechts auf das Deutlichste bekunden, ja sogar, daß diese Reception in der constanten Praxis Kurlands ganz unzweifelhaft feststeht. Der Unterschied zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen bezieht sich nur auf die Veräußerlichkeit desselben. Das ererbte unbewegliche Vermögen darf überhaupt gar nicht veräußert werden oder ist doch wenigstens hinsichtlich der Veräußerung durch *Retractrecht* beschränkt. Das wohlervorbene, bewegliche sowie unbewegliche Vermögen unterliegt dieser Beschränkung nicht, aber daraus kann nicht süglich gefolgert werden, daß der Testator in seinem letzten Willen, bei der Verfügung über sein wohlervorbenes Vermögen, seine Notherben und Pflichttheilsberechtigten nicht zu berücksichtigen brauche. In die Recension giebt selbst bezüglich des wohlervorbenen Vermögens zu, daß der Pflichttheil schlechthin nicht entzogen werden dürfe, behauptet jedoch, was doch gewiß mit jenem Unterschiede zwischen wohlervorbenem und ererbtem Vermögen in gar keinem rechtlichen Zusammenhange steht, daß die Verletzung des Notherben-, also Pflichttheilsrechts nur andere Wirkungen habe als nach römischem Rechte d. h. immer nur eine Klage auf Herstellung des Pflichttheils *salvo testamento* gewähre, nicht aber die Ungültigkeit des Testaments begründe.

Dieser Auffassung aber widersprechen die ausdrücklichen Bestimmungen des furländischen Rechts auf das Entschiedenste. Der § 168*) der fur-

*) *Pater sine gravi et justa causa, quae arbitrio judicis definiatur, filios et filias*

ländischen Statuten verbietet, unter Beibehaltung selbst der dem römischen Rechte (Nov. 115) und der Doctrin dieser Lehre entnommenen technischen Ausdrücke, ohne *gravis et justa causa* die Descendenten zu präteriren und zu exherediren, widrigenfalls die *querela inofficiosi testamenti* begründet sein soll. Da nun aber eine Präterition und resp. Exheredation unzweifelhaft nach dem Begriffe dieser Worte und Justinian's ausdrücklicher Bestimmung auch dann vorliegt, wenn dem gar nicht zum Erben instituirten Notherben selbst der volle Pflichttheil oder mehr als dieser auf andere Weise als durch Erbeseinsetzung hinterlassen wäre, so folgt aus der somit ganz ersichtlich römisches Recht darstellenden Bestimmung des § 168, daß der Testator seine pflichttheilsberechtigten Descendenten, wenn auch keinesweges gerade auf ihren vollen Pflichttheil, so doch jedenfalls zu Erben einzusetzen verbunden ist, und daß sich das kurländische Recht für das s. g. Inofficiositätssystem entschieden hat; denn da die Wirkungen der im § 168 gedachten *querela inofficiosi* nicht abweichend vom römischen Rechte bestimmt sind, so ist nach allen Interpretations-Grundsätzen nur eben die gemeinrechtliche *querela inofficiosi juris novi* nicht aber bloß eine Klage auf Herstellung des möglicherweise bei aller Verletzung des formellen Notherbenrechts dennoch sogar vollständig hinterlassenen Pflichttheils *salvo testamento* anzunehmen.

Das Gleiche ist aus der Bestimmung des § 172 der kurländischen Statuten: „*Liberi quoque, si sine liberis decesserint, testamento suo parentes suos excludere non possunt*“ für die Ascendenten als Notherben zu deduciren, wenn es nicht auch schon von selbst aus der im § 168 deutlich ausgedrückten Reception des römischen Notherbenrechts folgen würde.

Die pilkenschischen Statuten Theil III. T. I. § 2 ferner verbieten den Eltern ihre Kinder ohne Ursache zu enterben, gebieten also, sofern solche genügende Ursache fehlt, die Erbeseinsetzung der Descendenten, und die Mittausche Polizeiordnung vom Jahre 1606 Tit. 44. § 4., die Bauskische Polizeiordnung vom Jahre 1635 Tit. 26. § 6. und die Friedrichstädtsche Polizeiordnung vom Jahre 1647 Tit. 25. § 6. bestimmen ganz ausdrücklich, daß Ascendenten ihre Descendenten „zu Erben ernennen und einsetzen oder aus rechtmäßigen Ursachen exherediren und enterben“ sollen.

In allen diesen ganz unzweideutigen Gesetzes-Dispositionen kann ein unbefangenes Auge schwerlich etwas anderes als die einfache Anerkennung

in suo testamento praeterire aut expresse exheredare non potest, salva querela inofficiosi testamenti coram iudice competente instituenda.

der römischrechtlichen Grundsätze über formelles Notherbenrecht erblicken, deren gemeinrechtliche Reception übereinstimmend von den praktischen Schriftstellern über diese Lehre und über das heutige römische Recht überhaupt, sowie von den tüchtigsten Germanisten bezeugt wird, selbst von solchen, welche wie z. B. Beseher nicht gerade einer romanisirenden Richtung angehörend zu werden können. Gegenüber dieser Thatsache und den deutlichen Aussprüchen der furländischen Rechtsquellen kann es nicht verschlagen, wenn die Recension dagegen die Nichtreception des formellen Notherbenrechts dessen ungeachtet aus der übertriebenen Schärfe und Härte des römischen Rechts in dieser Lehre zu erklären sucht, welche Justinian gefühlt habe, als er die Einsetzung der Notherben auf eine *res certa* gestattete, worin wiederum eine Inconsequenz liegen soll, die durch die Spitzfindigkeit zu bemänteln gesucht werde, daß der so Instituirte *detracta rei certae mentione* als *heres sine parte scriptus* anzusehen sei, während doch dergleichen auf die höchste Spitze getriebenen Sophismen bei einem Volke von so gesundem Verstande wie das deutsche sich nicht wohl einbürgern konnten.

Abgesehen indessen davon, daß die Härte eines Institutes keinen Beweisgrund wider seine Reception oder Geltung überhaupt abgeben kann — die deutschen Nacherrechte oder gar die Zwangs- und Bamrechte sind in der That viel härter und unerträglicher als das römische Notherbenrecht — dürfte in dem Verlangen, der Testator solle seine nächsten Descendenten und in deren Ermangelung seine nächsten Ascendenten auch zu Erben, wenn auch nicht zu den einzigen, ernennen, ebensowenig eine Härte und Schärfe liegen, als in den, gar nicht einmal erst von Justinian herrührenden, auch keinesweges bloß auf Notherben beschränkten, sondern schon von den classischen Juristen: Scaevola, Ulpian und Paulus aufgestellten und für Erbesetzungen überhaupt geltenden Grundsätzen über die *institutio ex re certa* eine Inconsequenz oder Spitzfindigkeit. Eine solche *institutio* ist allerdings eine *vitiöse*, bei der man aber nach der *voluntatis interpretatio*, um den Willen des Erblassers aufrecht zu erhalten, den Instituirten ganz richtig als *heres sine parte scriptus* ansieht, da man auf eine Sache oder einzelne Sachen und Vermögens-Objecte nicht Erbe sein kann, in Bezug auf die Erbesetzung also diese Beschränkung *pro non scripta* angesehen wird. „Indessen wird bei einer solchen *institutio ex re certa* doch dem beschränkenden Willen des Erblassers Folge gegeben, insofern darin ein dem so instituirten Erben auferlegtes Universalideicommiß zu erkennen ist, entweder zu Gunsten der Intestaterben oder der in einem früheren Testa-

mente eingesetzten Erben oder der Miterben oder bestimmter anderer Personen, wogegen denn jener den ihm bestimmten Gegenstand von diesen als Vermächtniß (Singularfideicommiss) zurückempfängt, in gleicher Weise als wenn Jemand zwar schlecht hin zum Erben eingesetzt, aber mit bestimmten Vermögensgegenständen sich zu begnügen angewiesen ist“.

Arndt's Lehrbuch der Pandekten § 493.

In diesen, wie bemerkt, keinesweges auf Notherben allein beschränkten Grundsätzen über die *institutio ex re certa*, deren heutige gemeinrechtliche Geltung als ganz unzweifelhaft allgemein gelehrt wird und die zu bezweifeln durchaus kein Grund obwaltet, documentirt sich also keine inconsequente Sophisterei, sondern jenes eminente praktische Talent, mit welchem die römischen Juristen ihr hergebrachtes Recht zu vergeistigen und die in praxi vorkommenden Fälle zu entscheiden verstanden, wodurch sie die Vorbilder und Muster für alle Zeiten geblieben sind.

Was nun die furländische Praxis anlangt, so steht so viel außer Zweifel, daß kein furländischer Praktiker, ohne sich dem Vorwurfe der größten Nachlässigkeit auszusetzen, bei Aufertigung eines Testaments jemals die Erbeseinsetzung der vorhandenen Notherben des Testators versäumen wird, weil sonst das Testament *quoad heredis institutionem* als ungültig angefochten werden könnte, und daß in denjenigen Fällen, wo die Institution der Notherben unterblieben war, ohne daß eine *justa causa exheredationis* aut *praeteritionis* angegeben worden oder eine *exhereditio bona menta* vorlag, das Testament bezüglich der Erbeseinsetzung gerichtlich für ungültig erklärt wurde. Hierfür liefert das Urtheil des Mitauischen Waisengerichts vom 8. October 1859 in der Ewertsohnschen Nachlasssache den deutlichsten Beleg aus neuerer Zeit.

Es war nämlich ein gewisser Friedrich Ewertsohn mit Hinterlassung dreier Töchter, zweier unmündigen, Lisette und Anna, und einer verheiratheten, Louise, geborenen und verheiratheten Ewertsohn, und eines letzten Willens verstorben. Dieser letzte Wille wurde, außer vielsachen anderen Gründen, mamentlich auch wegen Verletzung des Notherbenrechts von der Louise Ewertsohn angegriffen, da der Testator sie als Notherbin weder zur Erbin instituirte, noch auch unter Angabe eines gesetzlichen Enterbungsgrundes von der Erbschaft ausgeschlossen, sondern in den Punkten 1, 2 und 3 seines, am 24. Januar 1859 errichteten Testaments lediglich verordnet hatte, der Nachlaß solle derartig getheilt werden, daß die Anna Ewertsohn 500 R. S. M. und außerdem die Hälfte der Nachlassfahrniß und ein Drittel des von ihrer

verstorbenen Mutter eingebrachten Capitals von 40 R. S. M. erhalte, während alles Uebrige der Lisette Ewertsohn zufallen solle, die jedoch verpflichtet werde, die Erziehung, den Unterhalt und die Bekleidung ihrer jüngeren Schwester Anna aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Die Louise Ewertsohn sollte aber aus dem Nachlaß nichts bekommen, da sie bei ihrer Verheirathung und während ihres Ehestandes angeblich so viel aus dem Vermögen ihres Vaters bezogen, daß sie, wenn nicht mehr, so doch gewiß nicht weniger als ihre Geschwister erhalten.

In dem am 8. October 1859 publicirten Urtheile des Mitauschen Waisengerichts heißt es nun:

„Ohne in Abrede zu stellen, daß dem Ewertsohnschen Testamente eine directe heredis institutio mangelt, will die Ewertsohnsche Vormundschaft berücksichtigt wissen, daß das heutige freiere Recht weniger auf die Worte als auf den Sachinhalt sein Augenmerk richte und daß daher bei Einsetzung mehrerer Erben ex re certa angenommen werde, daß der Testator die Form der Einsetzung ex re certa gewählt, um dem so Instituirten in dem Certum ein Prälegat zuzuwenden. Dies sei auch in dem vorliegenden Testamente geschehen, denn Friedrich Ewertsohn habe offenbar seine sämmtlichen drei Kinder als Erben betrachtet, denn er erwähne aller drei im Testamente; den beiden jüngeren hilfsbedürftigeren werfe er im Pkt. 1 und 2 Prälegat aus, und sei der Wille des Testators, auch seine Tochter Louise als Erbin anzusehen, namentlich daraus ersichtlich, daß er im Pkt. 3 erwähne, wie er seiner zuletzt genannten Tochter nur deshalb kein besonderes Erbtheil gebe, weil sie schon mit warmer Hand soviel empfangen, wie ihren Schwestern im Testamente zugewandt worden. Angesichts dieser Erklärungen des Testators könne auch von einer Enterbung der Louise Ewertsohn nicht die Rede sein und um so weniger, als die Louise Ewertsohn im Pkt. 5 des Testaments abermals als Erbin anerkannt sei“.

„Alle diese Argumente vermögen, wie der Sachwalter der Louise Ewertsohn ausführlich darthut, die feststehende Sagung nicht außer Kraft zu setzen, daß eine letztwillige Erklärung ohne Erbeseinsetzung kein Testament ist, eine Sagung, die in der letztwilligen Erklärung des Friedrich Ewertsohn um so zuverlässiger unbeachtet geblieben, als die Mitausche Polizei-Ordnung durch die im Titel 44 § 4 enthaltene Bestimmung:

„nur daß in diesen und vorigen Fällen (d. h. bei allen Testamenten „parentum inter liberos) der Vater oder Mutter allewege ihre Kinder „ausdrücklich zu Erben auf gleichen oder ungleichen Theil, (dem

„ein Vater oder Mutter dem einen Sohn für den andern was mehr wohl zu bescheiden mächtig), ernenne und einsetze oder aus rechtmäßigen Ursachen exheredire und enterbe“ —

in unzweideutiger Weise mindestens in Bezug auf sui*), ausdrückliche Erbeseinsetzung fordert, welche doch ganz unzweifelhaft in der Ewertsohnschen letztwilligen Verfügung keineswegs enthalten ist. Aber selbst von dieser Strenge des Rechts abgesehen, stößt die Deutung, die der Sachwalter der Ewertsohnschen Vormundschaft dem qu. Actenstücke zu geben sucht, auf unüberwindliche Schwierigkeiten. Wenn dieser Sachwalter aus dem Umstande, daß der Testator der Gründe Erwähnung gethan, weshalb er seiner Tochter Louise kein besonderes Erbtheil zusprechen könne, auf Instituirung aller drei Töchter Ewertsohn's folgern will, so vergißt er dabei, daß er das, was der Testator seinen Töchtern Lisette und Anna zugesprochen, als Prälegat charakterisirt und folglich selbst zugiebt, daß der Testator mit dem Ausdrucke „besonderes Erbtheil“ kein wirkliches Erbtheil bezeichnen wollen und mithin auch in den bedachten Personen nicht Erben, sondern Prälegatäre vor Augen gehabt. Nimmt man aber, dem Wortverstande des vermeintlichen Testaments eine in der That willkürliche Deutung gebend, dennoch an, daß Friedrich Ewertsohn seine sämmtlichen drei Töchter ex certa re instituirt habe, nämlich die Lisette und Anna auf die ihnen zugesprochenen Nachlaßstücke, die Louise Ewertsohn aber darauf, was sie von ihrem Vater bei Lebzeiten desselben erhalten und im Fall der Intestaterbfolge conferiren müßte; so wäre ein derartiges Testament offenbar in dem Falle ungültig, wenn die Louise Ewertsohn, wie sie behauptet, von ihrem Vater nichts den Gesetzen nach zu Conferirendes erhalten hätte**), denn in diesem Falle wäre ein heres suus ohne gesetzlichen Grund enterbt, was selbst-

*) Daß hier unter dem allerdings nicht ganz umfassenden Ausdrucke „sui“ die Notherben überhaupt gemeint sind, bedarf kaum der Bemerkung, in dessen giebt es auch Notherben, die keine sui sind, und für diese gilt, tenore der Mitauschen Polizeiordnung Tit. 44 § 4, ganz dasselbe, wie von den sui, da ja auch die Mutter, die keine patria potestas und also kein sui hat, ihre Descendenten im Testamente zu Erben einsetzen oder aus rechtmäßiger Ursache exherediren und enterben soll.

**) Die institutio ex re certa wird also hier, ganz in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, nur dann für ungenügend erklärt, wenn dieselbe eine Einsetzung auf Nichts involvirt.

cf. mein Notherbenrecht S. 85 und 86.

verständlich das ganze Testament über den Haufen werfen und Intestaterbfolge an die Stelle setzen müßte“.

Weitere Belege könnten auch noch durch andere Erkenntnisse beschafft werden.

Daß nun bei der Seltenheit erbrechtlicher Processe überhaupt und namentlich notherbrechtlicher, welche erst nach jahrelanger Dauer in der unteren Instanz in zweiter Instanz ans Oberhofgericht gelangen können, die nur den Zeitraum von 1815 — 1840 umfassende von Hower'sche Präjudicaten-Sammlung, soweit ich dieselbe durchzusehen Gelegenheit gehabt, des formellen Notherbenrechts nicht ausdrücklich erwähnt, kann nicht als Beweis gegen die Geltung des in Obigem als in Kurland praktisch geltend nachgewiesenen formellen Notherbenrechts angeführt werden. Indirect spricht aber allerdings auch die von Hower'sche Präjudicaten-Sammlung vom formellen Notherbenrecht, indem das daselbst angeführte Liquidations-Urtheil des kurländischen Oberhofgerichts in der von Offenbergschen Edictalsache vom 3. December 1830 nicht nur der Aufsechtung des Testaments durch die querela inofficiosi testamenti gedenkt, sondern auch dahin entscheidet, daß die exhereditatio bona mente kein Recht gebe, das Testament als nichtig oder inofficiös anzusechten, was auf die regelmäßig erforderliche exhereditatio notae causa oder aber gehörige Institution der Notherben recht deutlich hinweist.

Auch Neumann behauptet in seinem kurländischen Erbrechte §§ 57—58 keinesweges, daß das s. g. formelle Notherbenrecht in Kurland nicht gelte, am wenigsten aber ist Neumann der Ansicht, daß jede Verletzung des Notherbenrechts, selbst die völlige Entziehung des Pflichttheils, nur die Klage auf Herstellung des Pflichttheils, salvo testamento, begründe, und die römischrechtliche querela inofficiosi testamenti im eigentlichen Kurland — denn im Pilten'schen ist überhaupt nicht das s. g. Inofficiostäts-System, sondern das System der absoluten Nullität anzuerkennen — wegfallt. Vielmehr nimmt auch Neumann, wie aus den §§ 57 und 60 seines Erbrechts deutlich ersichtlich, als Folge der Uebergebung der Notherben Ungültigkeit des Testaments an.

Im § 61 des kurländischen Erbrechts ferner erwähnt Neumann auch der Pupillarsubstitution als eines geltenden Institutes. Ich habe kein Bedenken getragen, diese ganz allgemein verbreitete Ansicht zu adoptiren und demgemäß in den §§ 17—20 meines kurländischen Notherbenrechts von demselben in Beziehung auf Pupillar- und Quasipupillar-Testamenten

gehandelt. In der Recension ist nur die Ansicht ausgesprochen, daß Testamente dieser Art dem kurländischen Rechte durchaus fremd seien, weil sie mit den Grundsätzen des letzteren über die väterliche Gewalt im Widerspruche ständen, wie ich hierauf auch durch die Anmerkung b S. 546 in des Herrn Recensenten kurländischen Privatrechte hätte aufmerksam gemacht werden können. Gleichwohl kam ich auch hier der Ansicht des Herrn Recensenten und seinen Argumenten nicht beistimmen und bin der Ueberzeugung, daß die §§ 17—20 einen nothwendigen Bestandtheil meiner Untersuchungen über das kurländische Notherbenercht bilden, denn die Quasipupillarsubstitution steht überall in keinem Zusammenhange mit der väterlichen Gewalt, weil jeder Ascendent, selbst die Mutter, also ganz ohne Rücksicht auf patria potestas, gesetzlich zur Quasipupillarsubstitution berechtigt ist. Und da nach römischem Rechte der Vater, selbst hinsichtlich des peculii irregularis, an welchem er nicht einmal den Nießbrauch, also noch beschränktere Dispositionsbefugnisse hat als der Vater nach kurländischem Rechte besitzt, seinem Kinde pupillarisch substituiren durfte, auch das ganze Institut der Pupillarsubstitution, nachdem das ursprüngliche Fundament desselben, das Erwerbsrecht des Vaters durch die Kinder, lange weggefallen war, im späteren römischen Rechte aus dem Gesichtspunkte beibehalten worden, daß es zum Vortheil des schutzbedürftigen Kindes gereiche, welches selber, als unmündig, nicht testiren könne; endlich aber der Inhalt der väterlichen Gewalt in Kurland ebenso wie im deutschen Rechte, wemgleich sie hier ihrem Principe nach nicht wie die römische patria potestas einen Vermögensrechten analoge Berechtigung an der Person des Kindes, sondern ein besonders qualificirtes Schutzrecht (mundium) ist, sich heutzutage im wesentlichen nach den Wirkungen der väterlichen Gewalt im neuesten römischen Rechte bestimmt, welches den ursprünglichen principiellen Charakter der patria potestas durch große Milderungen seiner Wirkungen fast ganz zurüctreten ließ;

cf. Gerber l. c. §§ 240 und 242.

Mittermaier l. c. § 363.

so ist dem Vater das Recht zur Pupillarsubstitution auch heutzutage um so mehr zuzusprechen, als diese Befugniß schon im späteren römischen Rechte nicht mehr auf dem Erwerbsrechte des Vaters durch das Kind, sondern, nachdem das Kind regelmäßig für sich erworb, auf der Schutzbedürftigkeit und Hülflosigkeit des Kindes, auf dessen Unfähigkeit zu testiren beruhte,

Erwiederung auf die Recension des kurländischen Nothverbenrechts. 49

also zum Vortheile des Kindes beibehalten wurde. (Vgl. die Beilage in meinem kurl. Nothverbenrecht §§ 17 und 18.)

Ich bin daher, nach gegenwärtig zehnjähriger praktischer Beschäftigung mit dem kurländischen Rechte, dessen gewiß, keinesweges aus Mangel an Erfahrung auf Irrwege gerathen zu sein, wenn ich, in Uebereinstimmung mit dem gemeinen Rechte, den Zeugnissen der deutlich sprechenden einheimischen Rechtsquellen und der kurländischen Praxis, die Geltung des formellen Nothverbenrechts und gelegentlich der Untersuchungen der Anwendbarkeit desselben auf Pupillar- und Quasipupillar-Testamente auch die Geltung dieser Arten von Testamenten in meiner Schrift behauptet habe und diese Behauptungen ungeachtet, der Autorität des Herrn Recensenten und Walter's, noch jetzt festhalte.

Wenn mir aber diese Darstellung des praktischen kurländischen Nothverbenrechts gelungen ist, so verzichte ich gern darauf, als ein jüngerer Jurist viel Neues hinsichtlich der gemeinrechtlichen, speciell römischrechtlichen, Grundlage dieser Lehre vorgebracht zu haben. Nur wissenschaftlich-kritische Darstellung des Bestehenden d. h. des praktisch geltenden Rechts, nicht neue Entdeckungen im Gebiete des römischen Rechts oder gar die Einführung in Kurland nicht geltender Rechtsinstitute, lagen in dem Zwecke meiner Arbeit und -geru sage ich daher mit dem heiligen Bernhard (Sermones in canticum canticorum, Sermo x. init.): Non sum ego profundi sensus neque adeo perspicacis ingenii, ut novi quippiam ex me ad invenire possim.

Mitau im April 1861.

Ferdinand Seraphim.

Noch einige Worte zum Domainenverkauf*).

Unter der Ueberschrift „Der Domainenverkauf und das Güterbesitzrecht“ hat das diesjährige Aprilheft der Balt. Monatschrift einen Artikel gebracht, welcher in mehr als einer Beziehung die Aufmerksamkeit des Leserkreises in Anspruch nehmen muß. Der durch den Titel angedeutete Gegenstand allein hätte schon genügt, großes Interesse zu erwecken; — der Artikel ist aber so viel weitgreifender als der Titel ankündigt, daß man verleitet werden könnte, den innern Zusammenhang zu vermissen. Landesgeschichte und Statistik sind allerdings mit dem Güterrecht in Verbindung zu bringen; in welcher Beziehung steht aber der hervorgehobene Umstand, daß nur wenige Personen des immatriculirten Adels die Universität Dorpat besuchen, zu dem Güterbesitzrecht? Welche Ideenverbindung hat ferner von dem Domainenverkaufe auf die vermißte Prüfung der Candidaten zu Richterämtern und auf die behauptete Abhängigkeit des Richters von der Rechtsansicht des Secretairs der Behörde — geführt? Welchen Zweck zur vorliegenden Frage hat die Anziehung des haitischen Sprüchwortes von dem beschriebenen Papier des Weißen, da der Verfasser selbst es für den gegebenen Fall nicht anwendbar erklärt? Wozu die Erinnerung an all den

*) Die Redaction der Baltischen Monatschrift hat es für eine Pflicht angesehen, jeder sachlichen Entgegnung auf den im Aprilheft abgedruckten Artikel über das Güterbesitzrecht und den Domainenverkauf — auch wenn dieselbe dem Standpunkt der Redaction zuwiderläuft, ihre Spalten zu öffnen.

innern Zwiespalt, die Niederlagen und Demüthigungen im Kampfe mit fremden und an Kräften so überlegenen Mächten? Warum mit dunkler Schrift alles dasjenige hier aufzeichnen, was, in fernere Vergangenheit liegend, schon fast verblichen ist und mit der behandelten Sache nichts gemein hat?

Die Antwort hierauf scheint uns der Verfasser am Schlusse des Artikels geben zu wollen, indem er an eine Schuld mahnt, welche der neue Träger eines überkommenen Rechts bis auf den letzten Heller zahlen soll. Hat etwa deshalb die Schuldburkunde so genau abgefaßt werden sollen, und sind deshalb alle wirklichen und vermeintlichen Schäden alter und neuer Zeit bloßgelegt? — Wir glauben nun freilich, daß die Behandlung des Gegenstandes ohne die Beimischung bitterer Specereien der eigentlichen Sache förderlicher gewesen wäre und fürchten, daß durch die Autorschaft eine Tendenz der Monatschrift zu Tage tritt, welche wir den eigentlichen Interessen unserer Provinzen für nicht dienlich halten.

Was hier in Schattenbildern gesammelt ist, bezieht sich zum Theil auf die Verfassungsform unserer Provinzen; wenn nun gleich durch eben diese Form gewiß gewichtige Rechte bedingt sind, so sollte man doch nicht darin ausschließlich das Wesen unseres eigenthümlich baltischen Lebens gewahren, denn es giebt in Wirklichkeit etwas Höheres, ein letztes Ziel, in welchem sich die durch die Verfassungsform, in verschiedener Bestimmung und Aufgabe Auseinandergehenden immer wieder zusammenfinden werden, und darin glauben wir das Wesen, die eigentliche Sache zu finden, welche wir Alle die unsere nennen und welcher wir auch Alle dienen sollten. Das Wesen ist nicht gerade immer durch die Form bedingt; es giebt aber Verhältnisse, unter welchen jenes nur durch diese gerettet werden kann. Wo „der Kampf der Abwehr ein permanenter geworden ist, wo der Leichenstein „immer nur einen Zoll über der Stirn fern gehalten werden konnte“, da ist zur Selbsterhaltung auch eine mangelhafte Form gerechtfertigt. Dies Festhalten an dem Ueberkommenen, nicht gerade um seiner selbst willen, sondern wegen der Ungewißheit, wodurch es, einmal preisgegeben, hinterher ersetzt werden könnte, mußte hier ebenso Princip werden wie das möglichste Geschlossenhalten der Thore, welche einmal geöffnet, auch den fremdartigsten Elementen Zugang gewährt hätten. Und sollten wir es nicht eben diesen Principien zu danken haben, daß „diese viel unvorbenen Küstländer zu keiner Zeit die Continuität ihres Culturanges mit dem Volke „verloren haben, das sie in die Geschichte der Menschheit eingeführt hat“? daß ferner die säculare Fremdherrschaft so wenig Spuren in diesen Pro-

vingen zurückließ und daß noch jetzt von der Memel bis zur Warowa die deutsche Zunge es ist, welche fortbildend von Generation zu Generation sich überträgt? Diese fast wunderbare Erscheinung, sowie die Aufgabe, welche uns die Geschichte zuwies und welche in unserm friedlichen Jahrhundert zwar wieder mit größerem Ernst verfolgt, doch lange noch nicht gelöst ist — sie bilden das Wesen, welches unsererseits nicht geopfert werden darf, weil wir hiesür der Geschichte verantwortlich sind. Und wenn auch diese Verantwortlichkeit in erhöhtem Maße auf denjenigen lastet, die zu einer eingreifenderen Wirksamkeit in dem bürgerlichen Leben berufen sind, so haben doch zweifellos an der Aufgabe selbst Alle Theil, welche erhöhte Bildung dazu befähigt und welche gleichen Ursprungs, gleicher Zunge und gleichen Glaubens, an den eigentlichsten Gütern unseres Lebens Miterben sind.

Wer ist nicht der Meinung, daß manches bei uns anders und besser sein könnte? wir sind daher keinesweges Gegner alles desjenigen, was der Verfasser für das Gemeinwohl erstreben zu wollen scheint. Jede Zeit hat ihre Forderungen und man darf sich nicht verwundern. daß unter dem Einfluß moderner Cultur auch hier gegen die älteren Formen der gesellschaftlichen Ordnung angekämpft wird. Sind doch die socialen Fragen noch nicht einmal da zum Abschluß gekommen, wo längst schon alle alten Pfeiler der bürgerlichen Ordnung abgebrochen und Alles auf neuer Grundlage basirt worden. Will man aber, daß es auch bei uns in der allein wünschenswerthen Richtung besser werde, so müßte man nicht damit anfangen, längst verjährten ständischen Zwist wieder wach zu rufen, sondern dessen eingedenk bleiben, daß Alle, wenn auch zumstänzig geschieden, doch Bauleute sind an demselben Hause. — Man beklagt, daß es so wenig Vereinigungspunkte für die stammverwandten Provinzen giebt und man vergleicht uns den Bewohnern eines Hauses, welche nicht über die Höflichkeitsbesuche hinauskommen. Sollte aber die Eintracht der Stände nicht näherliegend, sollte sie nicht vielmehr der Ausgangspunkt für die Einigung der Provinzen sein? Dann aber schüre man nicht verglimmtes Feuer an, sondern stecke die Leuchte auf, welche die Finsterniß erhellet und Allen den Weg friedlicher Entwicklung und glücklichen Zusammenwirkens weist. Und was ist es denn, was die Stände so sehr scheidet? Etwa die Sonderung in verschiedene Genossenschaften, welche doch so sehr das Charakterbild germanischen Volkslebens und germanischer Entwicklung sind? Keinesweges, denn die Gilden und anderen städtischen Corporationen erkennen gewiß

ebenso wie die Ritterschaften den hohen Werth der Genossenschaft, der Selbstverwaltung, des besondern Berufs, und in allem diesem ihre Gleichberechtigung unter einander und die gleiche Ehre an. Sie halten darum auch ohne Eifersucht und ohne Groll das historisch Ueberlieferte gleich werth und gleich fest. Seitdem aber im Gefolge moderner Cultur mit den Zwecken und Interessen sich auch die Berufsarten und Beschäftigungen der Menschen unendlich vervielfältigt haben, paßt nicht mehr Alles in die wenigen Gesellschaftsgruppen, welche einer älteren und einfacheren Zeit genüßten. Jeder Genossenschaft entwandten sich neue Classen mit neuen Ansprüchen, und diese sind es, welche des corporativen Bandes entbehrend, sich unbefriedigt fühlen. Ihre Ansprüche sind nicht immer unbegründet; unbegründet aber ist der Groll, welchen sie gegen die Genossenschaften als solche hegen, denn wenn sie auch nicht an allen Rechten, so haben sie doch an vielen Gütern derselben Theil, ohne ihre Lasten zu tragen; sie sind also in gewissem Sinne privilegirter als die Privilegirten selbst.

Wir wenden uns nun einzelnen Theilen des so viel umfassenden Artikels zu, ohne jedoch damit einzuräumen, daß wir mit den von uns nicht berührten Ausführungen durchweg einverstanden sind. Zunächst nehmen wir die Bemerkung des Verfassers auf, daß bereits durch die kurländische B. B. v. 1817 den Bauern das Recht zum Eigenthumserwerb von Immobilien jeder Art mit Ausnahme ganzer Rittergüter zugewiesen sei, woraus hat gefolgert werden wollen, daß den Bauern auch das Recht zustehet, Parcellen oder Gesinde adeliger Landgüter zu erblichem Eigenthum zu erwerben. Der Verfasser citirt für seine Ansicht theils wörtlich, theils dem Sinne nach eine ganze Reihe von §§ der B.-B., welche hierauf Bezug haben, unterläßt es aber, den § 4, auf welchen sich jene vorangeführten ausdrücklich beziehen, durch welchen sie also ihre Erklärung finden sollen, seinem Wortlaut nach wiederzugeben. Dieser § 4 lautet:

„Der kurländische Bauer hat nunmehr das Recht, unbewegliches Vermögen zum erblichen Besitz zu erwerben; jedoch in Rücksicht des Landeigenthums nur in der Art, wie es die Landesgesetze den Nicht-„eingeborenen (non indigenae) gestatten.“ —

Die Bauern sollten also ländliches Grundvermögen in der Art zu erblichem Besitz erwerben dürfen, wie es den non indigenis, d. h. nach hiesigem Sprachgebrauch, den nicht zum immatriculirten Adel gehörenden Personen, im Jahre 1817 gestattet war. Wir richten nun die einfache Frage an den Verfasser, ob seiner Ansicht nach die kurländische Gesetzgebung den

non indigena zum erblichen Eigenthumserwerbe an den zu adeligen Gütern gehörenden Gefunden berechtigte? und ob nicht auch ihm die Deutung dieses Paragraphen ganz zweifellos erscheinen sollte, wenn der eingeräumte „erbliche Besitz“ auf den im Jahre 1817 in Kurland üblichen Erbpfandbesitz zurückgeführt wird? — Man braucht also gar nicht das zu erwerbende Object als so geringfügig darzustellen, um die Anwendung der betreffenden §§ der B.-B. möglich zu machen, indem dieselben sich größtentheils eben auch auf das Institut des Erbpfandbesitzes, dieser hier einheimischen Modalität des Grundbesitzes, beziehen.

Der Verfasser macht eine willkürliche Unterscheidung zwischen adeligen Gütern, bona nobilia, und einer speciell nicht benannten Kategorie von Grundstücken, welche der Bauer eigenthümlich soll erwerben dürfen. Er meint ohne Zweifel die Gefunde der adeligen Güter. Wir finden aber im furl. Privatrecht von Bunge bei der „Haupttheilung der Landgüter, durch welche zum Theil auch deren Rechtsverhältnisse bedingt sind“, die vom Verfasser des Artikels aufgestellte Kategorie nicht getrennt erwähnt, sondern nur unter den Bestandtheilen der Landgüter (§ 102) aufgeführt, wobei jedoch hinzugefügt ist, „daß die Unterscheidung von Hofes- und Bauerländereien nur eine rein factische und von keiner politischen und rechtlichen Bedeutung sei.“ — Wären diese Parzellen oder Gefunde dem erblichen Eigenthumserwerbe der non indigenae und der Bauern zugänglich gewesen, so hätten sie doch in der That nicht als Bestandtheile adeliger Güter, sondern als ihrer besondern Natur nach von den adeligen Gütern getrennt aufgeführt werden müssen, und wäre ihre Unterscheidung von den Hofesländereien jedenfalls von bedeutender politischer und rechtlicher Tragweite.

Uebrigens steht der gleichfalls angeführte Promulgations-Urkas durchaus nicht im Widerspruch mit den also interpretirten Bestimmungen der B.-B., indem auch nach dem richtigen Wortverstande den Bauern zugestanden worden, Landeigenthum erblich zu erwerben, jedoch nur so wie dies Recht den non indigenis ebenfalls zustand.

Wir kommen zu den Ausführungen des Verfassers in Beziehung auf die Veräußerlichkeit der kurländischen Domainen. Angesichts gewisser Thatfachen, wie des bereits erfolgten Verkaufs einiger Farmen und Gefunde, bietet diese ganze Frage eigentlich nur ein retrospectives Interesse. Dennoch müssen wir Rechtsansichten entgegentreten, welche wir mit unsern Rechtsquellen nicht in Uebereinstimmung glauben. Der Verfasser sagt erst, daß zwar in Kurland die Verhältnisse ehemals anders lagen als in den andern

Provinzen und daß zu herzoglicher Zeit die Ritterschaft ein gewisses Interesse an der Conservation der Domainen hatte. Er sagt weiter S. 405:

„Als Obereigenthümerin der Domainen galt die Krone Polen, die „Herzoge hatten nur ein Nutzungsrecht an denselben“, — und fährt dann S. 406 fort: „Aus der Lehnsherrnatur der Domainen folgt aber mit nichten „deren Unveräußerlichkeit; sie schloß vielmehr nur die Veräußerung ohne „Zustimmung des Lehnsherrn aus, und die Investituren der Herzoge legten „ihnen in dieser Beziehung eine Verpflichtung gegenüber der Krone Polen „auf, nicht aber constituirten sie ein Recht der Ritterschaft, für welche die „Investitur lediglich ein zwischen Dritten geschlossener Pact blieb. . . . So „haben denn auch thatsächlich Vergebungen der Domainen seitens der Her- „zoge vielfach stattgefunden etc.“

Der Verfasser bezieht hierfür den aus den Pactis subjectionis von 1561 in alle Investitur-Diplome kurländischer Herzoge übergegangenen wohlbe-
 kannten Passus: *Si quid porro Illustritati suae vendendum, impignorandum, permutandumue fuerit etc*

Was beweiset dies nun aber Anderes, als was wohl von Niemandem bestritten wird, daß nämlich die Herzoge das ihnen am Feudalgut zustehende Nutzungsrecht nach eingeholter Genehmigung der Oberlehnsherrschaft, durch Asterlehn oder Pfandlehn weiter übertragen durften. Diese Uebertragung, juristisch gleichfalls eine Veräußerung, war weder dem Lehnsherrnverhältniß widersprechend, noch dem Lehnrecht fremd, weil das weiter verlehnte Object hierdurch dem Feudum nicht für immer entzogen wurde, sondern ein Bestandtheil desselben verblieb. Dasjenige aber, worauf es allein hier ankommt, daß nämlich die Herzoge Feudalgut zu Eigenthum hätten übertragen dürfen, was aus dem Schluß des vom Verfasser Gesagten zu folgern wäre, kann nicht bewiesen werden, denn Niemand wird behaupten wollen, daß Jemand etwas übertragen könne, was ihm selbst abgeht. Die Herzoge hatten eben nicht Eigenthum an den Domainen, weil diese Feudalgüter waren. Um über die wahre Bedeutung des erwähnten passus keinen Zweifel zu lassen, möge hier der Nachsatz angeführt werden, welcher sich in allen alten Investituren der Herzoge findet: *ita tamen, ut tali oppignoratione nulla occasio dismembrationis a Republica oppignorum honorum detur.* Ferner heißt es in dem Responsum des Königs Sigismund III. vom 26. März 1618: *Oppignorationes honorum ducalium, si juxta praescriptum feudalis transactionis fient, Regia Majestas ratas habebit, modo ne bona ita pignori dentur, ut summa pecuniae pignus*

ipsum exedat, atque eo ipso Patrimonium Reipublicae per speciem oppignorationis in perpetuum alienetur etc.

Anders ist dies auch nie von den Herzogen selbst aufgefaßt worden; wir führen hiefür den achten Punkt der Versicherungs- und Compositions-Acte des Herzogs Peter vom 8. August 1776 an, worin derselbe sagt: „Wir haben dagegen in Erwägung gezogen, daß Niemand mehr Rechte vergeben kann, als er selber hat, und Uns daher in die Unmöglichkeit ver-
„setzt gesehen, als bloßer Feudatarius Lehn-
„güter in Erbgüter zu verwandeln
„und vom Lehn das geringste auf irgend eine Weise abkommen zu lassen,
„bevor die Allerdurchlauchtigste Oberherrschaft auf vorhergegangene Unter-
„legung und Ansuchen ihren höchsten Consens dazu ertheilet 2c.“

Es ist also auch ebenso unrichtig als actenwidrig, wenn der Verfasser, S. 407, von einem Allodifications-Diplom des Herzogs Peter spricht. Das in Rede stehende Diplom wurde nämlich auf gemeinsames Ansuchen des Herzogs und der Ritterschaft (vide 8. Punkt obiger Compositionsacte v. 8. Aug. 1776 und den Punkt 1 des Landtagschlusses ej. dat.) unter dem 30. October 1776 durch eine besondere Reichstags-Constitution vom Könige ausgestellt.

Es wäre gleichfalls irrig, wenn man behaupten wollte, daß es nur von der Krone Polen, als Oberlehnherrschaft, oder von dem Zusammenwirken dieser letztern mit dem Herzoge allein abhängig gewesen wäre, kurländische Domainen zu allodificiren. Die Verhältnisse des Herzogthums Kurland zu dem Königreiche Polen beruhten auf Verträgen, welche im Jahre 1561 nicht zwischen dem Könige Sigismund und Gotthard Kettler allein abgeschlossen waren. Als dritter Betheiligter standen die Stände des Landes da, um dessen Geschick es sich handelte. Es waren bekanntlich besondere Bevollmächtigte der Stände zur Unterhandlung und Vertragsabschließung abgeschickt (vide Ziegenhorn Staatsrecht, Beilage 49), und in Rücksicht dieser Bevollmächtigten heißt es in den Pactis subjectionis vom 28. Novbr. 1561 ausdrücklich: *ita tandem post varios multosque tractatus hoc tempore inter Nos et praedictum Principem aliorumque Ordinum ac Civitatum Nuntios conventum etc. etc. etc.*

Dieser Pakt nun bildet das Fundament aller Investitur-Diplome, in welche die wesentlichen Punkte des Pakts stets wörtlich aufgenommen wurden. Es läßt sich also nicht sagen, daß die Investitur nur ein zwischen Dritten geschlossener Pakt blieb, aus welchem die Stände kein Recht für sich ableiten könnten. Die Investitur mußte jedenfalls den Pakt, auf welchen

sie ruhte, entsprechen, denn wo das Land als *Paciscent* gehandelt hatte und als solcher anerkannt worden war, durfte mit Fug Rechtsens nichts einseitig gegen die Verträge vorgenommen werden. Was nun die Krone Polen nicht einmal in Uebereinstimmung mit dem Herzoge unternehmen durfte, dazu hätte sie allein um so weniger ein Recht gehabt. Es konnte also, wie dies factisch auch 1776 der Fall war, nur bei Uebereinstimmung aller *Paciscenten*, nämlich der Krone Polen, des Herzogs und der Landesvertretung, die Grundlage des öffentlichen Rechts geändert, und also auch trotz der Unveräußerlichkeit des Feudalgutes im Allgemeinen, die *Allodification* einiger Güter vorgenommen werden.

Sehen wir nun, wie das von Ziegenhorn bearbeitete Staatsrecht das Verhältniß der furländischen Domainen auffaßt. Er sagt § 620, daß es irrig wäre, wenn man diese Güter also definiren wollte, daß sie zur Unterhaltung des Fürsten und seiner Familie, wie auch des Hofstaates bestimmt seien; es sind die Einkünfte aus diesen Gütern nicht allein hiezu, sondern auch zur Unterhaltung des gemeinen Wesens, als z. B. des Kriegsstaates, des Justizwesens und dergleichen anzuwenden. Daher denn auch dasjenige, was etwa erübrigt werde, nicht wie ein *Patrimonialgut* anzusehen sei, und die Einkünfte nicht mit den Revenüen der fürstlichen *Allodialgüter* in einer Classe stehen können. Ziegenhorn wird wohl nicht der Vorwurf treffen, daß er irgend einem Recht des Herzogs Abbruch gethan, oder jemals den Rechten der Stände mehr, als ihnen zukam, Vorschub geleistet hätte. Wenn nun aber das Verhältniß der Domainen zu herzoglicher Zeit ein solches war, wie v. Ziegenhorn es darstellt, so scheint doch das Interesse der Stände daran zu jener Zeit nicht bloß ein factisches, sondern auch ein berechtigtes.

Der Verfasser sagt, man habe sich auf die *ordinatio futuri regiminis* vom 5. Decbr. 1727 berufen und dies ohne Fug und Recht, weil dieselbe nur ein Project geblieben. Wir wissen nicht, ob jemals etwas Anderes behauptet worden; gewiß ist aber, daß die aus der *ordinatio* bezogene Stelle: „*bona Ducalia in sempiternum naturam suam retinebunt*“, schlagend die Auffassung jener Zeit über die Unveräußerlichkeit der Domainen nachweist.

Auch die *Compositionsacte* von 1793 will der Verfasser nicht gelten lassen, weil die Bestätigung der Krone Polen mit ausdrücklichem Vorbehalte der Rechte der Oberlehnherrschaft erfolgte, woher denn dieselbe für die Krone Rußland, als Nachfolgerin der Krone Polen, nicht verbindlich sei. Wir wollen einstweilen hievon absehen, indem wir die unbedingte Gültigkeit

dieses Actenstücks nur in Ansehung der herzoglichen Zeit in Anspruch nehmen und wir glauben um so mehr an die damalige Vollgültigkeit dieser Urkunde, als dieselbe unter dem 22. Februar 1794 von der glorreichen Monarchin Catharina II. mit folgenden Worten garantirt wurde:

„— so nehmen Wir hiedurch willfährig die Eigenschaft und die Pflichten „der Garantie gedachter Compositionsacte über Uns, und versprechen auf „Unser Kaiserliches Wort für Uns, Unsere Erben und Nachfolger Acht zu „geben, daß selbige Acte in ihrer völligen Kraft und Wirkung erhalten werde, „und nicht zu gestatten, daß den darin festgesetzten Verbindungen zuwider „gehandelt werde“.

Was ward nun in dieser Compositionsacte in Ansehung der Domainen festgestellt? Der Verfasser führt den § 13 auf, welcher von der, in Bezug auf die Verwendung der Revenüen künftig zu übenden Ueberwachung handelt. Die Betheiligung und das Interesse der Ritterschaft geht aber deutlicher noch aus dem von dem Verfasser nicht angeführten § 14 hervor, in welchem festgesetzt wurde, daß die Ritterschaft zur Ordnung und Feststellung der Grenzen zwischen den Domainen und herzoglichen Allodialgütern ihre Commissarien abzuordnen haben werde.

Nach allem diesem kann man wohl darüber nicht im Zweifel sein, daß die kurländischen Domainen zu herzoglicher Zeit unveräußerlich waren, und es fragt sich nur, ob seitdem ihre Natur geändert worden. Wir brauchen nicht erst zu sagen, daß bei unserer Regierungsform von einem, der Staatsgewalt entgegenstehenden Recht der Staatsangehörigen, immer nur so lange die Rede sein kann, als die Staatsgewalt sich selbst beschränken will, und daß daher auch nur in diesem Sinne die Frage der Veräußerlichkeit für die Zeit der russischen Regierung erwogen werden mag, keinesweges also, wie der Verfasser supponiren will, durch Einschränkung der absoluten Macht auf die Machtbefugnisse der herzoglichen Regierung.

Es ist historisch unrichtig, wenn die Krone Rußland in der Herrschaft über Kurland als unmittelbare Nachfolgerin der Krone Polen bezeichnet wird. Bekanntlich wurde das polnische Reich bereits durch den zwischen Rußland, Oesterreich und Preußen abgeschlossenen Vertrag vom 25. Januar 1795 aufgelöst. Von da ab hatte also bereits die Lehnsabhängigkeit der Herzogthümer Kurland und Semgallen aufgehört; sie standen unabhängig da, weil sie in der Theilung des Königreiches Polen nicht eingeschlossen waren, und es machte die Landesvertretung, durch die Allerhöchst als solche angenommene Unterwerfungsacte vom 17. März 1795, von dieser zeit-

weiligen Unabhängigkeit offenen Gebrauch. Hieraus folgt, daß die Herzogthümer nicht eroberte Provinzen waren, in welchen alles bestehende Recht eo ipso einem neuen Gesetze hätte weichen müssen; sie unterwarfen sich vielmehr in Uebereinstimmung mit dem Herzoge, freiwillig dem Scepter jener mächtigen Herrscherin, welche kaum mehr als ein Jahr vorher selbst die Garantie für die Rechtszustände des Landes übernommen hatte und zu welcher das Land eben deshalb das Vertrauen für Aufrechthaltung derselben haben mußte. Dieser Auffassung entsprechend lautete auch die Unterwerfungsacte, in welcher es wörtlich heißt:

„—und daß Wir Uns daher Ihre Kaiserlichen Majestät Aller Reußen „und Ihrem Scepter unmittelbar*) unterwerfen und ebenso ehrfurchts- als „vertrauensvoll die nähere Bestimmung Unseres zukünftigen Schicksals um „so mehr Ihre Kaiserlichen Majestät überlassen und anheimstellen, als Aller- „höchst dieselbe bis dato die großmüthige Beschützerin und Garante aller „Unserer zeitherigen Rechte, Gesetze, Gewohnheiten, Freiheiten, Privilegien „und Besitzungen gewesen ist 2c.“

Gleich am Tage der Annahme der Unterwerfungsacte, den 15. April 1795, wurde ein Allerhöchstes Gnadenmanifest an die Bewohner Kurlands erlassen, in welchem es heißt:

„—zugleich erklären Wir auf Unser Kaiserliches Wort, daß nicht nur „die freie Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbt „habt, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesetzmäßig zustehende „Eigenthum gänzlich beibehalten werden solle, 2c.“

Der Herzog hatte auf den Lehns-Nießbrauch und die fürstlichen Regierungsrechte verzichtet, und die Krone Rußland erwarb zugleich durch eine Kaufsumme von 2 Millionen Rubel die zu dem Privatvermögen des Herzogs gehörenden Allodialgüter. Es versteht sich von selbst, daß die bis dahin unveräußerlichen Feudalgüter in diesen Kauf nicht eingeschlossen waren. Diese gingen daher nur durch den Verzicht des Herzogs auf den Lehns-Nießbrauch und durch die Unterwerfung der Stände in den Besitz der russischen Krone über. Hatten sie dadurch rechtlich ihre Natur als unveräußerliche Domainen geändert? Denke man sich den Fall, der Herzog hätte auf den Lehns-Nießbrauch verzichtet, ohne daß die Stände sich einem andern Staate unterworfen haben würden, wären die Feudalgüter in diesem Falle res nullius geworden? Hätte das Land und dessen Stände nicht ihr,

*) d. h. im Gegensatz zu dem bisherigen Lehnsverhältniß.

kurz vorher noch durch die Compositionsacte garantirtes Recht an den Domainen geltend machen dürfen? Ist es nun durch die Unterwerfungsacte aufgegeben, oder durch das Allerhöchste Manifest geschmälert worden?

Wir glauben dies nicht, und so wenig wir bezweifeln, daß der Staatsgewalt die Macht zusteht, die unveräußerliche Natur dieser Güter im Wege der Gesetzgebung zu ändern, so sind wir doch der Meinung, daß jene Unveräußerlichkeit rechtlich behauptet werden konnte, ehe sie durch ein Gesetz aufgehoben worden war. Wir wissen sehr wohl, daß Donationen dem ehemaligen Rechtsverhältniß gegenüberstehn. Sollte aber aus einzelnen Gnadengeschenken die Aufhebung des Princips selbst durchaus gefolgert werden müssen?

Wer könnte ferner das Interesse der Provinz an diesen Domainen in Zweifel ziehen, welche fast den dritten Theil des Landes umfassend, ihrer Bestimmung nach, ehemals einen selbstständigen und überreichen Fonds für den öffentlichen Haushalt bildeten. Wenn also diese Gesichtspunkte ehrerbietigst geltend gemacht worden, so sind dabei in Wahrheit nicht die Sonderinteressen dieses oder jenes Standes, sondern die Interessen der gesammten Provinz vertreten, welche immer mit gewisser Befriedigung auf die reiche Mitgift hinblicken konnte, die sie der russischen Krone zugebracht und durch welche sie ihre Einkünfte gemehrt hat. Die ständische Vertretung mußte daher die ehemalige Natur dieser Güter mit der Offenheit, welche sie sich selbst und den Organen der Staatsregierung schuldig ist, an geeigneter Stelle darlegen, und sie hätte geradezu ihre Stellung verläumt, wenn sie von den Interessen der gesammten Provinz abgesehen haben würde. Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß der Standpunkt, von welchem aus diese Frage in dem in Rede stehenden Artikel behandelt wird, auch ein allgemeines Interesse verfolgt, und insofern eine Berechtigung hat, — die Rücksicht auf die Gesammtinteressen der Provinz aber weist auf einen andern Weg. In den Zwecken gehen die Wege auseinander.

G. von der Necke.

Die „neue Welt“ des Ostens.

Die Versuche zur Reorganisation Oesterreichs, die seit dem Herbst des vorigen Jahres unternommen worden sind, haben neben den Lebensäußerungen der Magyaren auch mannigfache Kundgebungen der österreichischen Slaven, die seit den Prager Bewegungen des Jahres acht und vierzig verstummt zu sein schienen, wachgerufen; auch von Seiten dieser ist das Nationalitäts-Princip, dieses allgemeine Schlagwort unserer Tage, betont worden, um Concessionen des Wiener Cabinets herbeizuführen. Während das Ministerium Rechberg-Schmerling auch nach dieser Seite hin zu beschwichtigen und zu temporisiren bemüht ist, belehren uns die „Detschewennija Sapiski“ (Septemberheft 1860) darüber, die Sympathien der österreichischen Slaven hätten sich so ausschließlich Rußland zugewandt, daß alle Concessionen an die Slaven zu spät sein müssen und daß diese des germanischen Jochs müde, nicht übel Lust haben, zu einer neuen kleineren Völkerwanderung, nicht in den Westen, sondern in den Osten, sich zu rüsten; das Wiener Cabinet hätte, scheint es, nur nöthig gehabt, diesen Artikel zu lesen, um von allen ferneren Bestrebungen nach dieser Seite hin abzustehen, seine slavischen Lande aufzugeben und vielen seiner slavischen Unterthanen ein „bon voyage“ zu einer allerdings ziemlich großen Reise zuzurufen. Das Wort „Nationalitätsprincip“ ist im Munde der Slaven nur ein neuer Name für einen alten Gedanken — für die Lehre von der slavischen Weltherrschaft, die mittelst einer neuen Völkerwanderung Europa

umzuformen bestimmt ist. Diese Lehre ist eine neue originale Erscheinung unserer an neuen Ideen sonst nicht überreichen Zeit, der man — mit Recht oder Unrecht — vorzuwerfen pflegt, sie könne nicht neu begründend schaffen, sondern sei dazu bestimmt, an den Schöpfungen und Ideen des vorigen Jahrhunderts zu zehren.

Etwas nie Dagewesenes ist in der That diese Lehre von der slavischen Weltmission, die alle „Fülle der Zeiten“ in sich zu entfalten bestimmt ist, der alle bisherige Culturentwicklung als Folie gedient haben soll. Sie ist kein politisches System, sie begnügt sich auch nicht damit, einen realen Zweck zu verfolgen, sie ist eine bestimmte Weltanschauung, ein mystischer Cultus, in dem seine Jünger die Panacée für alle Schäden der Zeit sehen. Der Panславismus hat es nicht verstanden, das allgemeine Interesse, das sein Entstehen weckte, zu fesseln, aber bei diesem seinem ersten Auftauchen nahm er Anläufe zu einer neuen weltgeschichtlichen Phase. Seine Jünger und Propheten predigen noch heute gleich den kühnen Schwärmern, die im Reformationszeitalter als Wiedertäufer auftraten, die Lehre von dem neuen tausendjährigen Reich und seinen Herrlichkeiten, die der nüchterne Verstand zwar nicht zu fassen fähig ist, die sich dem gläubigen Seher aber als Visionen offenbaren. Es wandern diese Propheten, denen man eine gewisse Verwandtschaft mit den Mormonen nicht absprechen kann, nicht gleich Bockelsson und Jaan von Leyden das Märtyrerkreuz suchend mit ihrer neuen Lehre umher, sie begnügen sich damit, dieselbe in Zeitungsartikeln umzusetzen, sich in Brochüren Lust zu machen und bei festlichen Versammlungen wohlklingende Trinksprüche in die Welt zu senden. Die große Slavenbewegung, die von den Schöpfern der neuen Idee vorhergesagt wurde, ist ausgeblieben, die Idee des slavischen Weltreichs blieb, was sie gewesen war — eine illusorische, von Literaten ausgeheckte Fiction, die nicht in die Massen draug, und ihre Jünger bilden darum heute nur noch eine allerdings zahlreiche literarische Fraktion, die auf den großen Tag des slavischen Gerichts über die entarteten Culturvölker des Westens harret und bald hier bald da dessen Morgenröthe heranbrechen sieht.

Die russische Tagespresse steht seit dem Beginne ihrer neuen Aera zum größten Theil im Dienst dieser Richtung; sie nimmt darum einen vorwiegend negirenden Charakter an und mäfelt an allem, was aus dem Westen in die östlichen Lande dringt und in praxi sich den Zukunftspropheten oft als sehr brauchbar ausweist. Das gutta carat lapidem scheint der Wahlspruch dieser seltsamen Ideenassociation zu sein, die bis jetzt mit größte-

ren Angriffen gegen die westliche Cultur und Wissenschaft noch nicht hervorgetreten ist, sondern sich damit begnügte, den Krieg im Kleinen zu führen; bei historischen Darstellungen aus der russischen Geschichte finden sich regelmäßig die beliebten Ausfälle auf die Deutschen wieder, die den slavischen Geist zurückhielten, und all die Uebel verschuldet, die seit Peter dem Großen Rußland betroffen; bei Besprechung der Reformen, die durch die Regierung unermüdlich angestrebt werden, erscheint sie als der Geist, der stets verneint, der die alten Zustände zwar längst als unhaltbar verurtheilt hat, bei den angestrebten Neuerungen aber alle westlichen Elemente auszumarzen versucht, damit der jungfräuliche Boden der sarmatischen Ebene von dem fremden Gift verschont bleibe, der slavische Geist in seiner Integrität gewahrt werde, damit alle neuen Einrichtungen, die einmal unzweifelhaft „vom andern Ufer“ stammen, slavisch wiedergeboren würden. Wo es möglich ist, verlassen die neuen Propheten aber den Boden der unerquicklichen Vergangenheit des letzten Jahrtausends und flüchten sie aus den unbefriedigenden Tagen der Gegenwart in die sagenhafte Zeit des ersten Erscheinens der Slaven in Europa, stellen sie sich an die leider noch immer nicht entdeckte Wiege Ruriks und Olegs und suchen sie auf dem weiten Erdkreise das verlorene Paradies des ältesten russischen Rechts und Culturlebens. Mit kühnem Geistesfluge setzen die Jünger der neuen Lehre über die dazwischen liegenden historisch nur allzubekanntem Jahrtausende hinweg und schauen in die Zukunft, welche die Herrlichkeiten der slavischen Weltherrschaft in ewiger Jugend bringen wird, in der der naturwüchsigste Slavenstamm mit eigener Sprache, eigener Religion, eigener Philosophie, Wissenschaft und Kunst, vielleicht auch mit eigener Logik, seinen Einzug halten wird über die Ruinen der zersessenen germanisch-romanischen Welt.

Daß die germanisch-romanische Welt sich überlebt hat, gehört zu den Glaubenssätzen des Panславismus, für die es keines Beweises mehr bedarf, die Slavenstämme, die ihre Sitze von der Südadbauchung der Donau bis zum Archipelagus und dem adriatischen Meer haben, harren nur des Winks zu einer allgemeinen Erhebung und viele unter ihnen, die nicht Geduld und Glauben genug haben, um diesen großen Tag abzuwarten, sind bereit, in die Urwälder, aus denen sie zu stammen glauben, zurückzukehren und den reichen Ebenen des südwestlichen Oesterreichs den Rücken zu kehren. Amerika, in das sonst europamüde Weltverbesserer zu flüchten gewohnt sind, ist von anglo-sächsischen Auswürflingen bereits zu sehr inficirt, um noch geheuer zu sein und als provisorisches Slavenasyl zu genügen;

den Andeutungen der Slaven-Apostel nach ist der entwickelte Raceninstinct ihrer Völkersfamilie von einer Reizbarkeit, wie sie nur mit dem Abscheu der Bewohner des himmlischen Reichs gegen die „rothborstigen Barbaren“ verglichen werden kann. Während nach den bis jetzt gangbaren Humanitätsbegriffen die Racenexclusivität für ein Zeichen mangelnder Cultur angesehen wurde, ist jenen „neuen Propheten“ die Aufführung einer neuen chinesischen Mauer zwischen Slaven und Nichtslaven — ein sittlicher Endzweck. Die Slaven haben ein eigenes Amerika, eine neue „neue Welt“ entdeckt, sie sind wie von den Erfindungen, so von den Entdeckungen der westlichen Völker emancipirt. Das Septemberheft der Dtsestsewennija Sapiski von 1860 bringt die Kunde von dieser neuen Welt, die dem Westen bisher nur unter dem Namen des Amurgebiets bekannt war und an deren Cultivirungsfähigkeit von sehr kundiger russischer Seite noch vor kurzem die ernstesten Zweifel ausgesprochen worden sind. „Herr Hilserding“ ist der Columbus dieser neuen Welt, die zur Aufnahme der europamüden Slaven die Arme öffnet und ihnen am Gestade des stillen Oceans eine neue Zukunft verspricht, zugleich auch der Amerigo Vespucci dieser großen Entdeckung, die den außer Rußland lebenden Slaven bereits „eine vertraute Idee“ geworden ist. Die Dtsestsewennija Sapiski berichten wie folgt:

„Wer nie unter den Slaven Oesterreichs und der Türkei gelebt hat, erzählt Herr Hilserding, kann sich keinen Begriff von den Sympathien dieser Völker für Rußland und die Russen machen; sie sind von einer brüderlichen Liebe für das russische Volk besetzt und erwarten von Rußland die Rettung und Erneuerung ihrer Nationalität, sie wissen es, daß die Existenz der slavischen Völker im Süden und Westen Europas von der Betheiligung Rußlands an ihrem Schicksal abhängig ist. Man kann sich daher denken, mit welcher Freude, mit welchem Entzücken sie jede Kunde von dem inneren Fortschritt und Wachsthum Rußlands aufnehmen. Nirgend, vielleicht nicht einmal in Rußland selbst ist die Erwerbung des Amur mit solcher Wonne aufgenommen worden und hat sie solche Hoffnungen erweckt, als in jenen Slavenländern. Die österreichischen Slaven, insbesondere die Czechen, als die gebildetesten unter ihnen, bei denen jede politische Neuigkeit bis in die letzte Hütte dringt, sehen die Erwerbung des Amurgebiets wie einen, nicht nur russischen, sondern allgemein slavischen Schatz an, weil dieselbe, ihrer Meinung nach, den großen Ocean, der bisher ausschließlich in den Händen des anglo-sächsischen Stammes war, der Betriebsamkeit des Slavenstammes erschließt.

In ihren Gesprächen mit Herrn Hilferding sprachen die Czechen ihre Ansichten über den Amur folgendermaßen aus:

„Ihr nehmt, sagten sie, Amerikaner und alle möglichen Ausländer am Amur auf, Ihr erlaubt ihnen, sich dort niederzulassen und zu handeln, Ihr seid — und das ist Rußlands Pflicht, — zu mannigfachen Opfern bereit, um dort eine Colonie anzulegen. Natürlich sind Euch russische Colonisten am Amur am wichtigsten; aber ist bei Euch daheim die Bevölkerung auch dicht genug, um einen Ueberschuß an den östlichen Ocean zu senden, und wie viel Geld würde nicht die Uebersiedelung eines Colonisten aus Großrußland durch ganz Sibirien an den Amur kosten? Wollt Ihr das Amurgebiet aus den nächstgelegenen Theilen Sibiriens bevölkern, so verwundet Ihr diese ohnehin schwach bevölkerten Striche tödtlich und durchschneidet Ihr den Zusammenhang Eures Gebiets durch öde Flächen. Es wird schwer halten das Amurgebiet einzig mit russischen Mitteln so zu colonistren, daß Ihr dort eine wirkliche Stütze Eurer Herrschaft und Eurer Betriebsamkeit habt. Unwillkürlich werdet Ihr Euch im Westen umsehen, in dem sich ein Ueberfluß an Bevölkerung vorfindet und von dem aus die Uebersiedelung über das Meer dem Colonisten wohlfeiler und bequemer ist als auf dem Landwege aus dem Inneren Rußlands. Eurer alten Gewohnheit nach werdet Ihr Russen Euch nach Deutschland wenden (die Engländer und Iren wandern lieber nach Amerika aus, als zu Euch) und in Deutschland findet Ihr allerdings tüchtige Colonisten in großer Anzahl. Das Beispiel der Saratowschen, Neu-Russischen und übrigen Colonisten beweist Euch aber klar und deutlich, daß die deutschen Einwanderer in ihrem Kreise abgeschlossen bleiben und sich nicht nur nicht mit den umwohnenden russischen Einwohnern verschmelzen, sondern ihnen auch nichts von ihren agronomischen und industriellen Kenntnissen mittheilen und sich von Generation zu Generation mehr isoliren. Natürlich ist Euch das im Saratowschen Gouvernement ziemlich gleichgiltig; wird Euch das aber am Amur, dessen Gebiet noch so wenig vom russischen Element durchdrungen ist, ebenso gleichgiltig sein? Wer bürgt Euch dafür, daß die deutschen Gemeinden im Falle einer englischen oder anderen Landung am Amur, für Euch, Russen aufstehen und nicht für Eure Feinde? Wir wollen damit nicht gesagt haben, daß Ihr die Colonisation durch Deutsche vollkommen abschneiden sollt, wir bitten Euch nur darum, daß, wenn Ihr Ausländer an den Amur ruft, Ihr unserer, der Czechen und unserer slavischen Brüder gedenkt.“

Die Czechen, Morawen, Slowänen und Slovaken sind außerordentlich
Baltische Monatschrift, 2. Jahrg. Bd. IV., Hft. 1.

fleißige Völker, besonders als Ackerbauer, die Tschechen aber auch als Handwerker. Lange schon wetteifern sie mit den Deutschen, und unter diesen lebend haben sie sich daran gewöhnt, denselben im Fleiß nichts nachzugeben, da sie auch sonst neben den Deutschen nicht bestehen könnten. Die Ueber siedelung aus Europa über das Meer hin, ist den westlichen Slaven, zumal Tschechen und Morawen, längst nichts neues mehr und in den Vereinigten Staaten finden sich ganze slavische Gemeinden, deren Ländereien trefflich angebaut sind. Viele dieser Colonisten haben durch Ackerbau und Gewerbe Vermögen erworben und doch vertauschten diese Leute, wie sie Herrn Hilferding positiv versichert haben, nur zu gern die neue Welt gegen den Amur und siedelten mit ihren Capitalien und ihrer Betriebsamkeit an diesen hinüber. Es hat dieses seinen Grund darin, daß die slavische Natur sich durch den antipathischen Charakter der Deutschen und Yankee's gedrückt fühlt; es kränkt sie, daß die Amerikaner sie für Deutsche halten und vor allem, daß ihre Kinder entarten und die slavische Sprache vergessen. Diese Auswanderer wären eine wichtige Acquisition, nicht nur weil sie ihre Capitalien an den Amur brächten, sondern ganz besonders deshalb, weil sie durch das Leben in Amerika trefflich für die Kämpfe mit einer wilden Natur und den Schwierigkeiten einer neu zu gründenden Colonie vorbereitet sind. Was die in Oesterreich lebenden Slaven anbetrifft, so sieht jeder von ihnen Rußland wie sein Vaterland an und siedelt in russische Besitzungen lieber, als in irgend welche anderen über. „Der Deutsche (so sagen die Tschechen) lernt das Russische schwer und wird sich immer möglichst absondern; der Tscheche, Morawe, Slowäne oder Slovake, spricht in einem Monat Russisch und seine Kinder werdet Ihr nicht mehr von den Russen unterscheiden können, der Tscheche und jeder andere Slave wird seine Interessen stets mit denen der russischen Colonie verbinden, gern wird er seine Kenntnisse zur Bervollkommenung des Ackerbaus mittheilen und sich dem Wohle Rußlands widmen, das für ihn sogleich ein Vaterland wird und im Fall der Noth auf ihn bis zum letzten Athemzug rechnen kann.“

Dergleichen Aussprüche und Zukunftsträume finden sich in der russischen Tagespresse und Journalliteratur keinesweges vereinzelt, man kann ihnen in jedem neu erscheinenden Heft unter den verschiedensten Formen begegnen: immer wieder wird das Thema von der künftigen Herrlichkeit des Slavenweltalters behandelt und die Grenze der Mäßigung, wie sie in dem vorliegenden Artikel wenigstens äußerlich beobachtet worden ist, wird nicht immer dabei eingehalten.

Wenn wir uns auch bescheiden müssen, alle die Zweifel auszusprechen, die sich dem deutschen Leser dieses Reserats mit Nothwendigkeit aufdrängen, wenn wir dem eingeweihten Slaven weiter das Urtheil über die Opferfähigkeit seiner Bruderstämme überlassen und mit ihm den Glauben theilen, daß die österreichischen Slaven nur des Winks harren, um die freundlichen Ufer der Donau, Theiß oder Morawa gegen das Amurgebiet zu vertauschen, um von diesem aus, den großen Ocean zu beherrschen, so wird es uns doch vielleicht verstattet sein, ein paar Einwürfe gegen das Thatsächliche zu erheben, das von „Herrn Hilferding“ erzählt wird. Einmal ist die Kunde von dem hohen Culturgrade der österreichischen Slaven durchaus überraschend. Wagen wir es auch nicht ihre politische Bildung und die Rapidität, mit der „politische Neuigkeiten in die Slovakenhütten“ dringen, in Zweifel zu ziehen, so beruht es doch auf einem erweislichen Irrthum, wenn Herr Hilferding erzählt, die österreichischen Slaven lebten mitten unter Deutschen, nach den bis jetzt gebräuchlichen geographischen Handbüchern leben dieselben vorwiegend unter Magyaren, in größeren Complexen leben Deutsche nur in Böhmen und Siebenbürgen neben den Slaven. Die großen Fortschritte, die die österreichischen Slaven im Ackerbau gemacht haben wollen, scheinen bis jetzt noch nicht die gehörige Würdigung gefunden zu haben; ihre Kunstfertigkeit in Handwerken und Gewerben beschränkt sich, so viel wir wissen, auf jene Drathfabrikate, mit denen man sie in Deutschland herumziehen sieht und mit denen sie sich zuweilen auch in unsern baltischen Norden verirren, die an dem Ufer des Amur aber nicht den gewünschten Absatz finden möchten. Die Industrie Böhmens ist vorwiegend durch Deutsche ins Leben gerufen worden. Trotz der „positiven Versicherungen“, die Herr Hilferding erhalten haben will, können wir es endlich nicht unbedingt glauben, daß die nach Amerika ausgewanderten Slaven, von ihren germanischen und britischen Mitbürgern so antipathisch berührt würden, daß sie sammt und sonders ihre mühsam gegründeten Farmen aufzugeben und nach Neu-Nikolajewsk zu pilgern bereit seien, damit ihre Kinder dort Gelegenheit hätten, Studien in der slavischen Grammatik zu treiben, zu welchen es indeß zur Zeit an der nöthigen Muße und Gelegenheit gebrechen dürfte.

Ein ministerielles Mémoire aus dem Jahre 1816.

Es möchte für das deutsche Lesepublicum nicht ohne Interesse sein ein Actenstück kennen zu lernen, das der Nachwelt durch die Sorgfalt der Moskauer historischen Gesellschaft erhalten worden ist und einen interessanten Einblick in die Auffassung gewährt, die man bereits im Anfang des 19. Jahrhunderts in den leitenden Regierungskreisen Rußlands von der Wichtigkeit und Heiligkeit der Justiz hatte. Das vorliegende Mémoire des Justizministers Troschtschinski an den Kaiser Alexander I. behandelt die Frage über die Unantastbarkeit und Unverletzlichkeit der Justiz gegenüber der Staatsgewalt und ist ein Beleg einerseits für die Pflichttreue und den sittlichen Ernst, mit der der genannte Minister sein Amt verwaltete, andererseits für die offene Sprache, die der Kaiser seinen Dienern zur Pflicht gemacht hatte.

Einer Erwähnung bedarf es noch, daß das vorliegende Actenstück aus einer Zeit stammt, in der die Unabhängigkeit der Justiz von der Verwaltung auch in Deutschland, wo sie jedenfalls leichter durchgeführt werden konnte als in der russischen Riesenmonarchie — noch zu den frommen Wünschen gehörte.

Mémoire des Justizministers Troschtschinski über diejenigen Angelegenheiten, die als nicht zum Vortrag im Minister-Comité geeignet, persönlich Sr. Majestät Alexander I. vorgetragen werden sollen.

Nach dem russischen, den Verhandlungen der Moskauer historischen Gesellschaft entnommenen Original.

Im 3. Capitel des von Ew. Kaiserl. Majestät unter dem 8. Sept. 1802 erlassenen Manifestes über die Organisation des Justizministerii heißt es: „Bis daß die Obliegenheiten des Ministers in dem neu abgefaßten Gesetzbuch eines Weiteren ausgeführt worden sind, befehlen Wir, daß derselbe sich nach der für den General-Procureuren festgestellten Instruction richte“.

In solcher Instruction für den General-Procureur, wie selbige unter dem 27. Januar 1722 erlassen worden ist, lautet aber der Paragraph 2: „Es soll aber der General-Procureur kräftiglichst darüber vigiliren, daß der Senat seinem Officio unpartheiisch und integre nachkomme; so er aber etwas gewahr wird, das diesem zuwiderläuft, soll er ungesäumt die Sache dem Senat vorstellen und eines Eingehenderen ausführen, worin der Senat oder etliche Glieder eines solchen gefehlt haben, damit eine sofortige Zurechtstellung vorgenommen werde; wenn aber der General-Procureur mit dieser Intention nicht durchdringen sollte, liegt demselben ob, augenblicklich zu protestiren, die ferneren Verhandlungen über den gedachten Gegenstand zu inhibiren, in wichtigen Fällen Uns ohne allen und jeden Verzug Bericht zu erstatten, das übrige aber, je nachdem Wir es zu befehlen geruht, bei Unserer höchsteignen wöchentlichen oder monatlichen Anwesenheit im Senat vortragen.

Ebenso liegt es dem General-Procureuren ob, in seinen Uns unterlegten Berichten und Vorstellungen behutsamlich und gewissenhaft zu verfahren, auf daß niemand in seinem Recht verlegt werde; wenn dem General-Procureuren aber irgend eine Sache aufstößt, die zwar seiner Ansicht zuwiderläuft, ihm aber nicht völlig klar zu sein scheint, oder verschiedene Auslegungen zuläßt, so soll derselbe in solcher Sache nicht sogleich berichten, sondern dieselbe inhibiren und zuvor Rathes pflegen, mit wem er immer sich förderbarer Intention versehen kann. Wenn er aber gewahr wird, daß nicht Rechtens verfahren worden, soll er Uns binnen Frist einer Woche Bericht erstatten. Wo aber eine Sache völlig klar ist, so soll selbiger Procureur Uns in Bälde und nicht über Wochenfrist heraus berichten, sich auch mit keinerlei Ausflüchten und Behelfen entschuldigen können; wenn Wir aber nicht anwesend sind, in solcher Frist einen schriftlichen Bericht abfassen und Uns per Estafette zusenden; wo selber Uns aber irgend welchen un-

gerechtfertigten oder partheiischen Bericht einsendet, soll er je nach der Sachen Wichtigkeit bestraft und gehandelt werden.

Der Paragraph 3 solcher genannten Instruction lautet aber: Wie aber solches Amt (sc. eines General-Procureurs) gleichsam Unser Auge und Unsere Rechtsanwaltschaft in Staatsangelegenheiten ist, liegt dem mit selbigem Betrauten auch ob, mit größter Treue und Integrität zu verfahren, da auf ihn auch zuvörderst alle Verantwortung und Verhaftung zurückfällt.

Es heißt aber ferner in einer von Ihrer Majestät der in Gott ruhenden Kaiserin Catharina dem Fürsten Wjäsensky bei seiner Bestallung gnädigst ertheilten „Geheimen Anweisung“ unter Anderem im Punkt I.: „Es kann niemand der Gesellschaft schädlicher werden als ein General-Procureur, der gegen seinen Herrscher nicht volles Vertrauen und wahre Offenherzigkeit hat, so wie diesem auch nichts schädlicher sein kann als nicht das volle Vertrauen seines Herrschers zu besitzen, da er seiner Pflichtstellung nach verbunden ist, häufig gewalthätigen Leuten entgegenzutreten, sein Vertrauen also einzig auf die monarchische Gewalt setzen kann.“

Im zweiten Punkt derselben „Anweisung“ an den Fürsten Wjäsensky heißt es: „Sie müssen wissen, mit wem Sie es zu thun haben werden, denn tägliche Anlässe werden Sie zu Mir führen. Sie werden sich selbst davon überzeugen, daß Ich keine anderen Zwecke als das Heil und die immerwährende Wohlfahrt des Vaterlandes im Auge habe und nichts inniger wünsche als die Wohlfahrt Meiner Unterthanen, weß Standes sie auch sein mögen. Ich liebe Recht und Gerechtigkeit, Sie sollen Recht sprechen können ohne irgend jemand zu fürchten und gegen Mich selbst streiten können, wenn damit nur ein heilsamer Ausgang ermöglicht wird. Ich fordere keinerlei Schmeicheleien von Ihnen, sondern daß Sie Mir offen entgegenkommen und sich in allen Angelegenheiten offen an Mich wenden.“

Im 3. Punkt heißt es: „Wo Sie irgend zweifelhaft sind, berathen Sie sich mit Mir und setzen Sie Ihr volles Vertrauen auf Gott und auf Mich; Ich werde Sie in Anbetracht einer solchen Handlungsweise nie im Stich lassen.“

Aus Punkt 4: „Das russische Reich ist so groß und so ausgedehnt, daß ihm außer der absolut-monarchischen keine Staatsform frommt, sondern jede andere nur schädlich wäre; bis auf den einen Monarchen wirken Alle hemmend in die Executive ein und wird allen Leidenschaften Thür und Thor zur Zersplitterung der Macht und der Kräfte geöffnet. Denn nur

der Monarch, dem alle Mittel zu Gebot stehen, um das Ueble zu verhindern, kann das Heil des Vaterlandes als seinen Beruf ansehen, die andern sind alle, wie das Evangelium sagt, Miethlinge.“

Ich habe es aus verschiedenen Gründen für nothwendig und rathsam gehalten, diesem Mémoire Gesetzesstellen an die Spitze zu stellen: 1) um den Nachweis darüber zu liefern, daß der Justizminister keine andere Handhabe für die Erfüllung seiner Pflichten als die dem General-Procureur allerhöchst vorgeschriebenen Obliegenheiten besitze; 2) um darzuthun, daß der General-Procureur seit Creirung seines Amtes der Person des Monarchen so nahe gestellt worden ist, daß er nicht nur das Auge des Monarchen genannt zu werden gewürdigt, sondern ihm in specie vorgeschrieben worden ist offenherzig und rückhaltslos zu sein, ohne Schmeichelei zu reden und ohne irgend welche Gefährde für das Recht zu plaidiren, wenn damit nur ein heilsamer Ausgang bezweckt wird; 3) um darzuthun, daß sich aus allen diesen Verpflichtungen vielerlei Veranlassungen zu einem persönlichen Vortrag in Angelegenheiten ergebe, die bis zu Ew. Kaiserl. Majestät höchst-eigner Person gebracht werden müssen.

Bei Durchsicht derjenigen Angelegenheiten, die der Vorschrift nach Ew. Kaiserl. Majestät persönlich vorgetragen werden sollen, habe ich eine große Anzahl gefunden, auf die hin Ew. Majestät zu befehlen geruht hatten: „auf diese Sache soll eine besondere Aufmerksamkeit verwandt werden“, oder „unverzüglich zu beenden“, oder „außer der Reihe zu erledigen“, oder „nach der gesetzlichen Form weiter zu führen“, oder „dem Bittsteller die gesetzliche Bertheidigung zu gewähren“, oder aber „die Sache den gesetzlichen Gang nehmen zu lassen“, oder „unter Curatel zu stellen“, oder „die Angelegenheit aus dem einen Gouvernement in das andere hinüberzuführen“, oder aber „den und den Senateur aus dem einen Senatsdepartement in das andere behufs Entscheidung dieser oder jener Sache abzubeordern“ und was andere ähnliche Entscheidungen sind. Mir ist es nach Kenntnißnahme und in Ansehung solcher Fälle und in specie derjenigen, die Bittschriften enthielten, erschienen, als ob solche Angelegenheiten nicht nur ohne vorhandene Nothwendigkeit zu Eurer Majestät größter Belästigung vor Allerhöchstdieselbe gebracht worden seien, sondern daß auch durch ein derartiges Verfahren der gesetzlich vorgeschriebene Geschäftsgang gestört und jedermann dazu verleitet werde, sich mit Umgehung des gesetzlichen Instanzenzuges durch die Behörden mit seinen Beschwerden an den Monarchen direct zu wenden und

Erw. Kaiserl. Majestät höchstehignes Cabinet dadurch zu einer niedern Instanz herabzuwürdigen.

Wenn ich aber davon rede, wie diese Ordnung der Dinge dazu beigetragen hat, eine oberflächliche Bittstellerei gangbar zu machen, so darf ich dabei nicht übergehen, daß dieselbe zum Verschlepp der betreffenden Angelegenheiten und zur Benachtheiligung der Bittsteller dadurch beigetragen hat, daß dieselben sich auch in denjenigen Fällen eines directen Vortrags durch den Minister getrösteten, in denen ein solcher nicht stattfinden konnte. Zu fernerem Erweis dieser Wahrheit könnte ich eine beträchtliche Anzahl von Angelegenheiten anführen, die bereits an den Reichsrath und aus diesem behufs vorzunehmender Revision an Erw. Kaiserl. Majestät gebracht worden waren; nach vielen mit allen möglichen Weitläufigkeiten verbundenen persönlichen Berichten, lief dann die im Reichsrath verfügte und Allerhöchst bestätigte Entscheidung schließlich darauf hinaus: „daß die fragliche Angelegenheit den durch das Gesetz vorgeschriebenen, gewöhnlichen Rechtsgang zu nehmen habe“. Dann endlich kam die viel-ventilirte Angelegenheit an das örtliche Kreisgericht oder die Gouvernementsbehörde, der sie bisher durch die Interessenten in der Hoffnung auf directen Vortrag bei Erw. Kaiserl. Majestät entzogen worden war. Man kann sich leicht vorstellen, mit welchem Zeitverlust ein derartiger Geschäftsgang verbunden ist, wie zahlreiche Unannehmlichkeiten aus demselben sowohl für Curer Majestät höchstehigne Person erwachsen, die gemüthigt ist dergleichen vorbereitende Beschwerden, die die gesetzliche Instanz umgangen haben, durchzulesen, als für die streitenden Partheien, die in solchen und ähnlichen Fällen oft selbst nicht wissen, was sie bitten, entstehen.

Wenn ich somit die Nutzlosigkeit directer Berichte in Bittschrifts- und Beschwerdesachen nachgewiesen zu haben glauben darf, so halte ich directe Berichte auch in solchen Angelegenheiten für nutzlos, die ihren rechtlichen und formellen Verlauf dennoch und unter allen Umständen nehmen müssen, seien sie Criminal- und Untersuchungssachen oder Staatsangelegenheiten; dieselben kommen ihrer Zeit nach der bereits bestehenden Ordnung auf administrativem oder justitiärem Wege durch den dirigirenden Senat doch endlich an Erw. Majestät. Nunmehr muß ich also zu einer Untersuchung über den Nutzen persönlicher Berichte in Staatsangelegenheiten übergehen.

Unter den Ausdruck „Staatsangelegenheit“ subsumire ich diejenigen Fälle, die dem Justizminister in seiner Eigenschaft als General-Procurer in specie anvertraut sind, in Bezug auf die er ebenso das Auge des Mon-

archen genannt wird, wie die übrigen Procureure die Augen des General-Procureurs sind.

Die absolut-monarchische Staatsgewalt gilt für die dem russischen Reich entsprechendste Regierungsform und umschließt in ihren weiten Grenzen ein fast unbeschränktes Gebiet; diese Staatsgewalt hat das Amt eines General-Procureurs aufgerichtet und ihm einen besonderen Charakter verliehen, vermöge welches der mit solchem Amte Betraute sich unbehindert dem Allerhöchsten Throne nahen darf, damit hochderselbe durch ihn von Allem Kunde erhalte, was in den entlegensten Provinzen, in denen die Person des Monarchen nie ausgefüllt werden kann wie in der nächsten Nähe, vor sich geht. Aus solchem Grunde ist das Amt eines General-Procureurs auch nirgend so wichtig und nützlich, wie in einer absoluten Monarchie: soll derselbe aber in einer solchen alles von ihm Gewünschte leisten, so muß er auch von dem ihm zustehenden Recht des freien Zutritts zum Monarchen vollen Gebrauch machen, und auf dem Wege mündlicher Verhandlung mit aller der Offenherzigkeit verfahren können, die ihm kraft seiner amtlichen Stellung obliegt. Da aber die Offenheit des General-Procureurs mit der größten Wahrheitsliebe gepaart sein und nicht selten auch Personen betreffen muß, vor denen derselbe sich nicht wenig in Acht zu nehmen hat, so wird in allen solchen Fällen die einzige Hoffnung des General-Procureurs auf der Person Ew. Majestät und auf der Zuversicht beruhen, daß Hochdieselbe Ihren getreuen Diener nicht im Stiche lassen und Ihres mächtigen Schutzes berauben werde.

Es kommen häufig Fälle vor, in denen selbst die Klugheit eine schriftliche Verständigung verbietet, wie z. B. Fälle von anscheinend vorgekommenen Partheilichkeiten, von Argwohn erregenden Mißbräuchen und anderen zweifelhaften Ereignissen, denen gegenüber der General-Procureur, wenn er seiner Sache auch nicht vollständig gewiß ist, vorkommenden Falls im Senat oder in den Gouvernements doch die Augen offen halten muß; über derlei Vorkommnisse läßt sich nicht immer schreiben, es erheischt die Pflicht dann aber, „daß man dem Monarchen, der das Gute wie das Böse in gleicher Weise erfahren soll, mündliche Mittheilungen mache; kommen dergleichen Erklärungen, die wohl einen Einfluß auf den Gang der Ereignisse haben können nicht vor, so zieht die Justiz sich leicht den Vorwurf der Schwäche zu. Bei all dem bin ich weit davon entfernt zu meinen, es müsse Seine Majestät mit täglichen und immerwährenden directen Berichten über dergleichen Gegenstände belästigt werden: um sich vorkommenden Falls die

nöthigen Aufklärungen holen zu können, genügt es für den General-Procureuren vollkommen, daß er überhaupt freien Zutritt zu Ew. Majestät habe und etwa zweimal im Monat erscheine, was natürlich das öftere Erscheinen in Ausnahmefällen nicht ausschließt.

Abgesehen von den in der Bestallung des Fürsten Wjäsensky vorkommenden Worten: „daß für einen General-Procureur nichts schädlicher sein könne, als nicht das Vertrauen seines Monarchen zu besitzen, da er seiner Pflichtstellung nach zumal den gewalthätigen Leuten entgegentreten muß, die monarchische Gewalt somit seine einzige Hoffnung sein kann“ — halte ich es, da in unserem Staat das Ansehen jeder amtlichen Stellung der öffentlichen Meinung nach von der Berücksichtigung, die dieselbe seitens Ew. Majestät erfährt, abhängig ist, — nicht für überflüssig noch darauf hinzuweisen, daß nicht nur der Justizminister, sondern jeder andere seiner Collegen zu Zeiten freien Zutritt zu Ew. Majestät haben muß, da ja auf diese Weise der heilsamste Einfluß auf alle Zweige der Verwaltung ausgeübt werden kann.

Hat im gegentheiligen Fall ein Minister nicht das Glück, sich des Vertrauens seines Monarchen zu erfreuen, so ist es für den Staat nützlicher und besser, daß derselbe entfernt und durch einen andern ersetzt werde, als daß ein solcher in der Zahl derjenigen verbleibe, die kein Vertrauen genießen oder keines verdienen.

Wenn ich somit erwiesen zu haben glauben darf, daß für einige Fälle directe mündliche Berichte unnütz, für andere dagegen einem Justizminister höchst nothwendig sind, bin ich schließlich der Ansicht: daß alle diejenigen Angelegenheiten, die schriftlich verhandelt werden können und für die ein bestimmter Rechtsgang gesetzlich vorgeschrieben ist, von der Verhandlung durch allerunterthänigste mündliche Berichte und directe Bittschriften auszuschließen seien; sind dieselben justitiärer Natur, so gehören sie vor den dirigirenden Senat, schlagen sie in die Verwaltung hinein, so gehören sie vor den Minister-Comité.

Liegen dagegen Angelegenheiten vor, die sich nicht für eine schriftliche Verhandlung eignen, dabei schwierig zu entscheiden sind und dennoch dem Herrn und Kaiser unterlegt werden müssen, so müssen dieselben, meiner Ansicht nach, persönlich Ew. Kaiserlichen Majestät vorgetragen werden; dadurch wird die Stellung des Justizministers in dem Ansehen erhalten werden, das ihr ihrer Bestimmung nach und zum Nutzen des Staats zusteht.

Römische Gradualordnung oder Parentelsystem des deutschen Rechts?

Motto: „Usus non tollit legem.“

Während in der angestammten Periode der Selbstständigkeit Livlands das Erbrecht sich stets fortgebildet und weiter entwickelt hatte, trat um die Mitte des 16. Jahrhunderts, nachdem bei der Unterwerfung an Polen in dem Privilegium Sigismundi Augusti vom 28. Novbr. 1561 dem Lande die Integrität der *jura Germanorum propria ac consueti* und somit auch die Linealgradualordnung des deutschen Rechts garantirt worden war, ein Stillstand ein, und es begann nun ein Kampf für die Wahrung und Erhaltung der rein provinziellen, auf Privilegien der Hochmeister, Ordensmeister, Erzbischöfe und Bischöfe sich stützenden Bestimmungen des Erbrechts gegenüber den Einflüssen fremder Elemente, die eine Gefährdung der gesetzlich bestehenden Erbfolgeordnung nach deutschem Recht besorgen ließen.

Die fast während der ganzen polnischen Regierungszeit fortdauernden Kriegszustände ließen jede Rechtsentwicklung in den Hintergrund treten, indeß mußten dennoch die Deutschen in Livland von der ihnen feindlich gesinnten polnischen Regierung viele Eingriffe gegen die bestehenden Rechtsnormen sich gefallen lassen. Das Ende der polnischen Regierung war, daß dieselbe von Haß gegen Livland entbrannt, alle politischen, privatrechtlichen und erbrechtlichen Rechtszustände zu vernichten bemüht war, um mit gänzlicher Unterdrückung allen deutschen Rechtslebens der polnischen

Nationalität und dem polnischen Rechtswesen den Sieg zu verschaffen. Dennoch blieb die in dem Privilegium Sigismundi Augusti garantirte Erbfolgeordnung des deutschen Rechts in Kraft; je schwerer der Druck von außen war, mit desto größerer Energie hielten die Deutschen an den ihnen eigenthümlichen erbrechtlichen Gesetzesbestimmungen fest. Als Livland an Schweden gedieh, war der Rechtszustand in größter Verwirrung und mit Eifer nahm sich die schwedische Regierung der Reorganisation und festen Begründung des Justizwesens an. Es wurden neue Gerichtsstätten geschaffen und es ergingen für alle Gebiete des provinziellen Rechts vortreffliche Gesetze und Einrichtungen, deren segensreiche Früchte wir noch jetzt anerkennen müssen. Während der ganzen schwedischen Regierungszeit war das Parentelsystem des deutschen Rechts die Grundlage der Erbfolgeordnung in Livland, wengleich die Principien des römischen Rechts namentlich für das Erbrecht, die Gradualordnung, sich auch hineindrängten. Die schwedische Regierung begünstigte solches und hätte es gerne gesehen, wenn die aus der angestammten Periode herrührenden rein provinziellen Gesetze immer mehr außer Gebrauch gekommen wären, da Schweden mit unablässigem Eifer dahin strebte, in Livland das schwedische Reichsrecht in Geltung zu bringen, um so eine gänzliche Verschmelzung mit Schweden zu Stande zu bringen. Die Kämpfe, welche die Livländer zur Abwehr dahin gehender Versuche bestanden haben, sind in den Blättern der Landesgeschichte aufbewahrt. Sie hielten an ihren deutschen Rechtsinstituten fest, und wenn auch im Laufe der Zeit mancherlei Modificationen statt hatten — Grundlage der livländischen Erbfolgeordnung blieben die von Hochmeistern, Ordensmeistern, Erzbischöfen und Bischöfen erlassenen Privilegien und speciellen Rechtsbestimmungen.

Als nun zu Anfang des 18. Jahrhunderts die Vereinigung Livlands mit dem russischen Kaiserreiche erfolgte, wurde zum Schutz der angestammten deutschen Rechtsinstitute und zur Vorbeugung aller Gefährdung deutschen Rechtslebens in Livland in der Capitulation vom 4. Juli 1710 P. 10 die Bedingung gestellt und accordirt:

„In allen Gerichten wird nach livländischen Privilegien, wohlgerichteten alten Gewohnheiten, auch nach dem bekannten alten Ritterrechte und wo diese defciren möchten, nach gemeinen deutschen Rechten — gesprochen.“

Das Hauptrecht bildeten somit die livländischen Privilegien und die Ritterrechte, aus welchen die für das Erbsolgerecht deutlich und unzweifel-

haft gebotene Anwendung der Linealgradualordnung zur Ermittlung der Nähe der Verwandtschaft in Erbschaftsfällen hervorgeht. Die gemeinen deutschen Rechte dagegen wurden expresser Bestimmung gemäß als livländisches Hilfsrecht bezeichnet, zu welchen die Gerichte nur dann ihre Zuflucht nehmen sollten, wenn die Rechtsbestimmungen in den Provinzialrechten sich als unzureichend ausweisen. Hierbei ist zu erwähnen, daß die in der Capitulation dem gemeinen deutschen Rechte angewiesene Stellung schon aus der angestammten Periode herrührt, indem damals schon der Rechtsgrundsatz unangefochtene Geltung hatte, daß die provinziellen, auf Herkommen oder ausdrückliche Erlasse beruhenden Gesetze dem gemeinen deutschen Rechte überall vorgingen und dieses immer nur secundäre Geltung hatte.

Der Unterschied der Anwendbarkeit des Haupt- und Hilfsrechts war somit in der Capitulation vom Jahre 1710 genau festgestellt und hätte zur Folge haben müssen, daß von den betreffenden Gerichten der Erbfolgeordnung des deutschen Rechts wenigstens in allen den Fällen Geltung zuerkannt worden wäre, in denen es sich um rein germanische Rechtsinstitute — wie z. B. das Stamm- und Erbgutssystem — handelte. Denn das römische Recht war solcher Einrichtung so fremd, daß es ja nicht einmal den Unterschied zwischen beweglichem und unbeweglichem Vermögen kennt, daher auch demselben eine der stabilen Natur des Bodens entsprechende Gesetzgebung ganz fremd ist. Für Stamm- und Erbgüter, als eine *species* des deutschen Rechtslebens, konnten daher hinsichtlich des Besitzes und der Vererbung derselben nur die Grundsätze des deutschen Rechts Anwendung finden; demnach mußte für dieses Rechtsinstitut der Erbschaftsfragen nicht nur die Linealgradualordnung, sondern auch das Fallrecht, und für den Besitz die Veräußerungsbeschränkung Geltung haben, was über allen Zweifel erhaben erscheint.

Leider aber hatte um die Mitte des vorigen Jahrhunderts eine bedauernswerthe Indolenz und Gleichgültigkeit für Wahrung und Erhaltung des deutschen Rechtslebens in Livland die Herrschaft errungen, und so geschah es, daß, trotz der in der Capitulationsurkunde expresse festgesetzten Bedingung der fort dauernden Gültigkeit der den germanischen Rechtsgrundsätzen conformen livländischen Provinzialrechte, die practische Anwendung des ursprünglich deutschen Rechts in Livland immer seltener wurde. Bei dem Mangel einer Landesuniversität konnten sich die Provinzialrechte keiner wissenschaftlichen Pflege erfreuen. Die Juristen der damaligen Zeit erlangten ihre Fachbildung auf ausländischen Universitäten, woselbst mit

Hintansetzung allen Interesses für das germanische Recht das Studium des römischen vorwiegend herrschend war. Mit den einheimischen Landesrechten vollkommen unbekannt, begannen diese Männer ihre Berufsthätigkeit als Beamte der Justiz, und unter diesen Umständen allein konnte es geschehen, daß sich ein den geschriebenen Gesetzen entgegenstrebender Gerichtsbrauch durch Geltendmachung der römischen Gradualordnung für die Berechnung der Nähe der Verwandtschaft in erbrechtlichen Fragen ausbildete und somit der Anfang dazu gelegt wurde, daß für das Erbrecht die einheimischen Provinzialrechte vom römischen Recht allmählig ganz überflügelt wurden. Das Parentelsystem und das Fallrecht kamen im Erbrecht außer Gebrauch und für Stamm- und Erbgüter galten nicht mehr die Veräußerungsbeschränkungen. Die römischen Rechtsprincipien waren als Grundlage der Entscheidungen in Rechtsfällen dieser Art adoptirt, und niemand dachte mehr an germanisches Recht, obgleich die geschriebenen provinziellen Gesetzesvorschriften, namentlich die aus der angestammten Periode herrührenden Privilegien der Hochmeister, Ordensmeister, Erzbischöfe und Bischöfe, die sich wesentlich auf das Erbrecht und den Stammgutsbesitz bezogen, Ausflüsse germanischer Rechtsprincipien waren.

Erst in neuerer Zeit und zwar namentlich seit der Gründung der Landesuniversität zu Dorpat, wurden die rein germanischen Grundelemente der Provinzialrechte aus der Vergessenheit wieder ans Licht gezogen und zur Anerkennung gebracht. Ein bleibendes Verdienst haben sich die dem vaterländischen Rechtsstudium hingebenden Männer dadurch erworben; denn seit den Bemühungen dieser Begründer um eine wissenschaftliche Behandlung unserer Provinzialrechte, insbesondere des Erbrechts, haben die Forschungen nach Klarheit und Sichtung der fremdartigen Elemente unserer ursprünglich germanischen Rechtsnormen immer mehr an Umfang gewonnen.

Trotz alle dem ist die Praxis bei der allen Rechtsgrundes ermangelnden Anwendung der römischen Gradualordnung für alle Erbschaftsfragen verblieben und stützt sich dieselbe, ungeachtet die Wissenschaft die Unhaltbarkeit solcher illimitirten Anwendung des römischen Rechts unwiderleglich dargethan hat, auf hundertjährigen Gebrauch, wogegen der Rechtspruch in Kraft tritt: *usus non tollit legem*. Die practische Wiedergeltendmachung der keiner Verjährung zu unterwerfenden und den Vorwurf der Verkaltung nicht verdienenden deutschen, aus der angestammten Periode der Selbstständigkeit Livlands herrührenden geschriebenen Provinzialgesetze, wozu die Vorschriften über das Erbfolge-system nach germanischem Recht und die Veräuße-

rungsbeschränkung der gewiß für die Fortdauer der Integrität der adeligen Geschlechter unentbehrlich notwendigen Stamm- und Erbgüter gehören, ist eine dringende Forderung der Zeit, soll nicht der Adel in den Fluthen der rein materiellen Erwerbsinteressen der Zeit untergehen, statt in einem festen, keinem willkürlichen Wechsel unterworfenen Grundbesitz eine Schutzwehr für sein Fortbestehen zu genießen. Das Geld ist eine flüchtige, aus einer Hand in die andere rennende Waare; ohne Stammgüter und ohne eine Erbfolgeordnung, welche der Stammlinie besondere Bevorzugung in Erbschaftsfällen zugestehet, drohen dem Adelsprincip in der Jetztzeit große Gefahren. Verliert der Adel die Liebe zu dem von dem Vorfahren angestammten alten Erbbesitz des Geschlechts, steht er in dem Grund und Boden, zu dem er als erster Stand ein ganz bevorzugtes Anrecht hat, nichts als einen Gegenstand, in dem sich speculiren läßt — dann ist er auf die Stufe der rein industriellen Interessen herabgestiegen und Steigerung seines Erwerbes wird ihm vor Allem am Herzen liegen. Die öffentlichen Interessen werden in den Hintergrund treten, und von gewinnsüchtigen Sorgen erfaßt wird er auf die höheren Angelegenheiten des allgemeinen Wohls seine Thatkraft zu verwenden nicht mehr bedacht sein. „Der Grundbesitz — sagt ein Rechtsphilosoph der neuesten Zeit — ist die Culmination aller Vermögensstellungen und darum der naturgemäße Träger jenes erforderlichen aristokratischen Elementes. Die Stetigkeit des Besitzes in derselben Familie ist die Vorbedingung, um die rechte Haltung den einzelnen Besitzern zu verleihen, sie ist die Vorbedingung, um einen Zusammenhang des Standes und den Standesgeist zu bewirken, ohne die er keine politische Bedeutung hat. Sie ist endlich die Grundlage für die Bewahrung der Stammerinnerung — welche tiefe sittliche Impulse enthält, — sie ist eine Erhebung der Gesinnung durch die ererbte politische Tugend. Die Stetigkeit des Besitzes bewirkt ferner auch eine Verflechtung des Familieninteresses mit dem des Landes und endlich ist sie der Boden stetiger, den Zusammenhang mit der Vergangenheit bewahrenden conservativen Gesinnung“.

Die Sicherheit des fortdauernden Verbleibens der Erbgüter bei der Stammlinie ist aber wesentlich und hauptsächlich durch die Wiedergeltendmachung der in den alten Privilegien und Ritterrechten, welche in der Capitulation von 1710 expreß bestätigt wurden, verordneten Linealgradualordnung und des Fallrechts für das Erbrecht und der Veräußerungsbeschränkung für Stammerbgüter zu erlangen. Daher thut es noth, daß die Gradualordnung des römischen Rechts nach dem Rechtsfage „usus non

collit Iegem“ auch in der Gerichtspraxis, zum mindesten in allen den Fällen, wo es sich um Vererbung von Stamm- und Erbgütern handelt, endlich abgeschafft werde.

In der Idee der Wiedergeltendmachung des vom 13. bis zum 18. Jahrhundert ohne alle Aufsehung gültig gewesenen germanischen Parentelsystems in Livland des mit dieser Geschlechtsuccessionsordnung im engsten Zusammenhang stehenden Fallrechts so wie des Stammgutsystems und der damit in eben so nahem Verbande stehenden Veräußerungsbeschränkung altererbter Stammgüter liegt aber in keiner Art das Gelüste nach äußerlicher Repristinatio dahingeschwundener Zustände früherer Jahrhunderte. Das wahre Verständniß des großen Ganges der Geschichte, der ein ewiges Gesetz des Fortschritts zum Bessern zum Grunde liegt, lehrt, daß man „die sichern Grundlagen des Neuen im Alten sich zu bewahren nicht versäumen darf“.

Die Stetigkeit des Grundbesitzes für den das conservative Element im Staate repräsentirenden Adelstand und die Beweglichkeit des Verkehrs im Grund und Boden für den rein industriellen und nuzbaren Betrieb des Ackerbaus und Fabrikwesens muß, den Anforderungen der Zeit zu genügen, als das Grunderforderniß eines gesunden socialen Zusammenwirkens der verschiedenen Stände und ihrer Interessen, in ein richtiges Gleichgewicht gebracht werden.

Dr. Dr. Eduard Baron Tiesenhausen.



Redacteurs:

Theodor Böttcher,
Civl. Hofgerichtsrath.

Alexander Faltn,
Magischer Rathsherr.

L/25/579

PL ^A 4, H, 1
51 1861

Inhalt.

Die russischen Sternwarten	Seite 1.
Erwiederung auf die von dem Herrn Dr. Fr. G. von Bunge in der 29. Zuerkennung der Demid- dowschen Preise gelieferte Recension des „kur- ländischen Rotherbenrechtes von F. Seraphim.“	„ 37.
Noch einige Worte zum Domainenverkauf . . .	„ 50.
Die „neue Welt“ des Ostens	„ 61.
Ein ministerielles Mémoire aus dem Jahre 1816	„ 68.
Römische Gradualordnung oder Parentelsystem des deutschen Rechts	„ 75.

Die „Baltische Monatschrift“ erscheint jeden Monat in einem Hefte von sechs Bogen.

Der Abonnements-Preis beträgt für den Jahrgang in Riga und in allen deutschen Buchhandlungen Russlands 6 R. 50 K., bei Bestellung durch die Postämter 8 R. 5.

Im Auslande ist die Monatschrift durch alle Buchhandlungen für den Preis von 8 Thalern zu beziehen.

Zusendungen für die Zeitschrift werden unter der Adresse der „Redaction der Baltischen Monatschrift in Riga“ erbeten.